Gesetzentwurf

Hannover, den 09.09.2020

Fraktion der SPD Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht¹

I Artikel 1

(Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)

- 1. Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:
 - 1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Begrenzung der Flächenversiegelung; Förderung des Ökolandbaus (zu § 1 BNatSchG)

- (1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.
- (2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn vom Hundert und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn vom Hundert nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird."
- 2. Die Nummer 1 wird die neue Nummer 1 a.
- 2. Nach der neuen Nummer 1 a wird die folgende Nummer 1 b eingefügt:
 - 1 b Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

"§ 2 a

Grünlandumbruchverbot (zu § 5 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland umzubrechen. ²Nicht als Umbruch von Grünland nach Satz 1 gelten flache, bodenlockernde Ver-

Im Hinblick auf die Begründung dieses Gesetzentwurfs wird die Drucksache 18/7041 zur Arbeitserleichterung als Anlage zu diesem Gesetzentwurf erneut abgedruckt.

1

fahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

- (2) ¹Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung, nach vorangegangener Grünlanderneuerung frühestens erneut nach Ablauf von zehn Jahren, eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme, soweit erforderlich unter Einhaltung bestimmter Maßgaben, im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde
- dem oder der Anzeigenden mitteilt, dass der Maßnahme Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, oder
- 2. sie sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.
- (3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.
 - (4) Grünland im Sinne von Absatz 1 ist eine Fläche, die
- durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland).
- brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

§ 2 b

Rote Listen (zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ("Rote Listen") und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben."

3. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5

Positivliste Landschaftselemente

(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von

- 1. Alleen und Baumreihen,
- 2. naturnahen Feldgehölzen,
- 3. sonstigen Feldhecken."
- 4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:
 - 3 a Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Biotopverbund (zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

- 1. weitere fünf vom Hundert der Landesfläche umfassen und
- 2. aus zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes bestehen.

²Er ist bis zum Ablauf des Jahres 2023 zu schaffen."

- 5. Die Nummer 6 wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

In Nummer 1 werden nach dem Wort "Nasswiesen" die Worte "sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland" eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

- "3. mesophiles Grünland,
- Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2 500 m² und".
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe "Nummer 3" wird durch die Angabe "Nummer 5" ersetzt.
- 6. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:
 - 7 a Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

"§ 25 a

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Innerhalb von
- 1. Naturschutzgebieten und
- 2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 4 Nr. 1 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der jeweils geltenden Fassung verboten.

- (2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ausschließlich mit Wirkstoffen, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind,

 wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.

²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht diese beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Bewirtschafter diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.
- (4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt."
- 7. Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:
 - 15 a Nach § 42 Abs. 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:
 - "(4 a) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund
 - der fortgesetzten Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 2 Satz 1,
 - von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne von § 24 Nr. 1,
 - 3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne von § 24 Nr. 3,
 - von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder
 - von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen,

die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

- die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,
- über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
- bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und
- 4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind."
- 8. Die Nummer 16 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

a) Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt neu gefasst:

Es werden

- aaaa) nach Nummer 5 die folgenden neuen Nummern 5 a und 5 b eingefügt:
 - "5 a. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 Grünland umbricht,
 - 5 b. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 3 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 bearbeitet,"
- bbbb) nach Nummer 9 die folgenden neuen Nummern 9 a und 9 b eingefügt:
 - "9 a. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,
 - 9 b. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorleut".
- Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden die Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

Artikel 2 und 3 unverändert.

II Artikel 4

(Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue")

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte "In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:" werden ersetzt durch die Worte

"Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG" durch die Angabe "§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
 - "i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),".

Es wird ein neuer Artikel 5 eingefügt:

III Artikel 5

(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen)

- 1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
 - b) An den neuen Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
 - "²Sie erhalten für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4.888.000 Euro.
- Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Es wird ein neuer Artikel 6 eingefügt:

IV Artikel 6

(Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes)

- § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für die für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG prioritären Fließgewässer. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend von Satz 1 und § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. ⁷Satz 5 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. 8 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln" durch die Worte "Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen" ersetzt.
- 2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Vergütung" durch das Wort "Ausgleich" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 58" die Angabe "Abs. 2" eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Anordnungen" die Worte "Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 und" und nach der Angabe "§ 58" die Angabe "Abs. 2" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe "§ 58" die Angabe "Abs. 2" eingefügt.
- 3. In § 129 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt."

Es wird ein neuer Artikel 7 eingefügt:

V Artikel 7

(Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

- 1. Am Ende von Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- 2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:
 - "59. Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 NWG und Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 NWG, § 38 Abs. 5 WHG."

Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt:

VI Artikel 8

(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)

- 1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur "Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE)" tragen die Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes

(Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Darüber hinaus hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

- einen angemessenen Baumbestand zu erhalten und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten,
- die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten,
- 3. der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür
 - soll der Anteil der Laubbaumarten unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 Prozent erhöht werden,
 - b) sollen Reinbestände auf die natürlichen Waldgesellschaften beschränkt werden,
 - c) soll der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald von momentan 25 Prozent weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 Prozent erreichen,
 - soll grundsätzlich auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
 - soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe mit durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen von mindestens 40 m³/ha vorgehalten werden und
 - f) soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen."
- 2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Waldbauliche Förderung

¹Im Rahmen der waldbaulichen Förderung werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten gefördert. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen."

Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 9.

Begründung

Die Änderungsbefehle der Artikel 1 und 4 schließen textlich an den Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weitere Gesetze zum Naturschutzrecht - Drs. 18/7041 - an.

Zu I bis III:

A. Allgemeiner Teil

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und der NABU Landesverband Niedersachsen e. V., der BUND Landesverband Niedersachsen e. V., das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. und die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben am 25.05.2020 ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz vereinbart ("Der Niedersächsische Weg"; https://www.ml.niedersachsen.de/download/155559/Der Niedersaechsische Weg - Broschuere nicht_barrierefrei_.pdf).

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen adäquat bewirtschaftet werden und zugleich ihre Schutzfunktion für die Biodiversität wahrnehmen können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

"Der Niedersächsische Weg" sieht eine Vielzahl von naturschutz-, gewässerschutz- und waldbezogenen Programmen, Planungen und Rechtsänderungen vor.

Dieser Gesetzentwurf dient der Weiterentwicklung des niedersächsischen Naturschutzrechts und knüpft an den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (Drucksache 18/7041) an.

B. Besonderer Teil

Zu I Nummer 1 (§ 1 a NAGBNatSchG):

Die vorgesehene Vorschrift ergänzt mit Absatz 1 die – abwägungsrelevanten – Ziele des Naturschutzes im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG um ein zeitlich gestaffeltes Gebot zur Begrenzung und Beendigung der Flächenversiegelung. Im Übrigen sind namentlich die Träger der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung, aber auch Vorhabenträger großflächiger Bau- oder Infrastrukturmaßnahme, aufgerufen, zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen. Satz 2 orientiert sich an § 1 Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG.

Nach Absatz 2 soll der ökologische Landbau weiter ausgebaut und gefördert werden; dabei ist die Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse des Ökolandbaus zu beachten. Ziel ist es, bis 2025 auf 10 Prozent und bis 2030 auf 15 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche Ökolandbau zu etablieren. Bezugsgröße ist die gesamte im Land Niedersachsen landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Land Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen soll weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.

Zu I Nummer 2 (§ 2 a NAGBNatSchG):

Die § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG durch ein differenziert ausgestaltetes Verbot ergänzende Regelung widmet sich der Grünlanderhaltung auf bestimmten problematischen Bewirtschaftungsstandorten zur Sicherung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zum Erosions- und damit Bodenschutz sowie zum Moor- und damit auch Klimaschutz.

"Erosionsgefährdete Hänge" sind Nutzflächen, auf denen wegen der Hangneigung und -länge, der Bodenart und -bedeckung oder der Wasser- und Niederschlagsverhältnisse das erhöhte Risiko besteht, dass es infolge von Grünlandumbruch zu Bodenabträgen i. S. v. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz kommen kann" (Agena/Blum et. al. [16. NL April 2020], Niedersächsisches Naturschutzrecht, Kommentar, § 5 BNatSchG, Rn 51). Die potenzielle Wassererosionsgefährdung wird nach DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mithilfe der ABAG, DIN - Deutsches Institut für Normung e. V., Februar 2017, zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin) ermittelt und eingestuft. Zur Bestimmung der potenziellen / na-

türlichen Wassererosionsgefährdung der Flächen werden die Faktoren für die Bodenerodierbarkeit, für die Hangneigung und für die Regenerosivität genutzt. Maßgeblich für die Annahme einer starken Erosionsgefährdung ist die Gefährdungsstufe Enat5.2 (sehr hohe Erosionsgefährdung). Letztere entspricht der Wassergefährdungsklasse CC_{Wasser2} nach Anlage 2 zur Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Internet veröffentlichten digitalen Karten zur Bodenerosion durch Wasser bieten einen Anhalt für die Gefährdungsstufe der jeweiligen Fläche.

Unberührt von § 2 a NAGBNatSchG (neu) bleibt die Geltung sonstiger Vorschriften zur Vermeidung von Erosion. Das gilt namentlich auch für Vorschriften, die unterhalb der Gefährdungsstufe E_{nat}5.2 (sehr hohe Erosionsgefährdung) anzuwenden sind, z. B. auch für die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabträgen nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

"Überschwemmungsgebiete" sind die nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzten und die nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Gebiete. Erfasst sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀). Sie sind auf dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dargestellt.

"Standorte mit hohem Grundwasserstand" sind durch Grundwassereinfluss geprägt (s. auch Agena/Blum et. al., a. a. O., Rn 53). Diese Standorte sind mindestens schwach vernässt und weisen zumindest gelegentlich Wassersättigung in der Nähe der Bodenoberfläche auf, sodass die Bearbeitbarkeit insgesamt als eingeschränkt zu charakterisieren ist. Von solchen vernässten Standorten bezieht sich die in Aussicht genommene Regelung auf solche, die für eine Wiesenbewirtschaftung häufig zu feucht sind. Die Feuchtesituation der Standorte wird unter Berücksichtigung bodenkundlicher, hydrologischer, morphologischer und klimatischer Kennwerte durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BFK) klassifiziert, gegebenenfalls je nach Bodentyp auch als Frühjahrs- und als Sommerzahl. Maßgeblich für die Annahme eines häufig hohen Grundwasserstandes sind die BKF von 9 oder mehr (vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie [2011], Geofakten 27, Kriterienkatalog Nutzungsänderungen von Grünlandstandorten in Niedersachsen). Die bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einzusehenden Karten zur bodenkundlichen Feuchtestufe bieten einen Anhalt für die BFK des jeweiligen Standortes.

"Moorstandorte" sind gegeben, wenn unter natürlichen Standortbedingungen die Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt von mindestens 30 Masse-Prozent mindestens 30 cm beträgt oder innerhalb der ersten 60 cm die kumulative Moormächtigkeit 30 cm übersteigt (s. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geofakten 27, Boden, Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen, 2011, S. 6). Die Ermittlung und Einordnung kann durch eine bodenkundliche Kartierung (s. Bodenkundliche Kartieranleitung, hrsgg. von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, 5. Auflage 2005) erfolgen. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Internet veröffentlichten digitalen Karten der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten bieten einen Anhalt für die Moorstandorte in Niedersachsen.

Maßgeblich bleibt die tatsächliche Prägung des betreffenden Grünlandbereichs. Soweit dieser nicht den Zuordnungen in den vorstehend angeführten Kartendarstellungen entspricht, bleibt eine hiervon abweichende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Für die genannten Standorte konstituiert Absatz 1 Satz 1 ein Verbot des Grünlandumbruchs. Umbruch bedeutet Grünlandumwandlung in Acker oder zu sonstigen Nutzungen, aber auch Grünlanderneuerung mit Beseitigung des Altbestandes durch wendende oder mischende Bodenbearbeitung (mittels Pflug, Grubber, Scheibenegge, Fräse oder in ähnlicher Weise), auch bei unmittelbarer Neueinsaat.

Soweit dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang steht, kann die untere Naturschutzbehörde nach Ablauf von zehn Jahren nach einem vorhergehenden Umbruch in begründeten Fällen hiervon, gegebenenfalls unter bestimmten Maßgaben, eine Ausnahme zulassen (Absatz 2 Satz 1), insbesondere zur Qualitätssteigerung der Grünlandnarbe und der Erhöhung der Verwertbarkeit der Grünlandaufwüchse. Der Ablauf der zehn Jahre ist im Antrag darzulegen.

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Regelfall gewahrt bei Beachtung des geltenden Naturschutzrechts. Darüber hinaus können sie sich insbesondere aus Bewirtschaftungsplänen, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsplanungen oder aus der Landschaftsplanung ergeben. Für einfach zu beurteilende Sachverhalte, in denen die Beeinträchtigung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu befürchten steht, kann sie auf die schriftliche Anzeige hin, dass ein Grünlandumbruch beabsichtigt ist, eine Zulassungsfiktion eintreten lassen (Absatz 2 Satz 3). Genehmigungspflichten für einen Grünlandumbruch nach sonstigem Recht, insbesondere etwa nach Beihilferecht, bleiben unberührt; sie werden weder von der Äußerungsfrist der Naturschutzbehörde noch von der Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 Satz 3 erfasst.

Absatz 1 Satz 2 der geplanten Regelung stellt klar, dass flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe nicht dem Verbot des Grünlandumbruchs unterfallen. Nicht in die Grasnarbe eingreifende Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsaat (Übersaat, Durchsaat, auch zur Wildschadensbeseitigung) sowie umbruchlose Bearbeitungen ohne nachhaltige Zerstörung der Altnarbe, insbesondere die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe (z. B. mittels Schlitz-Scheibendrillmaschine) oder die Unterfußdüngung, soweit die Ausbringung flüssiger Düngemittel zulässig ist, sind nicht Regelungsgegenstand von Satz 1. Soweit bodenlockernde Verfahren flächenhaft vorgenommen werden, können sie sich in ihrer Wirkung für den Lebensraum einem Grünlandumbruch jedoch annähern. Absatz 3 führt daher für die Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, die beabsichtigte Maßnahme zur Bodenbearbeitung zu untersagen oder unter bestimmte Maßgaben zu stellen. Damit können besonders sensible Grünlandbereiche in begründeten Fällen - gegebenenfalls auch kurzzeitig wie z. B. aus Gründen des Wiesenvogelschutzes - von pflegerischen Bodenbearbeitungen freigehalten werden. Der Bezug auf Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass dies wiederum allein für Grünland auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gilt. Wird gegen die Untersagung oder auferlegte Maßgaben Widerspruch eingelegt und begründet, wird die Naturschutzbehörde den Sachverhalt näher prüfen und ihren ursprünglichen Bescheid gegebenenfalls aufheben oder ändern. Zur Prüfung der Erforderlichkeit qualitätsverbessernder Maßnahmen kann die Naturschutzbehörde insbesondere auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einholen. Eine Zuweisung des Verwaltungsvollzugs von § 2 a Abs. 2 und 3 insgesamt an eine andere Behörde als die Naturschutzbehörde wäre nicht sachgerecht, da die Vorschrift Teil des Naturschutzrechts ist und ihr Zweck die Beurteilung der Belange der Naturschutz und Landschaftspflege in den Vordergrund stellt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die gegebenenfalls bereits durch Zeitablauf eintretenden Rechtsfolgen ordnen Absatz 2 und 3 für die abzugebenden Anzeigen die Schriftform an. Sie kann nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a VwVfG durch elektronische Kommunikation ersetzt werden, insbesondere soweit die Naturschutzbehörde ein elektronisches Formular zur Nutzung zur Verfügung stellt (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG).

Unberührt von der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 bzw. 3 bleibt im Übrigen die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 (hier insbesondere Nr. 2) BNatSchG. Ist die Nutzung einer Fläche als Grünland erst aufgrund einer mit der Naturschutzbehörde oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde getroffenen Vereinbarung aufgenommen worden, kann - ähnlich dem Regelungsgedanken von § 30 Abs. 5 BNatSchG - eine Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Betracht kommen. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG könnte beispielsweise auch dann einschlägig sein, sollten Grünflächen aus übergeordneten Gründen einer anderweitigen umwelt- oder naturschutzbezogenen Verwendung zugeführt werden wie für wasserregulierende Maßnahmen oder andere Bodennutzungssysteme wie z. B. durch Paludikultur, wenn diese geeignet sind, die Torfzehrung und -sackung im Sinne des Klimaoder Bodenschutzes deutlich zu reduzieren.

Absatz 4 definiert das Grünland im Sinne der Vorschrift des neuen § 2 a. Grünland in diesem Sinne ist eine dauerhaft oder mindestens seit fünf Jahren mit Gräsern und/oder Kräutern bewachsene und durch Mahd und/oder Beweidung genutzte Fläche. Diese Definition entspricht dem in der Agrarförderung verwendeten Dauergrünlandbegriff der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 EA-VO-Dauergrünland) vom 27. November 2019. Hinzu treten Brachestadien mit noch grünlandtypischem Arteninventar

(vgl. Agena/Blum et. al., a. a. O, Rn 50; Drachenfels, O. v., Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, 11. korrigierte und geänderte Aufl. 2020, Hrsg. NLWKN, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, S. 257), die aus Grünland, nicht aus Ackerland, hervorgegangen sind. Ackerflächen mit Klee- oder Grasanbau werden nicht erfasst, ebenso nicht wiesenartige Ackerbrachen, d. h. ältere, meist von Gräsern dominierte Brachen, z. T. mit Einsaaten von Grünlandarten, aber vormals nicht als Grünland genutzt (vgl. Drachenfels, O. v., a. a. O., S. 290).

Zu I Nummer 2 (§ 2 b NAGBNatSchG):

Rote Listen dienen der Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungssituation der Arten und auch Biotope, sind eine Argumentationshilfe für raum- und umweltrelevante Planungen, zeigen Handlungsbedarf im Naturschutz auf, sind Datenquelle für gesetzgeberische Maßnahmen und nationale Rote Listen sowie vergleichbare internationale Verzeichnisse und zeigen weiteren Forschungsbedarf auf. Von den rund 40 000 Tier- und Pflanzenarten Niedersachsens sind ca. 11 000 Arten, also etwa ein Viertel, in Roten Listen hinsichtlich ihrer Gefährdung bewertet. Derzeit liegen notwendige Rote Listen für 23 Artengruppen (Säugetiere, Brutvögel, Kriechtiere, Lurche, Süßwasserfische, Rundmäuler, Krebse, Libellen, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wasserkäfer, Sandlaufkäfer und Laufkäfer, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Wildbienen, Schwebfliegen, Wanzen, Webspinnen, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Großpilze, Armleuchteralgen und Flech-(s. Übersicht des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ naturschutz/tier und pflanzenartenschutz/rote listen/rote-listen-46118.html). Sie sind um Rote Listen für Süßwassermollusken zu ergänzen.

Die Roten Listen sind alle fünf Jahre zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Zu I Nummer 3 (§ 5 NAGBNatSchG):

Die Neuregelung stärkt den Schutz der genannten Landschaftselemente. Die Aufnahme in die Positivliste erspart im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG die Einzelfallprüfung des Vorliegens eines Eingriffs durch eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung.

Alleen und Baumreihen sind lineare Baumbestände (außer gut ausgeprägte Kopfbäume), meist an Wegen und Straßen, sofern nicht als (Wall-)Hecke einzustufen.

Naturnahe Feldgehölze sind waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten, meist innerhalb von Ackeroder Grünlandgebieten.

Sonstige Feldhecken sind Gehölzreihen aus Bäumen oder Sträuchern ohne Wälle (bzw. nicht auf Wällen im Sinne von Wallhecken), die Acker- und Grünlandgebiete gliedern; traditionell meist regelmäßig auf den Stock gesetzt oder zurückgeschnitten (siehe Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 111 f. [zu "Allee/Baumreihe"], Seite 109 f. [zu "Standortnahe Feldgehölze"], S. 108 f.[zu "Sonstige Feldhecken"]).

Eine fachgerechte Pflege ist kein Eingriff.

Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der genannten Landschaftselemente widerspricht § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG oder § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz und steht der Anwendung der Vermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in der Regel entgegen.

Zu I Nummer 4 (§ 13 a NAGBNatSchG):

Die ergänzenden Regelungen zu seiner Ausgestaltung dienen der Verwirklichung der Zwecke des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 1 BNatSchG in besonderer Weise und tragen so verstärkt zur Erhaltung der Biodiversität bei. Zur Erreichung des Ziels, dass der Biotopverbund zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes umfasst, werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt. Die nach § 21 Abs. 4 BNatSchG gebotene Langfristigkeit vertragli-

cher Vereinbarungen zur rechtlichen Sicherung des Biotopverbunds wird - unter Berücksichtigung der Funktion der betreffenden Fläche bzw. des betreffenden Elements im Biotopverbund - in der Regel eine Dauer von mindestens 10 bis 20 Jahre erfordern (Lau, in: Frenz / Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG-Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 21Rn 9 m.w.N.). Diese bundesrechtliche Vorgabe zur Langfristigkeit der vertraglichen Vereinbarungen ist beim Gebrauch machen und gegebenenfalls bei der Ausgestaltung von Förderinstrumenten zu berücksichtigen. Für vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für Arten und Agrarlandschaft (z. B. Feldvögel) können fachlich begründet auch kürzere Vertragslaufzeiten infrage kommen, wenn die Funktion des Biotopverbunds gewahrt bleibt.

Zu I Nummer 5 (§ 24 NAGBNatSchG):

Die Ergänzung der bereits bundes- oder landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope um "sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland" (Buchstabe a) sowie "mesophiles Grünland" (Buchstabe b, Nr. 3) stellt sicher, dass künftig alle vegetationskundlich wertvollen, artenreichen Grünland-Pflanzengesellschaften durch den gesetzlichen Biotopschutz gesichert werden. Für sie gilt neben dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG künftig der spezielle Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung nimmt auch das nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. bis zur vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift (siehe Artikel 1 Nr. 5 b) als geschützten Landschaftsbestandteil erfasste extensiv (bzw. nicht intensiv) genutzte Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte als Schutzobjekt auf und sieht damit auch für diese Pflanzengesellschaften einen gegenüber dem geltenden Recht verbesserten Schutz nicht nur bei Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern gegenüber jeder Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung vor. Sowohl das "sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland" als auch das "mesophile Grünland" gehören zu der nach geltendem Recht von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG g. F. als "sonstige naturnahe Flächen" erfassten Kulisse (siehe Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 273 [zu "sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland"], S. 263 [zu "mesophilem Grünland"]). Eine Erweiterung der künftig zum Schutz dieser Biotope insgesamt geschützten Fläche im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist - was für die Landwirtschaft besondere Bedeutung hat - mit der neuen Regelung folglich nicht verbunden. Gestärkt wird aber der bislang lediglich hinsichtlich einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bestehende gesetzliche Schutz, der künftig - auch außerhalb des FFH-Gebiets im "Biosphärenreservat Elbtalaue" (vgl. Anlage 6 zu § 4 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" [NElbtBRG] g.F.) - gegenüber jeder Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestehen soll und von dem nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

"Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland" erfasst Wiesen, Weiden und Mähwiesen sowie noch nicht völlig im Arteninventar veränderte Grünlandbrachen auf nassen bis wechselfeuchten Standorten, die durch hochanstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser und/oder durch zeitweilige Überflutung geprägt sind. "Mesophiles Grünland" umfasst artenreiche, vergleichsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie noch grünlandartige Brachestadien auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in planaren bis submontanen Bereichen. Ergänzend sind zur Bestimmung dieser Biotoptypen, namentlich auch hinsichtlich der jeweiligen Untertypen, die fachbehördlichen Hinweise des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) heranzuziehen, hier: Drachenfels, O. v. (2020), a. a. O., S. 271 ff. [zu "sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland" mit den Untertypen 9.4.1 bis 9.4.3], S. 258 ff. [zu "mesophilem Grünland" mit den Untertypen 9.1.1 bis 9.1.5] (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 LA 163/18, Rn 23). Abzugrenzen von den einbezogenen Grünlandstandorten sind artenarme Ausprägungen von Rumpfpflanzengesellschaften mit nicht ausreichender Artenzahl (vgl. Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 274.).

Das mesophile Grünland umfasst den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen", der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Der Flächenanteil dieses Grünlandtyps ist in den letzten 25 Jahren durch Umwandlung in Acker und Nutzungsintensivierung sehr stark zurückgegangen. Der gesetzliche Schutz des verbliebenen Bestands (gerade auch außerhalb der FFH-Gebiete) dient somit auch der Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die extensiv beweideten Varianten des mesophilen Grünlands sind aus niedersächsischer Sicht ebenso schutzwürdig wie die Mähwiesen des LRT

6510 und haben auch eine große Bedeutung für den Biotopverbund gemäß §§ 20 f. BNatSchG. Vorkommen des mesophilen Grünlands in den Außendeichsmarschen der Brackwasser-Ästuare gehören (ggf. zusätzlich) zum FFH-Lebensraumtyp 1130 "Ästuarien". Das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland umfasst Anteile des FFH-Lebensraumtyps 6440 "Brenndolden-Auenwiesen" und hat (wie auch feuchte Ausprägungen des mesophilen Grünlands) große Bedeutung als Lebensraum stark gefährdeter Wiesenvögel. Daher ist der gesetzliche Biotopschutz dieses Feucht- und Nassgrünlands ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung europarechtlicher Anforderungen an das Netz "Natura 2000".

Nebenbei dient der nun standörtlich lückenlose gesetzliche Schutz artenreichen Grünlands von den seggen- und binsenreichen Nasswiesen (§ 30 BNatSchG) über das artenreiche feuchte und mesophile Grünland (§ 24 NAGBNatSchG) bis zu den Trockenrasen (§ 30 BNatSchG) auch der Verwaltungsvereinfachung: Etwaige Kartierungsprobleme bei der Bestimmung der gesetzlich geschützten Grünlandbiotope (die in einzelnen Fällen sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten) werden so reduziert.

Als weiteren gesetzlich geschützten Biotop führt Buchstabe b Nr. 4 "Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 Meter Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2.500 Quadratmetern" an. Hierunter fallen Obstbaumbestände innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder deren Brachestadien ggf. einschließlich Totholz sowie auch Obstbaumreihen entlang angrenzender Wege (vgl. Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 112 f. zum Biotoptyp 2.15), unabhängig von ihrem Alter. Eine Abgrenzung von Bauern- oder Obstgärten (Biotoptypen 12.6.1 und 12.6.2) kann insbesondere im Randbereich von Ortslagen schwierig sein, wobei diese in der Regel kleiner parzelliert sind. Die Bestimmung einer konkreten Mindestgröße als zusätzliche Voraussetzung für den gesetzlichen Biotopschutz kennen die gesetzlich geschützten Biotope ansonsten nicht. Auch der Biotopbegriff nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG stellt nicht auf eine Größe ab, sondern ergibt sich aus der Abgrenzbarkeit gegenüber benachbarten Lebensräumen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle [2011], Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 7, Rn 35). Mit der nach Buchstabe d (Nr. 4) bestimmten Mindestgröße von 2.500 Quadratmeter wird für Obstbaumwiesen und -weiden hiervon abgewichen mit Rücksicht auf die zu schützende funktionelle Geschlossenheit des Biotops gegenüber Einzelbäumen oder bloßen Baumgruppen und damit auch aus Gründen der Rechtsklarheit.

Folge der nach den Buchstaben a und b (Nr. 3) in Aussicht genommenen Sicherung als gesetzlich geschützter Biotop ist, dass die Flächen mit sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland (landesweit ca. 7 000 ha) und die Flächen mit mesophilem Grünland (landesweit ca. 18 000 ha) Teil der Kulisse werden, für die erweiterter Erschwernisausgleich nach näherer Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung (betreffend Grünland) gewährt wird.

Die künftig nach den Buchstaben a und b weiteren gesetzlich geschützten Biotope unterliegen den geltenden Vorschriften des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG (Eintragung in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft) sowie des § 24 Abs. 3 NAGBNatSchG (Bekanntgabe bzw. Mitteilung gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten).

Ihre Bekanntgabe bzw. Mitteilung kann die Naturschutzbehörde aus Gründen der Rechtsklarheit durch einen weiteren Verwaltungsakt mit konkreten Vorgaben zur Bewirtschaftung verbinden. Eine Verpflichtung hierzu besteht demgegenüber - wie in Bezug auf die weiteren bundes- oder landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope - nicht. Welche Bewirtschaftungsformen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsverständnis zu § 30 BNatSchG. Die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stellt im Regelfall, insbesondere wenn die naturschutzbedeutsamen Biotoptypen gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind, keine wesentliche Beeinträchtigung dar (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle [2011], a. a. O., § 30 Rn 39 f.). Eine Notwendigkeit, über das aus § 30 Abs. 2 BNatSchG folgende Verbot hinausgehende Schutzvorgaben zu treffen, besteht regelmäßig nicht für Flächen außerhalb des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlands (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG [neu]) und des mesophilen Grünlands (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG [neu]).

Zu I Nummer 6 (§ 25 a NAGBNatSchG)

Pflanzenschutzmittel schützen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere oder Krankheiten wie Pilzbefall oder bekämpfen Pflanzen wie unerwünschte Ackerbegleitkräuter. Allerdings können vielfach auch andere Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden, auch können Pflanzenschutzmittel durch Spritznebel, Abschwemmung, Versickerung oder Abriebstäube in benachbarte Gewässer oder andere Landschaftsstrukturen, im Übrigen auch das Grundwasser gelangen. Dies kann den Zielen zuwiderlaufen, die zum Schutz von Natur und Landschaftspflege und dem Erhalt der Biodiversität mit der Einrichtung von Landschafts- und Naturschutzgebieten verfolgt werden. Die in Aussicht genommene Regelung beschränkt daher den Einsatz von Pflanzenschutzschutzmitteln auf Dauergrünland innerhalb von Naturschutzgebieten sowie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sichern. Eine Erstreckung auf Nationalparke sowie Biosphärenreservate, die ihrerseits jeweils durch Gesetz festgesetzt werden (§§ 17 Abs. 1, 18 NAGBNatSchG), ist entbehrlich; für sie bestehen ausdifferenzierte Einzelbestimmungen zur Gewährleistung eines insgesamt angemessenen Schutzniveaus. Die Vorschrift ist damit Teil des Grünlandschutzes und geht insoweit über die auf benannte Wirkstoffe bezogene Regelung des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBI. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBI. I S. 4020), sowie über allgemeine anwendungsbezogene Regelungen für Pflanzenschutzmittel hinaus (vgl. auch § 22 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz). Etwaige nach § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erteilte Gestattungen der Naturschutzbehörde werden - soweit diese der geplanten Regelung entgegenstehen - mit Erlass der in Aussicht stehenden Regelung gegebenenfalls überholt und damit wirkungslos. Sie sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzuheben.

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz das bußgeldbewehrte Verbot, auf Dauergrünland innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind, und innerhalb von Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Zum Begriff des Dauergrünlands wird auf den ebenfalls neuen § 2 a Abs. 4 Nr. 1 verwiesen. Der Begriff der Pflanzenschutzmittel im Sinne der Regelung ist, einem Vorsorgegedanken folgend, weit gefasst und verweist auf die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Artikel 3 Nr. 10 Buchst. a dieser Richtlinie verweist seinerseits wiederum auf die Definition der Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates und damit auf deren Artikel 2 Abs. 1, der auf näher bezeichnete Verwendungszwecke eingesetzter Wirkstoffe abstellt.

Absatz 2 Satz 1 sieht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in vertretbarem Rahmen Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 vor. Dies betrifft - soweit der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht - Pflanzenschutzmittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind (Nummer 1), sowie Ausbringungen auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, wenn diese maßvoll erfolgen und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht (Nummer 2). Die Schadschwellen werden auf Veranlassung der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Landwirtschaftsbehörde von der Landwirtschaftskammer Niederachsen im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz festgesetzt, bei Bedarf fortgeschrieben und von der Landwirtschaftskammer Niederachsen auf ihrer Internetseite bekannt gegeben. Diese Festsetzungen berücksichtigen über die nach Pflanzenschutzrecht vertretbaren Grenzen (vgl. bes. § 3 Pflanzenschutzgesetz) hinaus die Belange der in Absatz 1 genannten Flächen in besonderer Weise. Die Ausbringung hat auch im Sinne des Pflanzenschutzrechts maßvoll zu erfolgen (s. Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Vorsorglich sieht Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit vor, in rechtlich begründeten Fällen die beabsichtigte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten zu untersagen oder unter bestimmte Maßgaben zu stellen. Hierzu bedarf es einer vorausgehenden Anzeigepflicht (Satz 2). Wird gegen die Untersagung oder auferlegte Maßgaben Widerspruch eingelegt und begründet, wird die Naturschutzbehörde den Sachverhalt näher prüfen und ihren ursprünglichen Bescheid gegebenenfalls aufheben oder ändern. Zur Prüfung der Erforderlichkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln kann die Naturschutzbehörde insbesondere auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einholen. Eine Zuweisung des Verwaltungsvollzugs von Satz 2 und 3 an eine andere Behörde als die Naturschutzbehörde wäre jedoch nicht sachgerecht, da die Vorschrift Teil des Naturschutzrechts ist und ihr Zweck die Beurteilung der naturschutzrechtlich begründeten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vordergrund stellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind, unterliegt nach Maßgabe des Satzes 4 der nachträglichen Kontrolle. Ein Verstoß gegen die Pflichten nach Satz 4 ist bußgeldbewehrt.

Unberührt von der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 bleibt im Übrigen die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 (hier insbesondere Nr. 2) BNatSchG.

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die gegebenenfalls bereits durch Zeitablauf eintretenden Rechtsfolgen ordnet Absatz 2 Satz 2 für die hiernach abzugebende Anzeige die Schriftform an. Sie kann nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a VwVfG durch elektronische Kommunikation ersetzt werden, insbesondere soweit die Naturschutzbehörde ein elektronisches Formular zur Nutzung zur Verfügung stellt (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG).

Ohne auf die Standorte von Dauergrünland beschränkt zu sein, bestimmt Absatz 3 innerhalb von Naturschutzgebieten ein Verbot des Einsatzes von (nicht selektiv wirkenden) Totalherbiziden insgesamt. Weitergehend als § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist dies nicht auf benannte Wirkstoffe begrenzt. Insoweit wäre ein Ausbringungsinteresse wiederum auf das Instrument einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verwiesen.

Absatz 4 stellt klar, dass etwaige Bestimmungen in Schutzgebietsverordnungen, die über die durch das NAGBNatSchG vermittelten Einsatzbeschränkungen hinausgehen und damit z. B. örtliche Schutzbedürfnisse in besonderer Weise berücksichtigen, unberührt bleiben.

Soweit die ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland (über aus anderem rechtlichen Grund folgender Beschwer hinaus) erschwert wird, können Nachteile nach näherer Maßgabe von § 42 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4 (neu) in Verbindung mit einer Erschwernisausgleichsverordnung ausgeglichen werden.

Zu I Nummer 7 (§ 42 NAGBNatSchG)

Der neue Absatz 4 a verpflichtet die Landesregierung, im Wege einer Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zu regeln, soweit aufgrund der in Satz 1 genannten Vorschriften und Anordnungen die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung erschwert wird. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Ausgleich durch Verordnung namentlich auch hinsichtlich der sich aus Satz 4 zu ermittelnden Höhe beregelt wird, und zwar ungeachtet der jeweiligen haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes.

Die Vorschriften des Absatz 4 g. F. bleiben unberührt.

Ordnungsgemäß im Sinne von Satz 1 ist eine landwirtschaftliche Nutzung nur, wenn sie auch den entsprechenden Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entspricht.

Satz 1 sieht, wenn eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu gewähren ist, unter den genannten Voraussetzungen einen Ausgleich - anders als nach Absatz 4 Satz 1 g. F. - nicht erst im Fall einer wesentlichen, sondern bereits im Fall einer jeden (darlegbaren) Erschwernis vor (erweiterter Erschwernisausgleich). Die Vorschrift gleicht damit das im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Beschränkungen entschädigungslos Hinzunehmende finanziell weitergehend aus als Absatz 4 g. F.

Satz 1 knüpft ausdrücklich und ausschließlich an die in den Nummern 1 bis 5 genannten Regelungstatbestände an; Vorschriften im Sinne von Nummern 2 bis 4 und Bewirtschaftungsvorgaben im Sinne von Nummer 5 umfassen Rechtsnormen und Verwaltungsakte.

Nummer 5 erstreckt die Neuregelungen zum erweiterten Erschwernisausgleich auf Bewirtschaftungsvorgaben aufgrund einer Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen. Für Einschränkungen, die nicht auf einem Flächen- oder Biotopschutz beruhen, sondern auf einer artenschutzrechtlichen Einzelanordnung der Naturschutzbehörde, sind die davon betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bislang gegebenenfalls auf eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1

bis 3 BNatSchG und deren Voraussetzungen verwiesen. Die neue Vorschrift versteht sich begleitend zum Schutz des Grünlands und des grünlandgeprägten Offenlands in deren Funktion als Lebensraum und Reproduktionsort der dort typischerweise vorkommenden oder zu erwartenden Wiesenlimikolen. Das sind namentlich Austernfischer (Haematopus ostralegus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Uferschnepfe (Limosa limosa), Rotschenkel (Tringa totanus) und Bekassine (Gallinago gallinago). Für sie trägt Niedersachsen aufgrund ihrer überkommenen Verbreitungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung. So brüten mit rund 25 000 Paaren ein Drittel des deutschen Gesamtbestands des Kiebitzes in Niedersachsen, vom Großen Brachvogel mit rund 1 700 Brutpaaren mehr als die Hälfte des deutschen Bestandes, von der Uferschnepfe mit rund 3 000 Brutpaaren zwei Drittel des deutschen Bestandes, vom Rotschenkel mit rund 5 800 Brutpaaren rund die Hälfte des deutschen Bestandes und von der Bekassine mit rund 2 200 mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen (NLWKN [2011]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Kiebitz (Vanellus vanellus), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Uferschnepfe (Limosa limosa), Rotschenkel (Tringa totanus), Bekassine (Gallinago gallinago), jeweils Ziff. 2.2 [unveröff,]). Auch vom Austernfischer brütet mit rund 14 000 Paaren knapp die Hälfte des deutschen Bestandes in Niedersachsen (NLWKN [2014], Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008, Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen, Heft 48, S. 210), wenn auch dessen Verbreitungsschwerpunkt in den Küstensalzwiesen liegt. Diese Arten verzeichnen erhebliche Bestandsrückgänge (vgl. NLWKN a.a.O; BfN, Artenschutz-Report 2015, Tiere und Pflanzen in Deutschland, S. 33 f. [Ziff. 7.1 Lebensräume Acker und Grünland]; Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V., Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft [2019], Positionspapier Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021: Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel, mit weiteren Nachweisen). Auf ihren Schutz zielen die für sie eingerichteten EU-Vogelschutzgebiete sowie gegebenenfalls auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit entsprechender Beschreibung wertbestimmender Arten.

Von ihrem Schutz profitiert im Übrigen der ökologische Zustand der Agrarlandschaft insgesamt. Vögel rangieren weit oben in den Nahrungsnetzen und haben einen großen Raumbedarf, daher ist die Verbesserung ihrer Situation eng mit den Lebensansprüchen für viele andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft verknüpft (Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V., Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft [2019], a. a. O.).

Artenschutzrechtliche Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG stehen insbesondere unter dem Vorbehalt von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Die einer vertraglichen Regelung zugrunde zu legenden förderrechtlichen Vorgaben sind sowohl auf Dauergrünland als auch auf Ackerflächen zu erstrecken und sollen auch Regelungen zur Berücksichtigung von Nachteilen im Sinne von Absatz 4 a Satz 1 Nr. 3 und 4 (neu) zu § 42 enthalten. Maßnahmen aufgrund einer mit der Naturschutzbehörde oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde getroffenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bewirtschaftung sind im Regelfall geeignet, standortspezifisch für Eigentümer und Bewirtschafter akzeptable und in der Umsetzung artenschutzrechtlich erfolgreiche Ergebnisse zu erzielen. Bleiben unter den weiteren Voraussetzungen von § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich, insbesondere in Bezug auf flächenhafte Bearbeitungsweisen wie Mähen, Schleppen, Walzen, Striegeln, Nachsaat (Übersaat, Durchsaat, Schlitzsaat) oder auch Düngemaßnahmen, ist ein Ausgleich für die damit verbundenen Bewirtschaftungsnachteile gerechtfertigt.

Der erweiterte Erschwernisausgleich ist nicht vorzusehen, wenn die Erschwernis auch auf anderen als in Satz 1 genannten Vorschriften beruht (Satz 2). Einschlägig sind insoweit insbesondere Regelungen zum Flächenschutz (Schutzgebiete) und des allgemeinen Pflanzenschutzrechts.

Der erweiterte Erschwernisausgleich richtet sich im Grundsatz nach den Regelungen des Absatzes 4 g. F. (Satz 3); auch an den Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Gewährung soll festgehalten werden. Er hat sich auf die Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung zu erstrecken (Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nr. 1), für die auf Grund der in Satz 1 genannten Vorschriften eine Erschwernis eintreten kann.

Beim Gebrauchmachen der Verordnungsermächtigung ist allerdings die Höhe des erweiterten Erschwernisausgleichs nach den Maßgaben von Satz 4 zu bemessen. Sie bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, unter Anrechnung ersparter Aufwendungen (Nummer 1). Regional bedingte überdurchschnittlichen Nachteile (Mindererträge oder Mehraufwand) werden pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt (Nummer 2); standörtliche und naturräumliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Bei - in der Verordnung als Fallgruppen darzustellenden - betrieblich bedingten besonderen (atypischen) Nachteilen soll die angemessene Höhe durch Gutachten nachgewiesen werden können (Nummer 3); diese Nachteile können sich insbesondere aufgrund einer Kumulation von überdurchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ergeben, z. B. wegen einer besonderen betrieblichen Spezialisierung oder wegen eines außergewöhnlich hohen gesamtbetrieblichen Umfangs an Flächen, die durch Rechtsvorschriften des Naturschutzes in der Nutzung eingeschränkt sind. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Absatz 4 a Satz 1 im Hinblick im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, sind anzurechnen (Nummer 4). Dies entspricht der Billigkeit und trägt dem EU-rechtlichen Verbot der Doppelförderung Rechnung.

Zu I Nummer 8 (§ 43 NAGBNatSchG):

Zur Stärkung der Vollzugswirksamkeit des Schutzes des besonders sensiblen Grünlandes auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten werden Verstöße gegen die Regelungen von § 2 a Abs. 2 und 3 bußgeldbewehrt. Aus gleichem Grund werden Verstöße gegen die Vorschriften des § 25 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Aufzeichnungsund Vorlagepflicht mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu II (Anlage 6 NElbtBRG):

Die vorgesehene Anpassung ist eine Folgeänderung zu I Nummer 5.

Zu III (§ 4 Abs. 7 NFVG):

Die Regelung trägt der Verpflichtung zum Ausgleich konnexitätsrelevanten Mehraufwands Rechnung.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel, die Natur in ihrer Vielfalt (Biodiversität) und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Naturschutzbelange werden gestärkt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den ländlichen Raum sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs (vorläufige Angaben)

Im Landeshaushalt sind durchweg dauerhaft jährlich Haushaltsmittel zu veranschlagen für

- zusätzlichen Aufwand des MU für die Bereitstellung von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 a in Verbindung mit einer zugehörigen 2021 zu erlassenden Erschwernisausgleichsverordnung
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu § 2 a Grünlandumbruchverbot
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3 zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 zu § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben

Summe Erschwernisausgleich: 15.400.000 €

- zusätzlichen Aufwand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Mitwirkung am Vollzug von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 a in Verbindung mit einer zugehörigen 2021 zu erlassenden Erschwernisausgleichsverordnung
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu § 2 a Grünlandumbruchverbot
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3 zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid
 - § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 zu § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben

Summe Personalkosten: 830 000 Euro

- zusätzlichen Aufwand des NLWKN für die Ausführung von
 - § 2 b Rote Listen
 - § 13 a Biotopverbund
 - § 24 Gesetzlich geschützte Biotope

Summe Personalkosten: 810 000 Euro, davon 190.000 Euro/Jahr befristet vier Jahre

Summe Sachkosten: 1 200 000 Euro, davon 500 000 Euro/Jahr für vier Jahre

- konnexitätsrelevanten zusätzlichen Personalaufwand der kommunalen unteren Naturschutzbehörden (UNB) für den Vollzug von
 - § 1 a Begrenzung der Flächenversiegelung
 - § 2 a Grünlandumbruchverbot
 - § 13 a Biotopverbund
 - § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid;
 - § 43 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten

Summe Personalkosten: 4 900 000 Euro (Ergänzung von § 4 Abs. 7 NFVG)

- zusätzlichen Aufwand des ML für die Umsetzung der in § 1 Abs. 2 formulierten Ziele. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel aus dem ELER-Programm, der GAK sowie einer landesseitigen Kofinanzierung. Zur Zielerreichung ist ein Aufwuchs der landesseitigen Cofinanzierungsmittel von jährlich jeweils 0,6 Millionen Euro erforderlich; im Ergebnis führt dies zu Mittelbedarfen bis 2024 i. H. v. 0,6 / 1,2 / 1,8 / 2,5 Millionen Euro.

Zu IV und V.

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Änderungsvorschlag sieht neben naturschutzrechtlichen Anpassungen auch die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor (Artikel 6 und 7);

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Gewässerschutzes sowie eines Beitrages zum Erhalt der Artenvielfalt in und an Gewässern wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Gewässer-, aber auch Naturschutzbelange werden gestärkt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den ländlichen Raum sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Für die Überwachung des zukünftig auch an Gewässern dritter Ordnung bestehenden Gewässerrandstreifens wird aufseiten der unteren Wasserbehörden kein nennenswerter Mehraufwand erwartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass es keiner systematischen Kontrolle der Einhaltung der sich aus § 38 Abs. 5 WHG ergebenden Verbote bedarf. Von praktischer Relevanz ist vornehmlich das zukünftig in § 58 Abs. 1 Satz 5 NWG enthaltene Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das jedoch von der Landwirtschaftskammer überwacht werden soll.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 5 wird zukünftig der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen verboten. Die Überwachung soll der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer übertragen werden. Da der bisherige Kontrollumfang ausgeweitet und intensiviert werden muss, um die Einhaltung dieser für den Gewässerschutz wichtigen Maßnahmen anforderungsgemäß zu kontrollieren, ist unter den nachfolgenden Gesichtspunkten mit einem gewissen Mehraufwand für die Abarbeitung durch die Landwirtschaftskammer zu rechnen: Zunächst besteht die Notwendigkeit eines eigenen systematischen Kontrollansatzes für die einzuhaltenden Regelungen. Des Weiteren ist aufgrund der zunehmenden Sensibilität beim Thema Gewässerschutz u. a. in der Bevölkerung und bei Umweltverbänden nicht auszuschließen, dass es zu einer Zunahme von Anzeigen und Hinweisen und somit von Anlasskontrollen kommt.

Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 werden für die wirtschaftlichen Nachteile, die den Flächenbewirtschaftern durch das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen und die dadurch verursachten erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke entstehen, Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen geleistet. Es ist eine Finanzierung aus der Wasserentnahmegebühr vorgesehen (siehe dazu § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWG).

Entschädigungen kämen in Betracht, wenn die Verbote zu unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums führen würden und diese Beschränkungen nicht durch Befreiungen vermieden oder ausgeglichen werden könnten. Der Ausgleich würde sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung bemessen. Ersparte Aufwendungen wären anzurechnen. Bei der Berechnung der hierfür zu veranschlagenden Kosten sind zum einen Länge und Fläche der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Gewässerrandstreifen zugrunde zu legen. Zum anderen ist zu ermitteln, welcher (durchschnittliche) Ertrag auf Flächen an Gewässern unter Beachtung der dünge- und pflanzenschutzrechtlichen Beschränkungen derzeit erwirtschaftet werden kann und welcher durchschnittliche Ertrag sich demgegenüber ergibt, wenn der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen vollständig untersagt wäre.

Zu den für die geplanten Ausgleichszahlungen benötigten Haushaltsmitteln geht ML von auszugleichenden Ertragsausfällen in Höhe von bis zu 22 Millionen Euro aus. Dabei sind allerdings zum einen fachrechtliche Beschränkungen, die bereits heute bei der Bewirtschaftung an Gewässern zu berücksichtigen sind, nur z. T. berücksichtigt. Zum anderen sind dabei die nach § 58 Abs. 1 Satz 4 zu bestimmenden Gebiete mit hoher Gewässerdichte, die von den Regelungen über Gewässerrandstreifen ausgenommen sind, noch nicht berücksichtigt. MU geht insofern aktuell überschlägig davon aus, dass langfristig mit 15 Millionen Euro pro Jahr an Ausgleichsleistungen zu rechnen ist.

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sollen über eine Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen gedeckt werden. Hierzu soll die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 NWG) durch das Haushaltsbegleitgesetz 2021 geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 6 (Änderung des NWG):

Zu Nummer 1 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung von § 58 Abs. 1 macht Niedersachsen in Satz 1 von der Abweichungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG Gebrauch. Zukünftig bestehen an Gewässern erster Ordnung 10 m Gewässerrandstreifen (statt bisher fünf) und an Gewässern dritter Ordnung 3 m Gewässerrandstreifen (hier gab es nach der bisherigen Fassung der Vorschrift keinen Gewässerrandstreifen). An Gewässern zweiter Ordnung bleibt die Rechtslage unverändert. Hier ergibt sich bereits aus § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG, dass der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit ist.

Nach Satz 2 besteht an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, kein Gewässerrandstreifen. Auch sofern hier nicht bereits die Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 2 NWG zum Tragen kommt, sind die genannten Gewässer aufgrund der nur temporären Wasserführung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Der Festsetzung von Gewässerrandstreifen bedarf es daher hier zur Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke nicht. Nach Satz 3 gilt die Ausnahme entsprechend den Funktionen des Gewässerrandstreifens und der Bewirtschaftungsziele nach der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) nicht für die Gewässer, denen im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele besondere Priorität eingeräumt wird.

Gerade im Norden und im Westen des Landes besteht eine hohe Gewässerdichte. In der Folge haben die an den Gewässern liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke häufig nur eine sehr geringe Größe und wären unter Beachtung der sich aus dem Bestehen eines Gewässerrandstreifens von 3 m ergebenden Bewirtschaftungsbeschränkungen kaum noch wirtschaftlich nutzbar. Entsprechendes kann angesichts des nach Satz 5 künftig bestehenden Verbotes der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auch für Gewässer zweiter Ordnung in Betracht kommen. Satz 4 sieht daher vor, dass die zuständigen Ministerien per Verordnung eine Gebietskulisse definieren, in der die Randstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung eine geringere Breite als fünf bzw. 3 m haben. Mindestens ist jedoch eine Breite von 1 m vorzusehen. Im Verordnungsgebungsverfahren wären die Belange der Agrarstruktur einerseits und entsprechend den Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 WHG die Belange des Natur- und Gewässerschutzes

andererseits zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, einen Entwurf der Verordnung zeitnah zu erstellen, damit ein Inkrafttreten möglichst bald nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung erfolgen kann.

Nach Satz 5 wird künftig ergänzend zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG auch die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Dies dient dazu, Belastungen der Gewässer durch entsprechende Stoffeinträge zu verringern. Auch wenn sich entsprechende Verbote ganz überwiegend bereits aus dem einschlägigen landwirtschaftlichen Fachrecht ergeben, haben Ergebnisse hierzu vorliegender Untersuchungen ergeben, dass das landwirtschaftliche Fachrecht insbesondere in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft allein nicht ausreicht, um die Bewirtschaftungsziele nach WHG zu erreichen. Im Übrigen bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Biodiversität in Gewässern. Außerdem ist ein dramatischer Rückgang von Insekten zu verzeichnen, die einen bedeutenden Anteil des Makrozoobenthos ausmachen, welches eine maßgebliche Bewertungskomponente im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie darstellt. Es ist vorgesehen, die Überwachung der Verbote nach Satz 5 der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer zu übertragen. So sollen die dort vorhandene Fachkompetenz genutzt und Doppelzuständigkeiten vermieden werden.

Der zweite Halbsatz von Satz 5 regelt, dass die Befreiungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 5 WHG auf das Verbot der Verwendung von Pflanzschutz- und Düngemitteln entsprechende Anwendung findet. Auf diesem Wege können auch gegebenenfalls entstehende einzelbetriebliche Härten vermieden bzw. minimiert werden.

Nach Satz 6 gilt das Verbot nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. Nach dieser Vorschrift können in bestimmten Gebieten für Pflanzenschutzmittel von den mit der jeweiligen Zulassung festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen abweichende Anforderungen hinsichtlich der Anwendung festgelegt werden. Dabei ist durch geeignete Risiko- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entstehen. In einem solchen Fall erscheint ein wasserrechtliches Verbot nicht begründbar.

Satz 7 regelt ein zeitlich gestaffeltes Wirksamwerden des Verbotes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, um den Flächenbewirtschaftern die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend darauf einzustellen. Das Verbot soll zuerst an Gewässern erster Ordnung und dann an Gewässern zweiter und dritter Ordnung in Kraft treten.

Satz 8 schließt die nach Bundesrecht bestehende Befugnis der Wasserbehörde, Gewässerrandstreifen an einzelnen Gewässern oder Gewässerabschnitte aufzuheben oder deren Breite abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Breite festzusetzen, aus. Hierfür wird kein Bedarf gesehen, da das Gesetz selbst entsprechende Regelungen in Satz 2 und 3 trifft.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 entfällt die Befugnis der Wasserbehörde, die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen zu untersagen. Einer solchen Befugnis bedarf es nicht mehr, da entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1 bereits kraft Gesetzes verboten sind.

Es wird die Befugnis ergänzt, die Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen zu untersagen. Nach der bis zum 28. Februar 2010 in Niedersachsen geltenden Rechtslage waren solche Anlagen sogar kraft Gesetzes verboten. Aufgrund der Begrenzung des Gewässerrandstreifens auf den Außenbereich hatte der Gesetzgeber bei der Neuordnung des Wasserrechts im Jahre 2010 keinen Bedarf gesehen, die entsprechende Regelung fortzuführen. Erfahrungen aus dem Vollzug haben jedoch gezeigt, dass jedenfalls dann Bedarf für entsprechende Regelungen besteht, wenn die Wasserbehörde nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG ausnahmsweise einen Gewässerrandstreifen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils festsetzt.

Zu Nummer 2 (§ 59):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; die Überschrift wird an die Terminologie in Absatz 2 der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstaben b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 59 Abs. 2 Satz 1 sieht künftig Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen auch für diejenigen Flächenbewirtschafter vor, die aufgrund des Verbotes der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nach § 58 Abs. 2 Satz 5 erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke erfüllen müssen und dadurch wirtschaftliche Nachteil erleiden. Entschädigung oder Ausgleich wird nach dieser Vorschrift nicht für die Nachteile gezahlt, die sich bereits aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht ergeben. Bezüglich der Voraussetzungen der Ansprüche sowie der Berechnung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen finden § 52 Abs. 4 und 5 WHG und § 93 NWG entsprechende Anwendung. Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Leistung von Entschädigung und Ausgleich dem NLWKN zu übertragen.

I. Ü. erfolgt in Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Auch in Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 129):

Der Vollzug der Verbote des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen soll der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer übertragen werden. Die Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) auf die Landwirtschaftskammer erfolgt nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Verordnung der Landesregierung. Somit hat die Aufgabenübertragung außerhalb des NWG und der ZustVO-Wasser zu erfolgen. Die neu eingefügte Regelung soll klarstellen, dass eine solche Aufgabenübertragung auch für Aufgaben nach dem NWG grundsätzlich zulässig ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen):

Die Vorschrift sieht die Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor. Der Landwirtschaftskammer wird die Aufgabe des Vollzugs des zukünftig in Gewässerrandstreifen geltenden Verbotes der Verwendung von Düngeund Pflanzenschutzmitteln übertragen. Die Zuständigkeitsregelung ist aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten der Kammer für den Vollzug des entsprechenden landwirtschaftlichen Fachrechts und der somit dort bereits vorhandenen Fachkompetenz sinnvoll.

Zu VI.

A. Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Mit dem Entwurf soll der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und

wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Für den Landeswald wird dieses mit einer Weiterentwicklung der Inhalte des LÖWE-Programms, im Privatwald mit erweiterten Voraussetzungen für die waldbauliche Förderung umgesetzt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Die sich aus den Änderungen des Regierungsprogramms LÖWE ergebenden Kosten durch Bewirtschaftungseinschränkungen werden von den Niedersächsischen Landesforsten selbst getragen. Ersten Schätzungen der NLF zur Folge wird die Ausweisung des im Niedersächsischen Weg vereinbarten und dauerhaft bewirtschaftungsfreien Wildnisgebietes von 1 000 ha im Solling Kosten in Höhe von jährlich ca. 500 000 Euro betragen. Diese Kosten werden den Niedersächsischen Landesforsten durch jährliche Zahlungen des Landes ausgeglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§15 Abs.4):

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können. Der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Gesetzesänderung soll mit der Verpflichtung zur naturverträglichen Bewirtschaftung des Landeswaldes nach dem aktuellen LÖWE+Programm inkl. der Ergänzungen vom 28.08.2020 und durch Vorbildwirkung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen führen.

Zu Nummer 2 (§ 17a):

Die waldbauliche Förderung wird an den von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und den Niedersächsischen Landesforsten auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen erarbeiteten Waldentwicklungstypen (Klima-WET) orientiert. Da die nicht-europäischen Baumarten u. a. einen geringeren Wert für die Insektenvielfalt haben können als hier heimische Baumarten, soll den Letzteren bei der waldbaulichen Förderung der Vorrang gegeben werden. Aus wissenschaftlicher Sicht kann es bezogen auf die Ökosystemdienstleistungen, die ein Wald zum Wohle der Gesellschaft erbringt, erforderlich sein, nichteuropäische Baumarten in Mischung mit europäischen Baumarten anzubauen. Es werden daher dann Ausnahmen definiert, wenn die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt unter Berücksichtigung bestimmter Parameter zu einer entsprechenden Einschätzung kommt. Bei der Auswahl nicht-europäischer Baumarten sind vorrangig solche auszuwählen, die sich positiv auf den Wasserhaushalt des Waldes und auf die Grundwasserbildung

auswirken. Im Hinblick auf die Klimaanpassung der Wälder ist eine ausreichende Vielfalt klimatoleranter Baumarten auf den gefährdeten Standorten sicherzustellen.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion der CDU

Wiard Siebels Parlamentarischer Geschäftsführer Jens Nacke Parlamentarischer Geschäftsführer

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.07.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Frau Präsidentin des Niedersächsischen Landtages Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
- 2. § 5 wird gestrichen.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst
 - die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verwendet worden ist, und die dafür in Anspruch genommenen Flächen und
 - 2. die notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000".

²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln

- die Behörde, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist, zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 1 Nr. 1 und
- die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes und die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2

der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben. ³Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und der Übermittlung nach Satz 2 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen."

- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Von einer Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden nach dem Wort "ist" die Worte "oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht" eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:
 - "⁸Für eine nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigte Verordnung ist eine Begründung vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend."
- c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 22 Abs. 3 Satz 1" das Komma und die Worte "der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1" gestrichen.
- 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte "eine durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehene Geldersatzleistung steht der Gemeinde zu" eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:
 - "(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, getroffenen Festsetzungen und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Verpflichtung sicher."
 - c) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "acht" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
- 6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte "natürliche Höhlen und" gestrichen.
- 7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - "²Dient die Auswahl der Durchführung einer nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehenen Maßnahme oder wird eine Auswahl aufgehoben, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 - "³Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt."
- In § 29 Satz 2 wird die Angabe "Nrn. 2 a und 3 Buchst. d" durch die Angabe "Nrn. 4 und 8 Buchst. d" ersetzt.
- 9. In § 30 Nr. 3 wird das Wort "Falknerschein" durch das Wort "Falknerjagdschein" ersetzt.
- 10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - "2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,".
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- 11. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" und die Worte "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" durch die Worte "Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

- 12. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Sie wirkt bei der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit diese oder dieses Naturschutz und Landschaftspflege betreffen."
- 13. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "übersandt" die Worte "oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen."
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 14. § 39 wird wie folgt geändert:
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:
 - "²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. ³Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. ⁴Rechtzeitig anzukündigen ist auch das Betreten einer Fläche im Sinne des § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ⁵Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ⁶Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden."
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
- 15. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von
 - 1. Naturschutzgebieten,
 - 2. Nationalparken,
 - Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
 - 4. Wald in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiete sind,
 - Wald in Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und soweit sie Natura 2000-Gebiet sind, oder
 - 6. gesetzlich geschützten Biotopen

die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich)."

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABI. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABI. EU Nr. L 53 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung und".

- bb) In Nummer 7 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
- 16. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 10 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden die Verweisung "Absatz 3 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 2" und die Angabe "6, 10 und 11" durch die Angabe "6 und 10" ersetzt.
- 17. In § 44 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 2" ersetzt.
- 18. § 45 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"

Das Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 307), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt."
- 2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Braunlage" ein Komma und das Wort "Goslar" eingefügt, nach den Worten "Herzberg am Harz" das Komma durch das Wort "und" ersetzt sowie die Worte "und Vienenburg" gestrichen.
- 3. § 23 wird gestrichen.
- In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die Verweisung "Richtlinie 79/409/EWG" durch die Verweisung "Richtlinie 2009/147/EG" ersetzt.
- In Anlage 4 Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Richtlinie 79/409/EWG" durch die Angabe "Richtlinie 2009/147/EG" ersetzt.

In Anlage 5 Satz 1 Nr. 7 werden im einleitenden Teil nach dem Wort "Pilzen" die Worte "jeweils bis zu 1 kg je sammelnde Person und Tag" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBI. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25 und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt."

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1)" durch die Angabe "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 170 S. 115)," ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - "1. Digitale Topografische Karte (DTK) im Maßstab 1: 100 000 (Anlage 2),
 - verkleinerte Amtliche Karte 1:5 000 (AK5) im Maßstab 1:10 000 (Anlage 3)."
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - "²Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (Anlage 4)."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz "(GPS World Geodetic System 84)" gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.

- 4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort "unterbrochene" durch das Wort "durchgezogene" und die Worte "die Seekartennull-Linie" durch die Worte "eine mittels Koordinaten gebildete Linie" sowie in Halbsatz 2 die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.
- 5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45" durch die Worte "Ortschaft Langen der Stadt Geestland sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Gebiet I/44" ersetzt.
- In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.
- 7. § 16 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
 - "f) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),".
 - b) In Buchstabe g wird das Wort "Hydrografie" durch das Wort "Hydrographie" ersetzt.
- 8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Sie ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 20 bis 22 übertragenen Aufgaben hinaus auch zuständig für
 - die Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - die Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet nach Absatz 2 t\u00e4tigen unteren Naturschutzbeh\u00f6rden und der mit Aufgaben der Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst t\u00e4tigen Dienststellen und Verb\u00e4nde,
 - die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission,
 - die Zulassung von Ausnahmen nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - die Zulassung der Wege, Routen, Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte Handlungen nach § 18,
 - die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
 - ³Für Zulassungen nach Satz 2 Nr. 5 im Gebiet eines Landkreises oder der Stadt Cuxhaven ist jeweils dessen oder deren Zustimmung erforderlich."
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Die Landkreise und die Stadt Cuxhaven sind in ihrem Gebiet als untere Naturschutzbehörden zuständig für

- Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone.
- Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
- die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der §§ 12 bis 15 bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone.
- 4. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3,
- die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "der unteren Naturschutzbehörde" durch die Worte "dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt Cuxhaven als unterer Naturschutzbehörde" ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- 9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Nrn. 1, 3 und 4" durch die Angabe "Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7" ersetzt.
- In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte "oder einer Beschränkung nach § 15 Abs. 5" gestrichen.
- 11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Regelungen zu Nummer I/4 erhält der Text in der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" folgende Fassung:
 - "Rückbau der Förderplattform nebst Transportleitung, soweit die Nationalparkverwaltung dem Zeitpunkt und der Dauer der Maßnahme sowie der Art der Durchführung zugestimmt hat".
 - b) Die Regelungen zu Nummer I/6 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" werden nach dem Wort "Wattfahrwassers" die Worte "bis Nordkante Emshörngat und von dort östlich bis Seekartennull-Linie" eingefügt.
 - bb) In der Spalte "Besonderer Schutzzweck" wird das Wort "Seehundteillebensraum" durch die Worte "Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum" ersetzt.
 - c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" die Worte "zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie" gestrichen und die Angabe "Tidehochwasser-Linie" durch das Wort "Hochwasserlinie" ersetzt.
 - d) In den Regelungen zu Nummer I/9 werden in der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" die Worte "vor der mittleren Tidehochwasser-Linie" durch die Worte "oberhalb der mittleren Hochwasserlinie" ersetzt.
 - e) Die Regelungen zu Nummer I/11 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" werden am Ende ein Komma und die Worte "östlich begrenzt durch eine Pfahlreihe" angefügt.
 - bb) In der Spalte "Besonderer Schutzzweck" wird das Wort Seehundteillebensraum" durch die Worte "Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum" ersetzt.
 - f) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" am Ende ein Komma und die Worte "bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde" angefügt.
 - g) In den Regelungen zu Nummer I/14 wird in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" das Wort "Seehundteillebensraum" durch die Worte "Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum" ersetzt.

- h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte "Besonderer Schutzzweck" werden am Ende ein Komma und die Worte "im Osten bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum" angefügt.
 - bb) In der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte

7° 14,600' O 53° 41,683' N

32384016 5950990

und

7° 16,433' O 53° 41,700' N

32386034 5950972

schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten

7° 19,750' O 53° 42,216' N

32389706 5951842,

7° 19,516' O 53° 42,333' N

32389454 5952065,

7° 19,483' O 53° 42,483' N

32389424 5952344,

7° 20,483' O 53° 42,700' N

32390533 5952720

umgrenzt wird

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)".

- In den Regelungen zu Nummer I/23 wird in der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" die Angabe "100 m" gestrichen.
- j) In den Regelungen zu Nummer I/28 werden in der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" am Ende ein Komma und der folgende Absatz angefügt:

"Durchführung von naturkundlichen Führungen des Nationalpark-Hauses Wittbülten, von Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule und von Schwertransporten jeweils auf der Trasse vom Deichüberweg bis zur Wattkante".

- k) In den Regelungen zu Nummer I/29 werden in der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" nach dem Wort "Eigenbedarf" das Komma sowie die Worte "Durchführung von Schwertransporten auf der Trasse Deichtor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Wattkante)" gestrichen.
- In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" das Wort "Strandbake" durch die Worte "ehemaliger Strandbakenposition mit den geografischen Koordinaten

07° 57,733 O 53° 46,654 N 32431613 5959274

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)" ersetzt.

- m) In den Regelungen zu Nummer I/34 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" nach dem Wort "Wasservögel" ein Komma und die Worte "bedeutender Seehundteillebensraum" eingefügt.
- n) In den Regelungen zu Nummer I/35 wird in der Spalte "Bezeichnung, Ausdehnung" das Wort "vor" durch das Wort "oberhalb" ersetzt.
- o) In den Regelungen zu Nummer I/36 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" am Ende ein Komma und das Wort "Seegrasbestände" angefügt.
- p) Nummer I/44 erhält folgende Fassung:

"I/44 Rintzeln und Schmarrener Watt Deichvorland Rintzeln und Wattflächen zwischen Wremer Tief, Wurster Arm und Schmarrener Loch so-

> wie Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn

bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Watund Wasservögel, typisches Ökosystem mit u. a. Küstenwatt, Deichvorland Seegrasbestände

/at- ortsansässige Bevölke-/pi- rung in den Monaten Mai u. und Juni für den Eigenror- bedarf auf hierfür zugelassenen Flächen".

Kohlstechen durch die

m Breite von Schmar-

Nummer I/45 wird mit allen Angaben gestrichen.

- r) Die bisherige Nummer I/45 a wird Nummer I/45.
- s) In den Regelungen zu Nummer I/47 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" am Ende ein Komma und die Worte "bedeutende Seegrasvorkommen" angefügt.
- t) In den Regelungen zu Nummer I/48 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" die Worte "bedeutender Seehundteillebensraum" durch das Wort "Seehundbestände" ersetzt.
- u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte "Besonderer Schutzzweck" werden nach dem Wort "Inseln" die Worte "und für Seehunde" eingefügt.
 - bb) In der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" werden die Worte "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" durch die Worte "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung" ersetzt und die Worte "Ausübung der Sportfischerei" durch die Worte "Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei" ersetzt.
- v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte "Besonderer Schutzzweck" werden nach dem Wort "Heringsmöwe," die Worte "und für Seehunde" eingefügt.
 - bb) In der Spalte "über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen" werden die Worte "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung" durch die Worte "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung" ersetzt und die Worte "Ausübung der Sportfischerei" durch die Worte "Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei" ersetzt.
- 12. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

Das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" vom 14. November 2002 (Nds. GVBI. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBI. S. 81), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "aus der Anlage 2 nichts anderes" durch die Worte "dies aus der Anlage 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 43 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9" durch die Angabe "14 bis 25, 34, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe "§ 25 Abs. 2" durch die Angabe "§ 25 Abs. 3" ersetzt.
- In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe "Richtlinie 79/409/EWG" durch die Angabe "Richtlinie 2009/147/EG" ersetzt.
- 4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 66 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 38 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe "§ 67 Abs. 1 und § 68" durch die Angabe "§ 39 Satz 1 und § 40" ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
- 5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - "3Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "genutzten" die Worte "oder mit Wald bestandenen" eingefügt.
- 6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Informationseinrichtungen".

- b) Die Worte "des Informations- und Bildungszentrums 'Elbschloss Bleckede" werden durch die Worte "des Informationszentrums 'Biosphaerium Elbtalaue' im Schloss Bleckede und des Informationshauses 'Archezentrum Amt Neuhaus" ersetzt.
- 7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe "oder 4" gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - dd) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe "Nrn. 1 und 4" durch die Angabe "Nrn. 1 und 3" und die Angabe "Nrn. 2, 3 und 5 bis 7" durch die Angabe "Nrn. 2 und 4" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten "Für die" die Worte "Verfolgung und" eingefügt.
- 8. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.
- 9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Richtlinie 79/409/EWG" durch die Angabe "Richtlinie 2009/147/EG" ersetzt.

- 10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird die folgende Angabe angefügt:
 - "Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)".
 - b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 - "5. Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung".
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 17 werden Nummern 6 bis 18.
- 11. In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
 - "i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),".

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Karte im Maßstab 1: 100 000

(Blatt 1 und 2)

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Karte im Maßstab 1: 10 000

(Blatt 1 bis 38)

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Koordinaten zum Kartenwerk

Hinweise für das Gesetzgebungsverfahren:

Die Anlagen 1 bis 3 sind hinterlegt unter:

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Wattenmeer/Downloadliste Anlagen 2-4.pdf

Wird das verabschiedete Änderungsgesetz im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, werden die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk) als Anlageband zu dieser Ausgabe herausgegeben.

Dem Gesetzentwurf sind als Anhang beigefügt

- die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk, unmaßstäblich verkleinert)
- die Anlage 3 (Koordinaten zum Kartenwerk)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Naturschutz in Niedersachsen wird durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt.

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88), werden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergänzt, und es wird von diesen abgewichen. Ergänzungen betreffen vor allem den Behördenaufbau, die Bestimmung von Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften (siehe auch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. Hierzu sind aktualisierende Anpassungen vorgesehen - Artikel 1 -. Abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes sieht der Entwurf vor, wo dies bundesrechtlich zulässig und rechtspolitisch geboten ist. Mit diesen Anpassungen bezieht sich das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sodann auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 27. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328).

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen gelten namentlich

- die künftige Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nach Streichung abweichender Vorschriften (§§ 5, 7 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F.),
- die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Angaben (Verwendung von Ersatzzahlungen; Kohärenzsicherung) in das Kompensationsverzeichnis (§ 7 Abs. 2 NAGBNatSchG n. F.),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, für erlassene Verordnungen und Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Begründung zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen (§ 14 Abs. 4 NAGBNatSchG n. F.),
- die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von gemeindlichen (Baumschutz-)Satzungen auf die Gemeinden selbst (§ 22 Abs. 2 a NAGBNatSchG n. F.),
- die Begrenzung der Ausnahme vom Wallheckenschutz für Durchfahrten von zwölf auf acht Meter Breite (§ 22 Abs. 3 NAGBNatSchG),
- die gesetzliche Verankerung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz als Naturschutzbehörde (§ 31 Abs. 3 NAGBNatSchG n. F.),
- die Zulassung der (kostensparenden) Möglichkeit, die Unterlagen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht zu versenden, sondern in elektronischer Form zum elektronischen Abruf bereitzustellen (§ 38 NAGBNatSchG n. F.),
- die annähernde Gleichstellung der Naturschutzbehörden mit anderen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Ankündigungspflicht beim Betreten in grundsätzlicher Anlehnung an die nach § 62 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vor dem 1. März 2010 maßgebliche Rechtslage (§ 39 NAGBNatSchG n. F.),
- die Zulassung der Möglichkeit, bei Arbeiten auf einer Vielzahl von Grundstücken die Ankündigung durch öffentliche Bekanntgabe vereinfacht vorzunehmen (§ 39 NAGBNatSchG n. F.),
- die Erweiterung der Verordnungsermächtigung der Landesregierung für die Gewährung des Erschwernisausgleichs für durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen oder vergleichbare Regelungen in Biosphärenreservaten geschützten Wald in Natura 2000-Gebieten (§ 42 Abs. 4 NAGBNatSchG n. F.).

Zugleich berücksichtigt der Gesetzentwurf mit der in § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG erfolgten Streichung der Nennung von natürlichen Höhlen als besonders geschützte Biotope die Fortentwick-

lung des Bundesnaturschutzgesetzes, welches diesen Biotoptyp in § 30 BNatSchG aufgenommen hat und somit eine gesonderte Regelung im Landesrecht entbehrlich macht.

Der zweite Schwerpunkt des Artikelgesetzes betrifft die Großschutzgebietsgesetze. Durch Änderung der Gesetze über die Nationalparke "Harz (Niedersachsen)" - Artikel 2 - und "Niedersächsisches Wattenmeer" - Artikel 3 - sowie das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" - Artikel 4 - werden die Bezüge auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz an die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen angepasst. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weitere notwendig gewordene (überwiegend redaktionelle) Änderungen der Großschutzgebietsgesetze, insbesondere wird das Kartenwerk des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen technisch angepasst.

Die Regelung über das Inkrafttreten findet sich in Artikel 5.

Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das rechtspolitische Ziel einer Fortentwicklung und Stärkung des Naturschutzrechtes in Niedersachsen wird mit dem Gesetz erreicht. Mit der Streichung von Abweichungen vom Bundesrecht im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und im Biotopschutz wird zur Rechtsklarheit und sichereren Rechtsanwendung beigetragen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Naturschutzbelange, namentlich die Eingriffsregelung und der Wallheckenschutz, werden gestärkt. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewährung von Erschwernisausgleich durch die Ergänzung von § 42 Abs. 4 darf eine Beschleunigung der Sicherung von Waldflächen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen erwartet werden. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung der Naturschutzgesetze des Landes nicht zu erwarten. Auch bei einer Summierung des für die einzelnen unwesentlichen Aufgabenerweiterungen dauerhaft notwendigen Personalbedarfs verbleibt dieser bei einem geringen Stellenanteil. Im Übrigen führen einige Änderungen zur Entlastung der Behörden.

Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wird zusätzliche Verfahren bei den unteren Naturschutzbehörden zur Folge haben, deren Anzahl und Umfang nicht abgeschätzt werden können. Der Mehraufwand kann durch die Erhebung einer Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung (Kostentarif Nrn. 64.1.3 bis 64.1.5) aufgefangen werden.

Die Löschung oder Aufhebung der nach Streichung des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG obsolet gewordenen Eintragung und Bekanntgabe ist ein temporärer Umstellungsaufwand.

Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG wird die Grundlage geschaffen, um künftig den Erschwernisausgleich auch für Nutzungseinschränkungen auf Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten, die zugleich der Sicherung von Natura 2000-Gebieten dienen, zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterschutzstellung auf größere Akzeptanz bei den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten trifft, was insofern das Verfahren der unteren Naturschutzbehörden erleichtert und beschleunigt. Insofern bewirkt die Re-

gelung auch eine Stärkung der unteren Naturschutzbehörden bei der Sicherstellung von Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Macht der Verordnungsgeber von der geänderten Verordnungskompetenz in § 42 Abs. 4 NAGB-NatSchG Gebrauch und ermöglicht so die Zahlung eines Erschwernisausgleichs für in Natura 2000-Gebieten befindliche Waldflächen, die durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt wurden, werden über die im Landeshaushalt und der mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinaus keine zusätzlichen Mittel benötigt. Die bisher für die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald angewandte Berechnungsgrundlage sowie die Gebietskulisse bleiben unverändert.

Insgesamt bleiben die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

VIII. Verbandsbeteiligung

Im Beteiligungsverfahren hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV), die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Landeskommando Niedersachsen, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag, die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND), die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN), der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Naturschutzverband Niedersachsen e. V., der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB), der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Verein Naturschutzpark e. V., die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V., die Aktion Fischotterschutz e. V., der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), der Anglerverband Niedersachsen e. V., die NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e. V., der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., der Heimatbund Niedersachsen e. V., der Landessportbund Niedersachsen e. V., die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., der Bundesverband der Energieund Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)/Landesgruppe Norddeutschland, der Verband kommunaler Unternehmen e. V./Landesgruppe Niedersachsen-Bremen, das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk), die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft - Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V., der Landesfischereiverband Niedersachsen e. V., der Wirtschaftsverband Gartenbau e. V., der Industrieverband Garten e. V., der Bundesverband WindEnergie e. V./LV Niedersachsen/Bremen, der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie, die Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e. V., der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen (BDLA), die BBN Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg, der Tourismusverband Niedersachsen e. V., der Landesverband Hannover im Bund deutscher Baumschulen e. V., der Landesverband Weser-Ems im Bund deutscher Baumschulen e. V., die Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen, der Industrie.Zukunft.Deutschland e. V., Landesvereinigung ökologischer Landbau, Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V., Klosterkammer Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Wasserverbandstag e. V., der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN), der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V., Niedersächsischer Landesforstbeirat der Forstgenossenschaften, Verband anerkannter Bildungseinrichtungen, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Katholisches Büro Niedersachsen.

Eine Stellungnahme abgegeben hat außerdem der Verband der Bau und Rohstoffindustrie e. V.

Da sich der Niedersächsische Landesforstbeirat der Forstgenossenschaften vollinhaltlich der Stellungnahme des ZJEN angeschlossen hat, wird auf eine gesonderte Erwähnung der Verbandsposition verzichtet.

Im Wesentlichen hat die Verbandsanhörung folgende Ergebnisse erbracht:

Die AG-KSV begrüßt die grundlegende Zielrichtung des Entwurfs, den Naturschutz durch einen hierfür geeigneten Regelungsrahmen zu stärken. Dies entspricht auch der Auffassung des NABU, der dieses Ziel aber noch nicht als erreicht ansieht. Auch seitens der Klosterkammer werden die Neuregelungen weitestgehend begrüßt. Der Landessportbund Niedersachsen e. V. kann die vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls mittragen. Auch der NHB begrüßt die Novelle, erachtet die Regelungen jedoch ebenfalls nicht für ausreichend. Auch der Anglerverband Niedersachsen hat im Grundsatz keine Bedenken hinsichtlich der mit der Novelle angestrebten Ziele, hält den Entwurf aber in Anbetracht der teilweise dramatischen Herausforderungen für den Naturschutz für unzureichend. Der BDLA erkennt an, dass mit der Novelle ein richtiger Weg eingeschlagen wird, sieht die Regelungen jedoch vor dem Hintergrund der Erfordernisse zu Klimaschutz und Klimaanpassung und dem Rückgang der Biodiversität als unzureichend an.

Das Katholische Büro Niedersachsen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie das Eisenbahn-Bundesamt haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Nach Auswertung der im Rahmen der Verbandsanhörung eingegangenen Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf - in seinem Artikel 1 - wie folgt geändert:

Von der ursprünglich in Aussicht genommenen Änderung des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG wurde abgesehen. Beabsichtigt war, im Hinblick auf artenschutzbezogene Eingriffe eine verpflichtende Darstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. Der BDEW hatte Bedenken gegen die in § 7 Abs. 1 Satz 2 formulierte verpflichtende Darstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen statt der in § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG enthaltenen Ermessensvorschrift vorgetragen, wie dies in der der Verbändeanhörung vorgelegten Entwurfsfassung vorgesehen war. Seiner Auffassung nach sollte die Ermessensregelung (Soll-Vorschrift) nach dem Bundesrecht beibehalten werden, da eine zwingende Vorgabe ansonsten im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen kann. Dieser Anregung wurde nachgekommen und von der beabsichtigten Änderung, die eine Abweichung zum Bundesrecht dargestellt hätte, abgesehen. Die Praxis der Eingriffsbewältigung lässt eine zusätzliche Regelung entbehrlich erscheinen; § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit der Nachforderungsmöglichkeit nach Satz 2 verschafft der Naturschutzbehörde ausreichende Beurteilungsmöglichkeiten auch für artenschutzbezogene Eingriffe.

Des Weiteren erfolgte eine Änderung des § 14 Abs. 4 Satz 8 NAGBNatSchG. Im bisherigen Entwurf war als zeitlicher Bezugspunkt die Angabe "31. Dezember 2019" enthalten. Dies wurde aufgrund des inzwischen eingetretenen zeitlichen Fortschritts sowie auf Anregung der AG-KSV, die in dem Zusammenhang auf Schwierigkeiten im Hinblick auf die zügige Sicherung der FFH-Gebiete hinweist, in die Angabe "31. Dezember 2020" geändert.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden zudem Anregungen zu weitergehenden Regelungen vorgetragen, die keine Aufnahme in den Entwurf gefunden haben:

Seitens der AG-KSV und des LBU, wurde angeregt, das Gesetz künftig "Niedersächsisches Naturschutzgesetz" (NNatG) zu benennen. An der geltenden und seinerzeit bewusst gewählten (LT-Drs. 16/1902, S. 42) Bezeichnung ist festzuhalten. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten seither zunächst unmittelbar, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist. Es ist seither Sache des Landesgesetzgebers, die zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes notwendigen Regelungen zu erlassen. Landesrechtlich ergehen damit Vorschriften, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen, sowie Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes treffen. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz hat deshalb zum 1. März 2010 das bis dahin geltende Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) abgelöst. Die neue Bezeichnung dient der Kennzeichnung der geänderten Funktion des Landesgesetzes und der Vermeidung einer Verwechselung mit bisherigen NNatG-Vorschriften. Im Übrigen spräche schon der hohe Aufwand, der mit einer Änderung der Bezeichnung in Bezugnahmen anderer Rechtsvorschriften, in Vordrucken und Textbausteinen, in Informationsmaterial, in Beschilderungen und Hinweistafeln usw. verbunden wäre, gegen eine Änderung der Bezeichnung, zumal diese eine umfassende Regelung des gesetzlichen Naturschutzrechts vorspiegeln würde - obwohl dem Gesetz diese Funktion im Ergebnis der Föderalismusreform nicht mehr zukommt. Auch dem gelegentlich geäußerten Wunsch, das gesamte gesetzliche Naturschutzrecht (in Anlehnung an die frühere Rechtslage) unter dem Titel "Niedersächsisches Naturschutzgesetz" einheitlich zusammengefasst neu zu erlassen, steht die seit der Föderalismusreform maßgebliche und erheblich zugunsten des Bundes verlagerte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz entgegen.

In einigen Stellungnahmen (LBU, BUND) werden ergänzende Regelungen für ein Biotopverbundsystem mit Zielvorgaben von 10 Prozent des Offenlandes bis zum Jahr 2022 und 13 Prozent bis zum Jahr 2027 gefordert. Hiervon wird derzeit abgesehen. Außerdem werden seitens des LBU Zielvorgaben zur Steigerung des Ökolandbaus angeregt. Es obliegt nicht dem Naturschutzrecht, entsprechende Vorgaben gesetzlich festzulegen. Von einer Regelung wird daher abgesehen.

In mehreren Stellungnahmen (BUND, LBU, NABU sowie der Anglerverband Niedersachsen) wird eine landesrechtliche Ergänzung der in § 5 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Vorgaben zur guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft gefordert. Insbesondere sollen abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG ausdrückliche Verbote wie ein Grünlandumbruchverbot normiert werden. Auch der Industrieverband Garten e. V. fordert eine Genehmigungspflicht für den Umbruch von Moorflächen. Zunächst sollen die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit des § 17 Abs. 3 BNatSchG beobachtet werden, um sodann einen weiteren Handlungsbedarf zu ermitteln. Zumal erwartet wird, dass durch diese Änderung positive Auswirkungen auf den Grünlandschutz bemerkbar sein werden.

Seitens der AG-KSV wird angeregt, im Naturschutzrecht auch einen Beitrag zur Bewältigung des Nitratproblems einzubringen. Um einen sachgerechten Vollzug des geltenden Fachrechts (Düngerecht, Naturschutzrecht) sicherzustellen, sei ein Datenaustausch zwischen der Düngebehörde und der Naturschutzbehörde erforderlich. Auf dem Wege würden die Naturschutzbehörden in die Lage versetzt, die Einhaltung der Beschränkungen für die Ausbringung von Dünger in Schutzgebieten oder besonders geschützten Biotopen anhand eigener Datenkenntnisse nachzuvollziehen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da es angemessener erscheint, eine solche Regelung, die den Austausch betriebsbezogener Daten zum Gegenstand hätte, im landwirtschaftlichen Fachrecht zu verankern.

Zu den Regelungen zur Landschaftsplanung wird seitens des NHB, des NABU sowie des BUND in § 3 NAGBNatSchG eine Verpflichtung zu Aufstellung des Landschaftsprogramms gefordert. Zuständig für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese das Erfordernis und die Notwendigkeit der Aufstellung eines Landschaftsprogramms erkennt und entsprechend umsetzt. Daher bedarf es einer solchen gesetzlichen Regelung nicht. Darüber hinaus fordert der BDLA Regelungen über eine mit der Raumordnung und Bauleitplanung abgestimmte Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftsplanung. Eine Ergänzung erscheint entbehrlich, da es im eigenen fachlichen Interesse der Naturschutzbehörde liegt, ihre Landschaftsplanung verwertbar und berücksichtigungsfähig zu halten.

Die AG-KSV regt an zu prüfen, ob von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht und in Anbetracht der Flächenknappheit Regelungen zu Ökokonten und Flächenpools durch den Landesgesetzgeber erlassen werden sollen. Eine ergänzende gesetzliche Regelung zu § 16 BNatSchG mit Einzelheiten zur Ausgestaltung von Flächenpools und Ökokonten erscheint entbehrlich, weil alles Notwendige über eine Arbeitshilfe und im Rahmen von Dienstbesprechungen vermittelt werden kann.

Einige Stellungnahmen (NABU, NHB, BUND) regen an, § 6 NAGBNatSchG mit der Regelung zur Bemessung der Ersatzzahlung (7-Prozent-Regelung) und zum Anwendungsausschluss einer Bundeskompensationsverordnung zu streichen. Zur Streichung der 7-Prozent-Regelung besteht keine Veranlassung, zumal das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht diese mehrfach (so etwa mit Urteil vom 10. Januar 2017 - 4 LC 198/15 - n. v.) bestätigt hat. Auch zur Aufhebung des Anwendungsausschlusses besteht kein Anlass. Hingegen wenden sich NABU und NHB gegen die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2, wonach Ersatzzahlungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in

Schutzgebieten verwendet werden können. An der bewährten Regelung, wonach Ersatzzahlungen für Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten verwendet werden können, soll festgehalten werden.

Der Wasserverbandstag e. V. regt an, gesetzlich die Verwendung eines bestimmten Anteils an Ersatzzahlungen für den Bereich der Fließgewässerentwicklung festzulegen, um den Anforderungen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie genauso wie Belangen der Biotopvernetzung und der ökologischen Bedeutung von Gewässern zu genügen (§ 6 NAGBNatSchG), und diese Mittel in Bezug auf Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung den gesetzlich bestimmten Unterhaltungsverbänden zur Verwendung in Zusammenhang mit den federführend tätigen Naturschutzbehörden zuzuweisen (§ 7 Abs. 6 NAGBNatSchG). Der Anglerverband Niedersachsen regt an, die Kompensationsgelder verstärkt für die Umsetzung von FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen. Es erscheint nicht vertretbar, für die Verwendung von Ersatzzahlungen Regelungen zu treffen, die über die in § 6 Abs. 2 NAGBNatSchG geregelte Abweichung von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG hinausgehen und sich von dem eigentlichen Ausgleichsbedürfnis entfernen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. sieht Bedarf für eine Regelung, wonach eine Grundwasserförderung, die zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führt, der Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer bedarf. Eine solche Regelung, die vorrangig dem Bereich des Waldrechts oder des Wasserrechts zuzurechnen ist, kann nicht im Naturschutzrecht getroffen werden.

In den Stellungnahmen von BDLA, NHB, LBU und BUND wird angeregt, den unteren Naturschutzbehörden Kontrollbefugnisse hinsichtlich der im Kompensationsflächenkataster festgelegten Maßnahmen zu übertragen. Von der Zuordnung der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde für die Kontrolle der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG soll nicht abgewichen werden.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. schlägt vor, die Vorschriften zur Ersatzzahlung dahin gehend zu ergänzen, dass damit vorrangig Ökopunkte des Privatwaldes erworben werden und die freiwillige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen auf Ökokonten des Privatwaldes finanziert werden. Die Mittel sollen außerdem im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Privatwald eingesetzt werden. Eine gesetzliche Festlegung der Verwendung von Ersatzzahlungen für bestimmte Flächen in einer bestimmten Eigentumsform erscheint nicht sachgerecht.

Der BUND sowie der LBU regen an, das Kompensationsverzeichnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 7 Abs. 2). Seitens des NABU wird angeregt, das Verzeichnis online zugänglich zu machen. Eine ergänzende Regelung erscheint im Hinblick auf die durch das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz eröffneten Zugangsmöglichkeiten, deren gegebenenfalls eintretende Gebühren- und Auslagenlast auch nicht "überholt" werden sollte, verzichtbar. Aus diesem Grund bedarf es auch nicht - wie vom LBU vorgeschlagen - der Normierung eines kostenlosen Auskunftsanspruchs für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zur Wahrung ihrer Beteiligungsrechte. Außerdem sollten nach Auffassung von BUND und NABU die von den Kommunen nach Baurecht vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls in das Verzeichnis aufgenommen werden. Der LBU schlägt hierfür die Normierung einer Übermittlungspflicht der Gemeinden und Samtgemeinden vor. Diesen Forderungen kann landesrechtlich nicht entsprochen werden. Vielmehr wäre eine entsprechende Änderung des Bundesrechts notwendig.

Der ZJEN sowie das Landvolk schlagen vor, Regelungen für die Anerkennung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen werden im Gesetz zwar nicht namentlich unter dieser Bezeichnung aufgeführt, können aber eine Teilmenge der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sein, soweit sie gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG "der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen" und auch alle weiteren rechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, die als Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen - auch für solche aus dem Bereich der produktionsintegrierten Kompensation - geregelt sind. Ein Bedarf für weitere Regelungen wird nicht gesehen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. schlägt im Hinblick auf Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Umweltinformationsgesetz (UIG) für § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Ergänzung dahingehend vor, dass die Betroffenen von der Erfassung ihrer Daten umgehend informiert werden. Die Erhebung der Daten erfolgt im Fall eines Eingriffs nicht durch die Naturschutzbehörde, sondern durch den Vorhabenträger. Da dieser sicherstellen muss, dass er befugt ist, auf den betreffenden Flächen die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, ist nicht erkennbar, dass ein Informationsdefizit der Betroffenen hinsichtlich der Daten vorliegt, die der Vorhabenträger im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorlegen muss.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. regt zudem an, in § 8 NAGBNatSchG die Flächengröße, ab der eine Bodenabbaugenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich wird, von 30 m² auf 100 m² zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist mit dem Ziel des Gesetzes, die Naturschutzbelange zu stärken, nicht vereinbar und wird daher nicht aufgegriffen.

Seitens des BUND wird angeregt, die erforderlichen Angaben im Antrag für eine Bodenabbaugenehmigung um Darlegungen zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu ergänzen, damit die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachvollziehbar sind. Da der Antrag gemäß § 8 bei der Naturschutzbehörde zu stellen ist und gemäß § 9 NAGBNatSchG eine naturschutzfachliche Bestanderfassung der betroffenen Flächen Bestandteil der Antragsunterlagen sein muss, ist nicht erkennbar, dass die geltende Regelung zu unsachgemäßen Entscheidungen führt, die eine entsprechende Ergänzung rechtfertigen. Von einer entsprechenden Ergänzung des § 9 NAGBNatSchG wird daher abgesehen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. regt für das Verfahren der Verordnungsgebung eine Ergänzung von § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG dahin gehend vor, dass auch Eigentümer und Nutzungsberechtigte vor Erlass der Verordnung anzuhören sind. Der Verband plädiert dafür, dass sowohl eine Auslegung als auch ein Anhörungsverfahren sicherzustellen sind, damit alle Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten erreicht werden. Für eine solche Ergänzung besteht kein Bedarf, da in § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG geregelt ist, dass der Verordnungsentwurf öffentlich auszulegen ist.

Die LWK regt an, § 14 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Verordnungsentwurf zum Download im Internet bereitzustellen ist. Diese Möglichkeit steht den Naturschutzbehörden ohnehin zu und wird vielfach bereits entsprechend gehandhabt. Es bedarf keiner gesetzlichen Regelung dafür.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. erachtet die in § 14 Abs. 7 NAGBNatSchG normierte Frist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern als unangemessen und schlägt statt einer Frist von einem Jahr eine Frist von zwei Jahren vor. Da sich die Frist auf die Geltendmachung möglicher Verfahrensfehler bezieht und nicht auf materiellrechtliche Regelungen in den Verordnungen, erscheint die gewählte Frist von einem Jahr angemessen.

Nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V. ist der Finanzierungsvorbehalt in § 15 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG zu streichen und die Haushaltsmittel für Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sind in jedem Fall zur Verfügung zu stellen. Soweit das Land die Kosten tragen soll, kann eine Vereinbarung, die die untere Naturschutzbehörde trifft, nur unter dem Finanzierungsvorbehalt erfolgen. Auch für diese Maßnahmen müssen die Mittel zuvor eingeplant worden sein und können nur im Umfang der eingeplanten Mittel verausgabt werden. Der Haushaltsvorbehalt ist daher unerlässlich.

Der Verband der Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e. V. hält das in § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG normierte Verbot, Naturschutzgebiete außerhalb der Wege zu betreten, für verfassungswidrig. Seiner Auffassung nach sind Nutzungsberechtigte von dem Verbot auszunehmen. Da § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG die Möglichkeit eröffnet, in der konkreten Verordnung Ausnahmen zuzulassen, ist dieses Verbot nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Gebiete rechtfertigt das grundsätzliche Wegegebot. An der bestehenden Reglung soll daher festgehalten werden.

Der BUND schlägt für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die deckungsgleich mit Gebieten des Netzes Natura-2000 sind, und geschützte Landschaftsbestandteile eine Genehmigungspflicht für die Verwendung von mineralischem Stickstoffdünger oder organischem Flüs-

sigdünger vor. Von der Übernahme der vorgeschlagenen Ergänzungen wird abgesehen, da die Ausgestaltung konkreter Ge- und Verbote wie bisher den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen vorbehalten bleiben sollte, um den jeweiligen Schutzbedürfnissen ohne Verstoß gegen das Übermaßverbot gerecht werden zu können.

Der NHB möchte den Erlass von Landschaftsschutzgebieten in § 19 NAGBNatSchG an das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde gebunden sehen, sofern Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 betroffen sind, um unterschiedlicher Stringenz zu begegnen und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Gesetz durchgängig auf Zustimmungsvorbehalte verzichtet.

Der NHB hält die der Naturschutzbehörde gegebene Reaktionsfrist von drei Tagen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG) für zu kurz. Da Gefahrenabwehrmaßnahmen in Rede stehen und der Kontakt mit der Naturschutzbehörde auch telefonisch erfolgen kann, wird an der bestehenden Regelung festgehalten.

In verschiedenen Stellungnahmen (NHB, BUND, NABU, der LBU und Anglerverband Niedersachsen e. V.) wird die Erweiterung des Katalogs der geschützten Landschaftsbestandteile angeregt. Der Anglerverband Niedersachsen e. V. schlägt vor, Hecken im Außenbereich (so auch LBU), Feldgehölze (auch BUND), Wälder auf historischen Waldstandorten (so auch LBU), Alleen (auch LBU, BUND und NABU) und Feld- und Wegraine (auch LBU) als geschützte Landschaftsbestandteile in § 22 NAGBNatSchG aufzunehmen. Es werden von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG hinreichende Schutzeffekte erwartet und die Anregung daher derzeit nicht aufgegriffen.

Der BUND, der NHB sowie NABU regen wegen deren kulturhistorischen Bedeutung an, § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG auf Wälle, die Teil eines Waldes sind, zu erstrecken. Der nachhaltige Schutz von Wallhecken als linienförmige Offenlandstrukturen in geschlossenen Waldökosystemen ist ohne eine schneisenförmige Waldumwandlung faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund erscheint es wenig zielführend, gegen die Ökologie des Waldes gesetzliche Regelungen zum Schutz von kulturhistorischen Offenlandbiotopen im Wald zu schaffen. NABU und NHB regen zudem die Streichung von § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG und die Aufnahme von Wallhecken in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG als landesgesetzlich geschützte Biotope an. Der künftig verbesserte Wallheckenschutz erscheint jedoch ausreichend.

Der NABU sieht zudem Bedarf für einen landesrechtlich normierten Verbotstatbestand hinsichtlich der Zerstörung oder Beschädigung eines geschützten Landschaftsbestandteils. § 29 Abs. 2 BNatSchG sieht dieses Verbot "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" vor. Es wird daran festgehalten, die konkreten Ge- und Verbote in der jeweiligen Satzung oder Verordnung zu regeln.

In mehreren Stellungnahmen (Verein Naturschutzpark e. V., NABU, NHB, LBU sowie BUND) wird die Erweiterung des landesrechtlichen Katalogs der besonders geschützten Biotope in § 24 NAG-BNatSchG vorgeschlagen. Zu den neu aufzunehmenden Biotoptypen gehören z. B. verschiedene Grünlandbiotope wie mesophiles Grünland, hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen, artenarmes Extensivgrünland sowie Kleingewässer und Streuobstwiesen. Von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG werden hinreichende Schutzeffekte auch für diese Biotoptypen erwartet. Derzeit wird von einer Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope in § 24 abgesehen.

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. sieht Bedarf für eine Regelung zur Untersagung von Handlungen von außerhalb, die zu Zerstörungen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen. Da das Verschlechterungsverbot auch für solche Handlungen gilt, die in der unmittelbaren Umgebung eines besonders geschützten Biotops vorgenommen werden und von außerhalb schädigend in dieses hineinwirken (vgl. LT-Drs. 11/5154 S. 5 zur Vorgängerregelung des § 28 a NNatG), besteht kein Bedarf für eine entsprechende Regelung.

Seitens des Wasserverbandstags e. V. wird für die nach § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope eine gesetzliche Freistellung für Deicherhaltungsmaßnahmen angeraten. Eine solche pauschale Freistellung ohne Betrachtung der Auswirkungen der konkreten Maßnahme würde dem besonderen Schutzbedürfnis eines gesetzlich geschützten Biotops widersprechen.

Nach Auffassung des NABU und des BUND bilden die Ökologischen Stationen einen festen Bestandteil zur Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen und sollten deshalb in einer neuen Vorschrift (§ 34 a oder § 25 NAGBNatSchG) konkrete Aufgaben (Monitoringaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement) zugeordnet bekommen. Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben legt das Gesetz für Naturschutzbehörden fest. Darüber hinausgehende Aufgabenwahrnehmungen durch sonstige Einrichtungen sollten weiterhin im Rahmen gesonderter Vereinbarungen erfolgen.

Einige Stellungnahmen (NABU, NHB, BUND) regen an, in § 26 Satz 1 NAGBNatSchG bei Entscheidungen der Zulassungsbehörde zu § 34 BNatSchG das Einvernehmen der Naturschutzbehörde statt - wie bisher - das Benehmen vorzusehen. Wegen europarechtlicher Risiken für den Bestand der Zulassungsentscheidung wird von der Zulassungsbehörde durchweg vom Votum der Naturschutzbehörde nicht abgewichen; die Anregung wird nicht aufgegriffen.

Der BUND und der LBU regen an, in § 27 NAGBNatSchG die Entscheidung über die Verträglichkeit von Freisetzungen oder Nutzungen gentechnisch veränderter Organsimen an das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu binden. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Gesetz durchgängig auf Zustimmungsvorbehalte verzichtet.

Der BUND, der LBU und der NABU regen an, in § 27 NAGBNatSchG für bestimmte schutzwürdige Gebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate die Freisetzungen und Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen zu verbieten und in der Umgebung dieser Gebiete zu beschränken. Die Anregungen werden nicht aufgegriffen, da der grundsätzliche Ausschluss des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen den europarechtlich eröffneten Opt-Out-Regelungen vorbehalten bleiben soll.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. sieht Bedarf, für eine Regelung für Schutzgebiete, deren Grenzen an den Zuständigkeitsbereich anderer unterer Naturschutzbehörden stoßen, das Einvernehmen mit diesen herzustellen ist. Sofern dieses nicht herstellbar ist, wäre die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Eine solche Regelung würde zu Verfahrensverzögerungen führen. Im Übrigen erscheint es nicht absehbar, bei welchen behördlichen Anordnungen eine vorherige Abstimmung mit benachbarten unteren Naturschutzbehörden erforderlich ist, zumal beide betreffenden unteren Naturschutzbehörden gleichgerichtete Aufgaben verfolgen. Da die unteren Naturschutzbehörden nicht in ihren Befugnissen eingeschränkt werden sollen, wird von einer Ergänzung des § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG abgesehen. Gleiches gilt für den Vorschlag des Waldbesitzerverbadens Niedersachsen e. V., wonach bei Zuständigkeit mehrerer unterer Naturschutzbehörden die Aufgabe auf eine Landesbehörde übertragen werden sollte. Zudem würde hierdurch die Zweistufigkeit der Naturschutzverwaltung infrage gestellt werden.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. hält gesetzliche Vorgaben zum Vorhalten von Forstsachverstand in der Naturschutzverwaltung für erforderlich. Die Entscheidung über die Kompetenzen der Naturschutzverwaltung sollte der jeweiligen Behörde überlassen bleiben. Des Weiteren besteht nach Ansicht des Verbandes in Bezug auf die Bestellung von Beauftragten in § 34 Abs. 1 NAGBNatSchG dahin gehend Ergänzungsbedarf, dass Sachverstand zur Land- und Forstwirtschaft und jagdlichen Angelegenheiten vorzuhalten ist. § 34 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG enthält als Vorgabe für die Bestellung von Beauftragten, dass diese Sachkunde besitzen müssen. Diese Anforderung ermöglicht es, das Vorhandensein erforderlicher Kenntnisse bei der Auswahl zu bestellender Personen zu berücksichtigen. Ein Bedarf für eine Konkretisierung, die letztlich zu einer Einschränkung der Auswahl geeigneter Personen führen würde, wird nicht gesehen.

Der NHB regt eine Rückkehr zu einer verbindlichen Regelung zur Bestellung von Beauftragten im kommunalen Bereich an. Gründe oder Anhaltspunkte, welche eine Umstellung in eine "Muss-Vorschrift" rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Den demokratisch legitimierten gewählten kommunalen Vertretungen soll die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie die Mittlerfunktion, die von den Beauftragten wahrzunehmen ist, wollen und brauchen. Zudem wäre eine Pflichtbestellung mit zusätzlichem Aufwand (auch) für Kommunen verbunden.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. regt für § 36 Satz 1 NAGBNatSchG eine Ergänzung dahingehend an, dass von der Befugnis zur Übertragung von Aufgaben an Vereine und andere juristische Personen in privater Hand liegende Flächen ausgenommen sein sollen. § 36 ergänzt § 3

Abs. 4 BNatSchG. Die Vorschrift setzt voraus, dass eine Pflicht und Ermächtigung zum Handeln gegeben ist. Ermöglicht wird hier die Beauftragung der Vereine und sonstigen juristischen Personen im Wege von Dienst- oder Werkverträgen. Da die Befugnis von derjenigen des Auftraggebers abgeleitet ist, bedarf es keiner Differenzierung nach dem Eigentum der betroffenen Fläche.

In einer Reihe von Stellungnahmen wird die Erweiterung der Tatbestände für eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und eine entsprechende Erweiterung der Klagemöglichkeiten gefordert (§ 38 NAGBNatSchG). Die NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e. V. (Naturfreunde Niedersachsen) regen unter Bezugnahme auf die seinerzeit nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geltende Rechtslage eine Beteiligung bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs), der NABU und der NHB und der BUND die möglichst weitgehende Übernahme der seinerzeit geltenden Beteiligungstatbestände an. Eine Erweiterung der naturschutzrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten scheint entbehrlich: Bereits mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298) wurde eine Erweiterung der Möglichkeiten eingeführt, von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Gebrauch zu machen. Das Gesetz ist seitdem auch anwendbar für Rechtsbehelfe gegen "Verwaltungsakte..., durch die ... Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG). Erfasst werden danach Entscheidungen in Form eines Verwaltungsaktes, durch den ein Vorhaben zugelassen oder gestattet wird (einschließlich Teilgenehmigungen und Vorbescheide). Ein Vorhaben ist u. a. die Durchführung einer in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme (Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 [§ 1] zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa, BR-Drs. 422/16, S. 30). Der Begriff der anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsvorschriften erstreckt sich auch auf diejenigen, die zum Schutz von Natur und Landschaft ergangen sind (siehe § 1 Abs. 4 UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG). Anerkannte "Naturschutzvereinigungen" - die anerkannte "Umweltvereinigungen" sind (§ 3 UmwRG) oder als solche gelten (§ 8 Abs. 3 UmwRG) - können damit nach näherer Maßgabe unter anderem von § 2 UmwRG gegen Verwaltungsakte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne dass dies von der UVP-Pflicht der getroffenen Entscheidung abhängt.

Der NHB und der BUND, der NABU halten eine Verdoppelung der Ankündigungsfrist auf vier Wochen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG) und der Beteiligungsfrist auf zwei Monate (§ 38 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG) für angezeigt. Auch der LBU spricht sich für eine Verlängerung der Fristen aus. Eine Verdoppelung der Erklärungsfrist nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und die - differenziert ausgestalteten - Stellungnahmefristen nach § 38 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NAGBNatSchG erscheinen nicht erforderlich und wären allen Bemühungen um eine Beschleunigung von Verfahren abträglich.

Der NABU und der BUND regen an, die Konzentration der Beteiligung einer Stelle aufzulösen und auf die Benennung der maßgeblichen Stelle zu verzichten (§ 38 Abs. 5 NAGBNatSchG). Ein Bedarf, von Datenschutzstandards und dem langjährig eingeführten Verfahren Abstand zu nehmen, ist nicht erkennbar.

Der NABU und der BUND regen an, bei einer Erweiterung der Beteiligungsrechte nach § 38 entsprechende erweiterte Klagerechte zu begründen (§ 38 a NAGBNatSchG - neu -), der BUND zusätzlich bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von artenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen (das heißt, nicht erst für die Abweichungsentscheidung durch die Behörde) bei Projekten mit und ohne Genehmigungserfordernis sowie beim Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298) wurden die Möglichkeiten, von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Gebrauch zu machen, bereits erweitert. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten erscheint nicht erforderlich.

Einige Stellungnahmen (NABU, NHB, BUND) regen an, das Vorkaufsrecht nach § 40 Abs. 1 NAG-BNatSchG auf Landschaftsschutzgebiete und weitergehend (NABU) geschützte Landschaftsbestandteile sowie auf Grundstücke an Gewässern, die zur Verbesserung des Gewässers oder für Maßnahmen des Natur- oder Hochwasserschutzes genutzt werden können, zu erstrecken. Das

Vorkaufsrecht soll sich - schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - auf die für Naturschutz fachlich besonders wertvollen Flächen konzentrieren. Die Begründung eines - über § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG hinausgehenden - wasserwirtschaftlich begründeten Vorkaufsrechts bleibt dem Wasserrecht vorbehalten. Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. regt an, die Vorschrift dahin gehend zu ergänzen, dass die Kaufinteressen eines "aufstockungsbedürftigen" Waldbesitzers dem Vorkaufsrecht des Landes vorgehen. Hiervon wird abgesehen, da das Vorkaufsrecht sich auf die in § 66 Abs. 1 BNatSchG und § 40 NAGBNatSchG aufgeführten Flächen beschränkt und gemäß § 66 Abs. 2 BNatSchG nur ausgeübt werden kann, wenn es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die Belange eines Waldbesitzers diesen öffentlichen Belangen in den wenigen Fällen, in denen beide Seiten ein Kaufinteresse haben, vorzugehen haben.

Seitens der AG-KSV wird angeregt, den Anknüpfungspunkt für die in § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGB-NatSchG geregelte Ordnungswidrigkeit bei Beseitigung einer Wallhecke statt an die erfolgte Beseitigung bereits an das Unterlassen einer Anzeige anzuknüpfen. Da es für das Sanktionsinteresse auf den Eintritt einer bestimmten naturschädigenden Handlung ankommt, vorliegend die Beseitigung der Wallhecke, wird an der geltenden Fassung der Norm festgehalten.

Der BUND und der NABU regen an, in § 6 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) ein Verbot zur Durchführung von Maßnahmen zur Aufsuchung, Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas im oder unterhalb des Nationalparkgebietes vorzusehen. Von einer Aufnahme der Anregung wird derzeit noch abgesehen. Dem Landtag liegen zu dieser Thematik ein Entschließungsantrag (LT-Drucksache 18/4823) sowie ein Gesetzentwurf (LT-Drucksache 18/4824) vor. Das Ergebnis der weiteren Beratung hierzu bleibt abzuwarten.

Der BUND und der NABU, regen an, in § 9 Abs. 2 NWattNPG die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Erstellung und Fortschreibung von Managementplänen vorzusehen. Eine ergänzende Beteiligungsregelung ist entbehrlich. Bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans im Sinne des § 9 Abs. 2 NWattNPG geht es nicht darum, dass von einem bereits festgelegten Ordnungssystem Abweichungen zugelassen werden. Vielmehr wird ein solches Ordnungssystem durch den Plan erst entwickelt. Der Bewirtschaftungsplan dient der an den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Konkretisierung und Ausfüllung der die Miesmuschelfischerei zulassenden Norm. Dies ergibt sich aus seinem Zweck und Inhalt. Erklärtes Ziel des Planes ist nämlich die wirkungsvolle und konfliktlösende Verbindung ökonomischer Erfordernisse und ökologischer Zielvorstellungen: Es soll einerseits zur Existenzsicherung der Muschelfischereibetriebe eine nachhaltige Nutzung der Miesmuschelbestände ermöglicht, andererseits eine möglichst ungestörte Entwicklung eulitoraler Muschelbänke einschließlich der spezifischen Lebensgemeinschaften gesichert werden. "Der Miesmuschelmanagementplan enthält Regelung, dass das Staatliche Fischereiamt vor der Freigabe von Besatzmuschelvorkommen und die Nationalparkverwaltung zur annähernden Ermittlung und Überwachung des Gesamtbestandes sowie zur Erfolgskontrolle des Planes im Einzelnen detailliert festgelegte Erhebungen über Art, Umfang und Lage der Muschelvorkommen durchzuführen haben" (VG Oldenburg, Urteil vom 14. Januar 2003 - 1 A 1267/99 -, Seite 8 des Urteilsabdrucks). Wegen seiner die Vorschriften des § 9 Abs. 2 NWattNPG konkretisierenden und ausfüllenden Wirkung nimmt der Bewirtschaftungsplan an der Außenwirkung dieser gesetzlichen Vorschrift teil und ist damit (auch) bei behördlichen Entscheidungen zu beachten. Der Bewirtschaftungsplan wird damit von § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst. Damit unterliegen seine Aufstellung und Fortschreibung ohnehin dem Beteiligungstatbestand des § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Des Weiteren regen die beiden Verbände an, dass der Bewirtschaftungsplan im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung erlassen wird. Eine solche Ergänzung der Vorschrift wird für entbehrlich gehalten, da die Abstimmung über den Bewirtschaftungsplan gemeinsam durch die oberste Fischereibehörde und die oberste Naturschutzbehörde erfolgt. Es liegt im Ermessen der obersten Naturschutzbehörde, die Nationalparkverwaltung ihrerseits intern zu beteiligen.

Der NHB hält die Streichung der Ausnahmeregelungen in den §§ 6 bis 9 für erforderlich, da seiner Auffassung nach die Ruhezonen gänzlich nutzungsfrei zu halten seien. Hiervon wird abgesehen, da die Ausnahmeregelungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind. Im Übrigen haben sich die Vorschriften in der Praxis bewährt.

Der NHB, der BUND und der NABU regen als Ergänzung für § 24 NWattNPG eine gesetzliche Verankerung der Nationalparkwacht (Ranger) an. Es bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Aufgaben hauptamtlicher Beschäftigter der Nationalparkverwaltung ergeben sich aus den ihnen arbeitsrechtlich übertragenen TätigkeitenF. Zudem steht die Ausstattung der Nationalparkverwaltung zu ihrer Aufgabenverwirklichung unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Weitere eingegangene Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften im Besonderen Teil dargestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Änderung berücksichtigt, dass gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, der durch den Vertrag von Lissabon (ABI. EU 2007/C 306/01) geändert wurde, die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft wurde. Es bedarf daher der Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die Streichung trägt - zusammen mit der in Aussicht genommenen Anwendbarmachung von § 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe Begründung zu Nummer 3 Buchst. a) - der fachlichen Notwendigkeit Rechnung, Natur und Landschaft umfassender und damit wirkungsvoller zu schützen. Die geltende Regelung stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, nach denen der bisherige uneingeschränkte Ausschluss nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftiger und auch nicht von einer Behörde durchgeführter Veränderungen den abweichungsfesten Kern des § 13 BNatSchG berühren könnte (LT-Drs. 16/2216, S. 4). In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Oldenburg - 5 A 2892/14 und 5 A 4483/16 -, jeweils vom 30. August 2017, ausdrücklich offenlassend Nds. OVG - 4 LC 285/13 - vom 30. Juni 2015, Rn 59) konnte den Bedenken zwar im Wege einer verfassungskonformen Auslegung begegnet werden, jedoch zeigen die Entscheidungen deutlich, dass es verfehlt ist anzunehmen, dass ein Vorhaben, das nach niedersächsischem Recht nicht der Eingriffsregelung unterliegt, in jedem Fall ein zulässiges (Bagatell-)Vorhaben ist. Tatsächlich kann die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben und einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften darstellen. Infolgedessen wäre die Naturschutzbehörde z. B. befugt, gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anzuordnen. Die land-, forst- und fischereirechtliche Bodennutzung, die den sich aus den in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aufgeführten Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht, wird auch künftig in der Regel nicht der Eingriffsregelung unterliegen. So handelt es sich beispielsweise auch zukünftig im Regelfall nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei einem Umbruch von artenarmem Intensivgrünland zu Zwecken der Grünlanderneuerung außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie Moorstandorten (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Regelmäßig dürften auch baugenehmigungsfrei gestellte Maßnahmen, die einem landoder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, nicht der Eingriffsregelung unterfallen.

Ebenfalls unterfällt das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Regelfall nicht der Eingriffsregelung, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden.

Die mit der Änderung bezweckte Anwendbarmachung des § 17 Abs. 3 BNatSchG führt zudem dazu, dass der Vorhabenträger gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus einer möglichen Haftung nach dem Umweltschadensgesetz entlassen wird. Insgesamt wird mit der Streichung der Vorschrift sowohl ein wirkungsvollerer Schutz von Natur und Landschaft als auch ein Plus an Rechtssicherheit erreicht.

Die Streichung der Regelung wird in vielen Stellungnahmen begrüßt (AG-KSV, BDLA, NHB, BUND und NABU). Etwaigen Mehrkosten, wie von der AG-KSV geltend gemacht, kann mit der Erhebung einer Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung (Kostentarif Nrn. 64.1.3 bis 64.1.5) begegnet werden. Seitens des BUND und NABU wird zudem eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für zulassungs- oder anzeigefreie Eingriffe angeregt. Da aufgrund der bezweckten künftigen Anwendungen des § 17 Abs. 3 BNatSchG Eingriffe, die keiner anderweitigen Anzeige oder behördlichen Zulassung bedürfen, eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erfordern, wird kein Bedarf für eine weitere Genehmigungs- oder Anzeigevorschrift gesehen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. widerspricht der Streichung und fordert, die geltende Regelung im Gesetz zu belassen. Das Landvolk lehnt die Streichung von § 5 NAGBNatSchG ebenso wie die Neufassung von § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG (siehe unten Nummer 4 Buchst. a) ab, da damit eine Erweiterung ordnungsrechtlicher Eingriffsmöglichkeiten und mit der Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG eine erhebliche Rechtsunsicherheit - nicht zuletzt hinsichtlich der noch vor Erlass der neuen Regelungen klärungsbedürftigen Reichweite der Regelvermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG - verbunden seien. Der ZJEN lehnt die Streichung von § 5 NAGBNatSchG und die Regelung des § 17 Abs. 3 BNatSchG als entbehrlich und hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ab. Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit äußert auch die LWK). Die Gesetzesänderung führt zur Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Regelung; dass sie nicht handhabbar wäre, ist nicht bekannt. Schon den im Jahr 2009 geäußerten Bedenken über eine rechtssichere Anwendung dieser Vorschrift (siehe BT-Drs. 278/1/09, S. 33) hat sich der Bundesrat seinerzeit nicht angeschlossen (siehe BT-Drs. 278/09 [Beschluss] S. 11 f.).

Die LWK hält es für geboten, in der Begründung klarzustellen, dass die verfahrensfreien landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausübung landwirtschaftlicher Produktion sowie zur Standortverbesserung vom Landwirtschaftsprivileg (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) erfasst werden. Aus forstwirtschaftlicher Sicht hält sie die Neuregelung im Hinblick auf die dann erwartete Anwendung der Eingriffsregelung auf den verfahrensfreien forstwirtschaftlichen Wegebau für unvertretbar, weil dieser forstwirtschaftlich notwendige Wegebau angesichts der für Privatwaldbesitzer übermäßigen Kompensationslast dann überwiegend unterbleiben würde. Aus fischereilicher Sicht sei klarzustellen, dass die Ausübung der Fischerei nicht als Eingriff zu werten sei. Der Anglerverband weist darauf hin, dass es keinen Grünlandumbruch auf Sonderstandorten wie z. B. Mooren geben dürfe und auch die Lichtverschmutzung als Eingriff zu berücksichtigen sei. Eine zutreffende Einschätzung der Vielzahl der möglichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eingriffsqualität entzieht sich einer pauschalen Beurteilung in der Gesetzesbegründung. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung lässt sich aber eine umfangreiche Kasuistik und abgesicherte Kommentierung erschließen, die hinreichend rechtssichere Beurteilungen ermöglicht.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Diese Regelung führt zunächst - mit der zu Nummer 2 genannten Begründung - mit dem Wegfall der abweichenden Regelung des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG der geltenden Fassung (g. F.) zur Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Der NHB und der Verein Naturschutzpark e. V. befürworten die Neufassung. Der NABU, der LBU und der BUND begrüßen die Streichung der im bisherigen § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG enthaltenen abweichenden Regelung.

Der ZJEN und das Landvolk lehnen die Neufassung von § 7 Abs.1 NAGBNatSchG aus den oben zu Nummer 3 jeweils genannten Gründen ab.

An der Regelung wird aus den oben genannten Gründen festgehalten.

Zu Buchstabe b:

Als Folgeanpassung, um den textlich frei gewordenen Absatz nicht unbesetzt zu lassen, wird der bisherige Absatz 2 g. F. zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung ergänzt § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BNatSchG um weitere im Kompensationsverzeichnis zu erfassende Maßnahmen und Flächen sowie um entsprechende Übermittlungspflichten. Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind in dem Kompensationsverzeichnis die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (Einzelbegründung zu Artikel 1 § 17 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzschutzes und der Landschaftspflege, BR-Drs. 278/09, S. 187). Um diesen Zweck weitergehend erreichen zu können, sollen auch die genannten, auf anderen Grundlagen beruhenden (flächenbezogenen) kompensatorischen Maßnahmen im weiteren Sinne und davon betroffenen Flächen erfasst werden. Der neue Satz 2 begründet die dazu notwendigen Übermittlungspflichten. Satz 3 ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 11 BNatSchG, Näheres durch Verordnung zu regeln, was dann im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit der Vorschriften durch Ergänzung der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBI. S. 42) erfolgen kann. Zu den näheren Regelungen kann auch der Umgang mit atypischen Fällen (z. B. Pflegemaßnahmen, die lediglich eine zeitlich beschränkte Wirkung entfalten, oder Bezuschussungen von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie oder Artenschutzmaßnahmen, bei denen jeweils eine Zuordnung zu konkreten Flurstücken oftmals nur schwer möglich ist) zählen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, Vorgaben vorzusehen zur Datenstruktur und für eine möglichst medienbruchfreie Verarbeitung sowie für eine Übermittlung von über Satz 2 hinausgehenden Angaben, wenn dies für eine sachgerechte Auswertung erforderlich ist (z. B. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu bestimmten Eingriffsveranlassungen wie Bau von Gebäuden, Verkehrswegen, Leitungen, Bodenabbau).

Aus Sicht der AG-KSV, des BDLA und des Landvolks ist die Erfassung der genannten Maßnahmen im Kompensationsverzeichnis nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll. Die AG-KSV gibt zu bedenken, dass nicht alle Fälle der Verwendung von Ersatzzahlungen einen Bezug zu einer bestimmten Fläche aufweisen, sodass die Verpflichtung zur Angabe einer bestimmten Fläche nicht immer umzusetzen sei. Die Regelung konzentriert sich auf die direkte flächenbezogene Verwendung von Ersatzzahlungen und schließt eine sonstige Verwendung nicht aus. Wegen der Vollständigkeit und zur Vermeidung von Doppelbelegungen regt die AG-KSV zudem an, Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Ersatzaufforstungen, Maßnahmen aus der Bauleitplanung oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen an. Die Anregung zur Erweiterung auch noch um sonstige Flächenmaßnahmen aus anderen Rechtsbereichen wird derzeit nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a verdeutlicht gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3, dass die Naturschutzbehörde sich für eine Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten entscheiden kann, die dann an die Stelle des Verfahrens nach Absatz 2 treten kann. Mit der Neufassung wird zudem verdeutlicht, dass die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Absatz 3) die zusätzliche Durchführung eines Auslegungsverfahrens (Absatz 2) nicht ausschließt. Eine Anhörung neben einer Auslegung ist demgegenüber im Interesse einer schlanken Verwaltungspraxis zukünftig nicht mehr angezeigt. Die Entscheidung zum Vorgehen nach Absatz 3 trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei berücksichtigt sie, ob die Anzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten überschaubar ist und deren persönliche Anhörung das Verordnungsverfahren gegenüber dem Vorgehen nach Absatz 2 vereinfacht und beschleunigt und damit der Verfahrensökonomie dient. Das wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn die Verordnung lediglich einzelne Naturdenkmale oder einzelne geschützte Landschaftsbestandteile erfassen soll. Lässt sich der (überschaubare) Kreis der betroffenen Eigentümer und der - gegebenenfalls nur mit hohem Aufwand ermittelbaren - Nutzungsberechtigten nicht sicher bestimmen, scheidet das Anhörungsverfahren nach Absatz 3 aus.

Der ZJEN befürchtet durch die Neuregelung eine Verkürzung der Anhörungsrechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile. Die LWK

sowie der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. sehen die Änderung kritisch, da nicht sichergestellt ist, dass alle Grundeigentümer und Flächennutzer erreicht würden. Die Anhörungsrechte bleiben im Ergebnis unverändert gewahrt, da die Anhörung der Genannten sowohl nach der geltenden als auch der in Aussicht genommenen Fassung von § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG gewährleistet ist; der Kreis der Anzuhörenden ist dabei entsprechend der Betroffenheit zweckgerecht zu bestimmen (siehe oben). Nach Auffassung des Landvolks besteht Konkretisierungsbedarf für Verfahren der Anhörung, wie Zusendung der Unterlagen und Fristen für Abgabe der Stellungnahmen. Eine dahin gehende Ergänzung wird nicht für erforderlich gehalten, da davon ausgegangen werden kann, dass die Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung in der Lage sind, das Verfahren angemessen zu führen.

NABU, der BUND, der NHB sowie die LJN möchten hier noch einmal die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen verankert wissen. Die in § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geregelten Beteiligungsrechte im Verordnungsgebungsverfahren bleiben unberührt. Die Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Mit Doppelbuchstabe aa wird eine spezielle und damit gegenüber § 11 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorrangige Regelung getroffen. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 NKomVG hat die Kommune eine Verordnung, deren räumlicher Geltungsbereich über ihr Gebiet hinausreicht, auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre. Namentlich für Verordnungsverfahren zur Sicherung von über das Gebiet einer Kommune hinausreichenden Natura 2000-Gebieten, die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fallen, wird vermehrt von der nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG bestehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung bei einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden zu konzentrieren. Die ergänzende Regelung nach Nummer 1 sieht daher nun für solche Konstellationen die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt vor. Damit wird die Verkündung vereinfacht und die - in der Praxis übliche - Möglichkeit erleichtert, die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Da die nach Doppelbuchstabe aa vorgesehene Regelung nur gilt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht, kommt sie nicht zur Anwendung, wenn eine Verordnung, die auf einer nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG konzentrierten Zuständigkeit einheitlich erlassen worden ist, später in getrennten Verfahren von den Kommunen nur für ihr jeweiliges Gebiet, das heißt von den unteren Naturschutzbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, geändert würde.

Doppelbuchstabe bb gewährleistet, dass die den Erlass der Verordnung tragenden Gründe, namentlich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zu entnehmen sind, und auch der - gerade bei der Festsetzung von Schutzbestimmungen bedeutsamen - Ermessensausübung als einheitlich dargestellte Begründung dokumentiert und zugänglich gehalten werden. Damit ist die bereits in § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG vorgesehene, mit dem Entwurf öffentlich auszulegende Begründung fortzuschreiben, und zwar im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Ausfertigung maßgeblichen Gründe, die bei den kommunal getragenen unteren Naturschutzbehörden im Allgemeinen den Vorlagen für die Fach- und die Verwaltungsausschüsse sowie den Rat bzw. Kreistag entnommen werden können. Die neue Vorschrift beschränkt sich auf Verordnungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigt werden. Mit der Bezugnahme auf Satz 3 wird hinsichtlich der Aufbewahrung und Einsichtnahme das für Karten geläufige Verfahren übernommen. Von Regelungen über eine Publikation oder über einen Hinweis auf die Begründung wird abgesehen, um den Spielraum der Naturschutzbehörden nicht unnötig einzuengen. Die Vorschrift ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Begründung nachzuvollziehen, und dient damit der besseren Transparenz. Sie trägt zudem der für Verordnungen geltenden Begründungspflicht (Steinbach, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Artikel 43 RdNr. 21 m. w. N.) in besonderer Weise Rechnung.

Der ZJEN, BDLA, das Landvolk und der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. begrüßen die Begründungspflicht (Doppelbuchstabe bb) ausdrücklich. Der NHB hält eine Begründungspflicht für selbstverständlich, hält eine ausdrückliche Regelung jedoch für entbehrlich.

Der seitens der AG-KSV im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgetragenen Bitte, das Datum auf einen Zeitpunkt nach Ende 2020 statt nach Ende 2019 festzulegen, wurde nachgekommen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAG-BNatSchG g. F. mit der gesetzlichen Festsetzung der "sonstigen naturnahen Flächen").

Zu Nummer 5 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a weist die Geldersatzleistungen jetzt ausdrücklich der Gemeinde zu, die diese in ihrer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung vorgesehen hat. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG g. F. ordnet hinsichtlich der Geldersatzleistungen die entsprechende Geltung (auch) von § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG an. Nach dieser Vorschrift steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Es ist sachgerecht, in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG die Geldersatzleistungen der Gemeinde zuzuweisen, zumal diese nach § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG bereits hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zuständig und damit auch zur sachgerechten Verwendung von Geldersatzleistungen in der Lage ist. Zwar erscheint es vertretbar, zu diesem Ergebnis bereits im Wege der angeordneten entsprechenden Anwendung zu gelangen. Die jetzt vorgesehene ausdrückliche Regelung wird dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber besser gerecht.

Die LWK sieht hier die Gefahr der Einschränkung der Flexibilität. Ein Gestaltungsspielraum über Gemeindegrenzen hinweg müsse möglich sein. Die Zuweisung der Geldersatzleistung bezieht sich auf die Zuständigkeit der Gemeinden für ihre Satzungen, die sie für ihr jeweiliges Gemeindegebiet erlassen. Maßnahmen außerhalb ihres Gemeindegebietes obliegen nicht der Zuständigkeit der Gemeinde.

Zu Buchstabe b:

Buchstabe b überträgt im Sinne von § 3 Abs. 7 BNatSchG der Gemeinde hinsichtlich des Vollzugs ihrer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung zwei Aufgaben: ihr obliegt zum einen die Überwachung, ob die durch die Satzung festgesetzten Vorschriften eingehalten werden, und zum anderen die Sicherstellung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, die durch die Satzung für den Fall der Bestandsminderung vorgesehen sind.

Nach geltendem Recht kommt der Gemeinde hinsichtlich der durch ihre eigene Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Teile von Natur und Landschaft die subsidiäre umfassende sachliche Zuständigkeit im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG nicht zu. Vielmehr nimmt das Gesetz in Bezug auf diese geschützten Landschaftsbestandteile eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde (lediglich) für einzelne Aufgaben vor, nämlich in § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, in § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG hinsichtlich der Befreiung und in § 42 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG hinsichtlich der Entschädigungspflicht. Eine spezielle Bestimmung über den Vollzug einer gemeindlichen Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAGB-NatSchG findet sich im Gesetz derzeit nicht. Die Zuständigkeit, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass (auch) diese Satzungen eingehalten werden, obliegt nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG den unteren Naturschutzbehörden (siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Januar 1998 - 3 L 5739/97 - NVwZ 1999, S. 84, Beschluss vom 9. September 2004 - 8 ME 52/08 - RdNr. 6 zu der insoweit nach den §§ 28, 55 Abs. 1 und § 63 NNatG vergleichbaren Rechtslage). Erwachsen der Gemeinde aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Erkenntnisse über Verstöße gegen ihre (Baumschutz-)Satzung, namentlich auch über eine rechtswidrige Bestandsminderung, bleibt ihr nach geltendem Recht hinsichtlich einer in der Satzung vorgesehenen Ersatzpflanzung oder Geldersatzleistung, falls die - unter Umständen ortsferne - untere Naturschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, nur die Möglichkeit, diese zu bitten, die Satzung insoweit zu vollziehen. Dabei wird sich die untere Naturschutzbehörde über die Durchführung der Ersatzpflanzung oder die Verwendung der Geldersatzleistung im Gebiet der Gemeinde zweckmäßigerweise mit dieser abstimmen. Die jetzt vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinde ermöglicht dieser, unmittelbar selbst tätig zu werden, und trägt damit zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und insoweit auch zur Entlastung der beteiligten Behörden bei.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG trifft eine für den Fall der Bestandsminderung spezielle Regelung zur Folgenbeseitigung. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs geht sie der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG vor. Da § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG allen wesentlichen Formen einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils Rechnung trägt, ist eine gemeindliche Zuständigkeit hinsichtlich der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung entbehrlich. Beeinträchtigungen und Veränderungen, die von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfasst würden, kann durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Bußgeldbewehrung begegnet werden.

Der ZJEN befürwortet die Verlagerung der Zuständigkeit auf Gemeinden. Auch der BDLA begrüßt die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden. Er hat jedoch Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Diese Bedenken werden nicht geteilt. NABU und BUND regen eine Ergänzung der Vorschrift dahin gehend an, dass die Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Geldersatzleistungen prüfen können muss. Von einer Aufsichtsfunktion der Naturschutzbehörden über die Gemeinden wird abgesehen.

Zu Buchstabe c:

Buchstabe c begrenzt die vom gesetzlichen Wallheckenschutz hinsichtlich der Anlage und des Verbreiterns von Durchfahrten bestehende Ausnahme von zwölf auf künftig 8 m Breite. Zwar ist die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift kaum zur Anwendung gekommen; zudem hat bei der Inanspruchnahme die Anwendung der Eingriffsregelung zu einer Mäßigung hinsichtlich der Breite geführt. Eine Streichung des § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 NAGBNatSchG und in der Folge auch des Satzes 5 ist deshalb jedoch nicht geboten. Die sehr weitgehende Ausnahme ist allerdings zu begrenzen, da Durchfahrtbreiten von 12 m die ökologische Funktion der Wallhecke für den Biotopverbund und das Erscheinungsbild eines durchgehenden Wallheckenbandes oder zusammenhängenden Netzes infrage stellen.

Die AG-KSV befürwortet die Neuregelung ausdrücklich; die Reduzierung der Durchfahrtbreiten auf 8 m bei Wallhecken sei für den Schutz der kulturhistorisch und naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente ein wichtiger Beitrag. Auch der BUND, der NHB und der BDLA, begrüßen die Neuregelung. BUND und BDLA regen an, die zulässige Breite auf 6 m weiter zu verringern und die Zahl der Durchfahrten pro Schlag auf eine Durchfahrt zu reduzieren. Auch der NABU sieht die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für bis zu zwei Durchfahrten kritisch. Nach Auffassung des LBU und des Anglerverbands Niedersachsen e. V. sollte von der Ausnahmeregelung für Durchfahrten abgesehen und eine generelle Genehmigungspflicht dafür vorgesehen werden.

Aus Sicht des ZJEN und des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V. sollte es aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der inzwischen gängigen Arbeits- und Maschinenbreiten bei einer Durchfahrtbemessung von 12 m bleiben. Auch die Klosterkammer Hannover lehnt die Änderung ab. Das Landvolk lehnt die geplante Reduzierung der zulässigen Breite ab, da in Einzelfällen eine Durchfahrt von 12 m für den Landwirt von großer Bedeutung und unter Würdigung der Kompensationspflicht auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege akzeptabel sei. Auch die LWK möchte die bisherige Regelung beibehalten wissen, da benachbarte Schläge möglichst ohne ein Zusammenklappen der Maschinen erreicht werden können sollte.

An der in Aussicht genommenen Regelung, die sich innerhalb der in der Anhörung aufgezeichneten Bandbreite der Möglichkeiten hält, wird aus den oben genannten Gründen festgehalten.

Zu Buchstabe d:

Buchstabe d sieht die Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. vor. Die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. derzeit maßgeblichen Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen folgen im Wesentlichen denen des § 33 a NNatG, der bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz am 1. März 2010 gegolten hat

(LT-Drs. 16/1902 S. 50 f.). Zweck des mit § 33 a NNatG seinerzeit eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bereitzustellen (LT-Drs. 15/1909 S. 7 und 14). Mit der Zuordnung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wurde dem abweichungsfesten "allgemeinen Grundsatz" des § 20 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen, aus dem sich ergibt, in welchen Schutzkategorien Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können. Eine solche Zuordnung war durch § 33 a NNatG nicht erfolgt. Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG g. F. erfolgte eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50). Die Möglichkeit, als Trägerverfahren die Genehmigung der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Fassung von § 17 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen, ergibt sich derzeit wegen der abweichenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. nicht.

Mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der abweichenden Vorschriften der §§ 5 und 7 Abs. 1 sowie des § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. (siehe Begründung zu den Nummern 2 und 3 Buchst. a sowie zu Nummer 16 Buchst. a), ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Wenn nach Maßgabe von Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, stellt § 17 Abs. 10 BNatSchG sicher, dass dieses Eingriffs-Genehmigungsverfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 BNatSchG getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (Lorz u. a., Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013; § 17 RdNr. 337). Die Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. für Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind damit künftig für eine Erfüllung der UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich und insoweit entbehrlich.

Dessen ungeachtet ist mit der derzeit maßgeblichen gesetzlichen Festsetzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschütztem Landschaftsbestandteil nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NAGBNatSchG g. F. auch ein - begrenzter - Schutz vor Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland verbunden. An seine Stelle treten in allen Fällen einer erheblichen Beeinträchtigung künftig der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe oben).

Mit einer Aufhebung des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG entfällt zugleich die Grundlage für eine Eintragung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG sowie für die entsprechende Bekanntgabe an den Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Fläche nach § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind dann die Eintragung zu löschen und die Bekanntgabe aufzuheben.

Die LWK verweist auf die im Zusammenhang mit der Streichung von § 5 NAGBNatSchG geäußerten Zweifel hinsichtlich der Rechtsklarheit für die Bewirtschafter. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Nummer 2 verwiesen.

Der BDEW sowie das Landvolk begrüßen die Streichung.

BUND, NABU und LBU lehnen die Streichung wegen der hohen ökologischen Funktion und der daraus folgenden Schutzbedürftigkeit der Flächen ab. Auch die AG-KSV sieht in der Streichung eine weitere Gefährdung für den Grünlandschutz.

Da - wie in der Begründung ausgeführt - die Regelung eingeführt wurde, um ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bereitzustellen, entfällt mit der in Aussicht genommenen erweiterten Anwendung der Eingriffsregelung (§ 17 Abs. 3 BNatSchG), der Zweck der bisherigen Regelung, ohne dass dessen Schutzwirkung entfällt. An der Streichung wird daher als Folgeanpassung festgehalten.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Mit der Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) wurden "Höhlen" in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen. Damit ist die Regelung entbehrlich und wird aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 2 entlastet die Landesregierung von ihrer Auswahlzuständigkeit in zwei Fällen:

Zum einen wird der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Auswahl von Natura 2000-Gebieten für die Fälle übertragen, in denen diese Auswahl der Durchführung einer Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG dient. Über die Notwendigkeit einer solchen Kohärenzsicherungsmaßnahme ist im Verfahren nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG bereits bestandskräftig oder bei gerichtlicher Nachprüfung - sogar rechtskräftig entschieden worden. Das (fachlich gebundene) Auswahlermessen muss deshalb der Landesregierung hier nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechterweise entscheidet dann die oberste Naturschutzbehörde, die auch für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt.

Zum andern überträgt die Ergänzung der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung für den Fall, dass eine nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG getroffene Auswahlentscheidung aufgehoben, das heißt die sogenannte Deklassierung eines Gebietes betrieben wird. Diese ist zulässig und gegebenenfalls auch geboten, wenn ein Gebiet trotz der Beachtung von Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes "Natura 2000" beitragen kann (EuGH, Urteil vom 3. April 2014 - Rs. C 301/12 -, bes. RdNrn. 26 ff. und 36; siehe auch: Meßerschmidt, Deklassierung von Natura 2000-Gebieten, NuR 2015, S. 2 bis 10). Eine Deklassierung von Flächen führt - anders als deren Auswahl - zu ihrer Entlastung von Natura-Verpflichtungen, die sonstige Belange haben zurückstehen lassen. Die Deklassierung muss deshalb der Landesregierung nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechterweise entscheidet dann ebenfalls die oberste Naturschutzbehörde, die auch insoweit für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt. Die Ergänzung beschränkt sich, wie schon § 25 Satz 1 NAGBNatSchG g. F., auf eine Regelung zur Zuständigkeit; die materielle naturschutzrechtliche Entscheidungsgrundlage bilden auch hinsichtlich der Deklassierungsauswahl die in § 32 Abs. 1 BNatSchG genannten europäischen Richtlinien. Für die Deklassierung als actus contrarius zu Auswahl und Benennung von Gebieten gelten für das weitere Verfahren im Übrigen die Regelungen nach § 32 Abs. 1 BNatSchG und den dort genannten europäischen Richtlinien entsprechend.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. möchte an der Zuständigkeit der Landesregierung festhalten. Aus den oben genannten Gründen wird an der Neuregelung festgehalten.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 3 enthält keine Verpflichtung mehr, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Annahme der jeweiligen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den einzelnen biogeografischen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union (zuletzt ABI. EU Nr. L 18 vom 23. Januar 2015 S. 1 ff. und 385 ff.) werden die gelisteten Gebiete unter Angabe u. a. ihrer geografischen Lage öffentlich dokumentiert. Zudem sind Natura 2000-Gebiete, zu denen die genannten Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, ebenfalls zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BNatSchG), in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmen. Eine erneute öffentliche Dokumentation dieser Gebiete durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist entbehrlich.

Zugleich verbleibt es nach dem (neuen) Satz 3 bei der Verpflichtung zur Bekanntmachung der nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sogenannte Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt, weil für diese Gebiete, die als sogenannte faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, eine öffentlich dokumentierte Listung weder bundes- noch europarechtlich vorgesehen ist und sie, bevor nicht ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist, (noch) nicht zu den in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmenden Natura 2000-Gebieten zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 7 f. BNatSchG). Diese Verpflichtung soll für das jeweilige Gebiet allerdings nur so lange bestehen, bis es vollständig im Sinne von § 32

Abs. 2 bis 4 BNatSchG geschützt worden ist; danach ist die Bekanntmachung für das jeweilige Gebiet aufzuheben. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBI. S. 783, 961) findet sich auch im Internet-Angebot des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz¹).

Zu Nummer 8 (§ 29):

Die redaktionelle Anpassung vollzieht die Anpassung des Tierschutzgesetzes durch Artikel 1 Nr. 19 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 2182) nach.

Zu Nummer 9 (§ 30):

Die Anpassung an die gesetzliche Terminologie des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 10 (§ 31):

Die Ergänzung stellt klar, dass die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz auch Naturschutzbehörde ist, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt, und gibt ihr damit erstmals eine gesetzliche Verankerung. Die Akademie ist durch Beschluss des Landesministeriums mit Wirkung vom 1. April 1981 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Ministeriums mit der Bezeichnung "Norddeutsche Naturschutzakademie" errichtet worden. Einzelheiten zu Aufgaben und Aufbau der Akademie und zum dort zu bildenden Beirat ergeben sich aus dem Beschluss des Landesministeriums vom 11. Februar 1988 (Nds. MBI. S. 247), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. April 2019 (Nds. MBI. S. 735)2). In § 31 NAGBNatSchG wird der Begriff "Naturschutzbehörde" als Funktionsbezeichnung verwendet, die sich auf bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten von Trägern öffentlicher Verwaltung bezieht (Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBI. 14. NL Oktober 2018, § 31 RdNr. 1 NAGBNatSchG). Mit der Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 6 BNatSchG genannten Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit wird deutlich, dass der Akademie infolge der Ergänzung weder Vollzugsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG noch Beteiligungspflichten im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG obliegen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. hält die Regelung für irreführend und systemfremd. Auch der ZJEN sieht die Vorschrift kritisch. Der NHB begrüßt die mit der Regelung einhergehende Aufwertung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, mahnt allerdings, dass sich daraus keine Einschränkungen ihrer Tätigkeit ergeben dürfen. Da in der Vorschrift klargestellt ist, dass die Akademie nur in Bezug auf die Informations- und Bildungsarbeit Naturschutzbehörde ist, wird sie keine Naturschutzbehörde mit Vollzugsaufgaben. Insofern werden Bedenken nicht geteilt.

Zu Nummer 11 (§ 32):

Die Änderung berücksichtigt, dass gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, der durch den Vertrag von Lissabon (ABI. EU 2007/C 306/01) geändert wurde, die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft wurde. Es bedarf daher der Anpassung der Bezeichnung. Mit der Berücksichtigung auch der Wiederherstellungsmaßnahmen sieht die Vorschrift zudem eine terminologische Anpassung an § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG vor.

Der NHB begrüßt die Änderung zur Nennung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Zu Nummer 12 (§ 33):

Die Neufassung behebt ein Redaktionsversehen, das in der Beschränkung der Bezugnahme allein auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz liegt, und erstreckt die Mitwirkung der Fachbehörde für Naturschutz auf das gesamte maßgebliche, den Naturschutz

⁾ Http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8309&article_id=46148&_psmand=26.

²⁾ Http://www.intra.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-LReg-19880211-SF&psml=fpvorisprod.psml&max=true&aiz=true.

und die Landschaftspflege betreffende Recht. Zugleich wird die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft durch die Europäische Union berücksichtigt, siehe auch Begründung zu Nummer 1.

Der NHB begrüßt die Änderung. Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. mahnt, die Zweistufigkeit zu wahren. Die Zweistufigkeit bleibt unverändert bestehen.

Zu Nummer 13 (§ 38):

Die Ergänzung ermöglicht der die Beteiligung durchführenden Behörde jetzt auch, die Unterlagen den Naturschutzvereinigungen in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen, um kostensparende Übermittlungsformen zu ermöglichen. Der Zugriff auf die elektronische Bereitstellungsplattform ist auf die Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 38 Abs. 2 NAGBNatSchG zu beschränken, z. B. durch einen durch Passwort gesicherten Zugang.

Die AG-KSV begrüßt die Regelung ausdrücklich. Der BDLA begrüßt grundsätzlich die Bereitstellung zum elektronischen Abruf. Er hat allerdings Bedenken dahin gehend, dass Kartenwerke an Monitoren schwer erfassbar sind und ein hoher Aufwand für den Ausdruck größerer Karten verbleibt, der ehrenamtlich Tätigen nicht zumutbar ist. Da die Vorschrift der Naturschutzbehörde ein Ermessen eröffnet, hat sie für jeden Einzelfall die Entscheidung zu treffen, ob der elektronische Abruf ein sinnvolles Verfahren ist. Auch seitens des Verbands der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. werden diese Bedenken vorgetragen. Für das elektronische Verfahren werden folgende Anregungen gegeben:

- Das Herunterladen der Daten muss personalisiert erfolgen, allein durch eine von der zu beteiligenden Stelle benannte Person,
- Die Verwendung einer Signatur für heruntergeladene Daten, die erkennen lässt, wer die Daten heruntergeladen hat.

Den Naturschutzbehörden steht es im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung frei, die konkreten Modalitäten des Verfahrens auszugestalten. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bittet um Klarstellung, über welches Medium oder welche konkrete Plattform die Bereitstellung erfolgen soll. Auch dies ist Bestandteil der Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde. Aufgrund der kontinuierlichen technischen Fortentwicklung in diesem Bereich wäre eine dahin gehende Festlegung nicht förderlich. Es wird daher von dahin gehenden Ergänzungen abgesehen.

Nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V. ist die Änderung aus Gründen des Datenschutzes und wegen eines nicht zu kontrollierenden Empfängerkreises zu streichen. Auch diesen Bedenken kann im konkreten Verfahren durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen begegnet werden. Der ZJEN hat keine Bedenken.

Die Ergänzung des Absatzes 4 durch den neuen Satz 4 ist eine notwendige Folgeänderung zu der erweiterten Beteiligungsmöglichkeit in Absatz 2. Die Bereitstellung der Unterlagen zum Abruf erfordert eine gesonderte Regelung des Fristbeginns. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt der Übersendung der Zugangsdaten, da sowohl die Behörde als auch der Empfänger Kenntnis über den Zeitpunkt der Übersendung der Daten haben. Die Frist beginnt am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten.

NABU und BUND halten es für erforderlich, dass der Fristbeginn auf den Tag nach Eingang der Zugangsdaten oder zumindest frühestens auf den Tag nach der Unterlagenbereitstellung festgelegt wird. An der Fristbestimmung wird festgehalten, da sie der Naturschutzbehörde die rechtssichere Fristbestimmung ermöglicht.

Zu Nummer 14 (§ 39):

Satz 2 der neuen Fassung (n. F.) stellt hinsichtlich der Ankündigungspflicht zumindest annähernd den Rechtszustand wieder her, wie er nach § 62 Satz 2 NNatG bis zum 28. Februar 2010 gegolten hat. Danach wird die Ankündigungspflicht wieder weitgehend auf Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten beschränkt; Arten- und Biotoperfassungen bleiben aber - anders als vor dem 1. März 2010 - ankündigungspflichtig, weil sie regelmäßig planbar sind sowie im Allgemeinen nicht nur kleinflächig und häufig auch zur Vorbereitung für Zwecke rechtserheblicher Feststellungen (z. B. Abgrenzung von Schutzgebieten, Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, von

Wallhecken) vorgenommen werden. Nicht länger ankündigungspflichtig sind damit Prüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen. Die Naturschutzbehörden können sie damit wieder bei sich bietender Gelegenheit (etwa im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Dienstfahrt) erledigen und so den Wegeaufwand und Zeit für die Vollzugsüberwachung wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Zudem wird mit Satz 4 n. F. geregelt, dass das Betreten von Flächen, die gemäß § 23 Abs. 2 NWaldLG vom allgemeinen Betretensrecht ausgenommen sind, weiterhin der Ankündigungspflicht unterliegt, unabhängig vom beabsichtigten Zweck, dem das Betreten dient. Da in den §§ 23 ff. NWaldLG der gesetzgeberische Wille zur Einschränkbarkeit des Betretensrechts zum Ausdruck kommt und dies z. B. in den in § 31 NWaldLG genannten Fällen auch gegenüber einer Forstverwaltung oder Waldbehörde gilt, wird mit der beabsichtigten Regelung den Interessen der Grundbesitzenden an der Beibehaltung der Ankündigungspflicht in den Fällen des § 23 Abs. 2 NWaldLG Rechnung getragen. Für die übrigen Flächen werden die Naturschutzbehörden insoweit anderen Ordnungsbehörden wieder gleichgestellt (siehe etwa § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -, § 58 Abs. 9 der Niedersächsischen Bauordnung). Wie nach geltendem Recht steht die Ankündigungspflicht auch künftig unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Satz 6 n. F. lässt bei mehr als zehn Betroffenen - insoweit den Vorschriften der § 22 Abs. 3 Satz 8 und § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NAGBNatSchG vergleichbar - alternativ zur individuellen Ankündigung die öffentliche Bekanntmachung der Arbeiten zu. Die öffentliche Bekanntmachung, die in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) schon nach geltendem Recht zulässig ist (Blum/Agena/Franke, NNatG-Kommentar, LBI. Stand 08/2004, § 62 RdNr. 10 zur Vorgängervorschrift des § 62 NNatG, der § 39 NAGBNatSchG insoweit gefolgt ist [LT-Drs. 16/1902, S. 55, zu § 40 des Gesetzentwurfs]), wird nunmehr klarstellend ausdrücklich vorgesehen. Ungeachtet der Bekanntmachung erscheint eine ergänzende Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der örtlichen sowie der land- und forstwirtschaftlich und der jagdlich orientierten Fachpresse sinnvoll.

Die Neuregelung wird vom BDLA begrüßt. Die AG-KSV sieht die geplante Aufwertung des Betretensrechts und somit die Gleichstellung mit anderen Ordnungsbehörden als außerordentlich positiv an.

Der ZJEN lehnt im Interesse der Akzeptanz des behördlichen Naturschutzes die Freistellung der Ankündigungspflicht bei Prüfungen und Besichtigungen ab. Er hält zudem die Schwelle von mehr als zehn Betroffenen, ab der eine öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung möglich ist, für zu niedrig. Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. widerspricht der Änderung; jedes Betreten sei anzukündigen, im Übrigen sei jeder Eigentümer individuell zu informieren. Nach Auffassung des Landvolks sei ein formales allgemeines öffentliches Ankündigen, wie es aktuell in unterschiedlicher Form durch die Naturschutzverwaltung praktiziert werde, immer nur so gut, wie es den Adressaten auch tatsächlich erreiche und wie konkret die Art der angekündigten Tätigkeit, der konkrete Zeitpunkt und die konkrete betroffene Fläche sei. Hier werde in der Praxis oft zu "hemdsärmelig" von der Verwaltung vorgegangen. Das Landvolk spricht sich daher gegen die Änderung aus und regt einen Dialog über die Ausgestaltung einer allgemeinen gesetzlichen Ankündigungspflicht an. Die LWK weist auf die vertrauensbildende Funktion der Ankündigungspflicht hin. Auch sie ist der Auffassung, dass für Prüfung und Besichtigungen die Ankündigungspflicht beibehalten werden sollte.

Einige Stellungnahmen (NABU, AG-KSV und der BUND) regen an, die Ankündigungspflicht nicht auf Arten-und Biotoperfassungen zu erstrecken. Der NHB befürwortet die neue Vorschrift grundsätzlich, möchte aber jede Ankündigungspflicht entfallen lassen.

Diesen Anregungen wird aus den oben genannten Gründen, die einen ausgewogenen Mittelweg zwischen den divergierenden Forderungen eröffnen, nicht gefolgt.

Zu Nummer 15 (§ 42):

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a erweitert die in Satz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung der Landesregierung dahin gehend, dass sie befugt ist, Regelungen über den Erschwernisausgleich für Wald in Landschaftsschutzgebieten zu treffen. Voraussetzung ist, dass eine Landschaftsschutzgebietsverordnung dem Schutz der Sicherung eines Natura 2000-Gebietes dient und in ihr insoweit Regelungen

zum Schutz von Waldflächen getroffen werden, die für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Ausübung der rechtmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung erschweren, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde steht, ob die Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung oder durch Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgen soll. Das nach Nummer 1.11 des Gemeinsamen Runderlasses "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" vom 21. Oktober 2015 (Nds. MBI. S. 1300) vorgegebene Schutzniveau ist auch im Fall einer Sicherung durch Landschaftsschutzgebietsverordnung zu wahren. Aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigung wurden entsprechende Regelungen für Flächen in Naturschutzgebieten, die dem Schutz von Natura 2000-Gebieten dienen, in der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBI. S. 106) getroffen. Diese ist folglich entsprechend zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber wurden auch Waldflächen in Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, mit aufgeführt. Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Norm wurde eine nummerierte Auflistung als Darstellungsform gewählt. Abweichend von der geltenden Fassung des § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG wird für die Gewährung des Erschwernisausgleichs die Einschränkung der rechtmäßig ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung vorausgesetzt. Damit wird die Anforderung sprachlich präziser gefasst, da es sich nur um eine alternative, nicht um eine kumulative Voraussetzung handeln kann.

Die Vorschrift wird generell begrüßt. Vielfach wird die Verordnungsermächtigung jedoch noch nicht als ausreichend angesehen, sondern eine weitergehende Regelung angeregt.

Die AG-KSV hält die Einbeziehung aller gesicherten Flächen in Natura 2000-Gebieten, unabhängig, ob es sich um ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet handelt, für erforderlich. Für eine generelle Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten sprechen sich auch das Landvolk und der ZJEN aus. Aus Sicht des Landesfischereiverbands Niedersachsen e. V. wird eine Ergänzung für Gewässer und Teichwirtschaften in Landschaftsschutzgebieten für erforderlich gehalten und auch die LWK sieht Bedarf für eine Ergänzung für einen Erschwernisausgleich in Landschaftsschutzgebieten für Grünlandflächen und für die fischereiliche Nutzung. Die Anregungen werden angesichts des Schutzumfangs, der in Naturschutzgebieten, Nationalparken, naturschutzwürdigen Teilen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich weitergehend ist als in Landschaftsschutzgebieten, nicht aufgegriffen. Die LJN regt eine Berücksichtigung von Einschränkungen der jagdlichen Nutzung in Naturschutzgebieten an. Da es bei der jagdlichen Nutzung in der Regel nicht um eine erwerbswirtschaftliche Betätigung handelt, ist sie nicht mit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betätigung vergleichbar. Von der Ergänzung wird daher abgesehen.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. begrüßt die Regelung. Er regt Änderungen der Berechnungsgrundlage und insgesamt eine Erhöhung des Erschwernisausgleichs an, was jedoch im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald zu prüfen ist. Die AG-KSV und der BUND halten eine Änderung von § 42 Abs. 5 dahingehend für erforderlich, dass der Ausschluss von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand entfallen müsse. Die Regelung wurde vor dem Hintergrund getroffen, "dass ein hoher Flächenanteil mit öffentlichen Mitteln erworben wurde und bei einer Weiternutzung bereits durch entsprechende Pachtpreisregelungen die wirtschaftlichen Belange der Flächennutzer berücksichtigt werden" (LT-Drs. 16/1902 S. 57).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Neufassung des Satzes 2 Nr. 6 dient der Aktualisierung der in Bezug genommenen europäischen Rechtsvorschriften.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung berücksichtigt, dass gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, der durch den Vertrag von Lissabon (ABI. EU 2007/C 306/01) geändert wurde, die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft wurde. Es bedarf daher der Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 16 (§ 43):

Zu Buchstaben a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Buchstabe c:

Nach Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa entfällt die bisherige Nummer 10 als Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4).

NABU und BUND sprechen sich aufgrund der Bedeutung der Flächen für den Grünlandschutz gegen die Streichung der Nummer 10 aus. Da an der Streichung des § 22 Abs. 4 festgehalten wird, ist die Änderung in § 43 eine notwendige Folgeänderung, an der daher festgehalten wird.

Doppelbuchstabe bb streicht die wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift des bisherigen Satzes 2.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung führt die vorstehenden Anpassungen zu den Buchstaben b und c nach.

Zu Nummer 17 (§ 44):

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 16 Buchst. b.

Zu Nummer 18 (§ 45):

Wegen Zeitablaufs erledigte Vorschriften werden gestrichen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)":

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG), zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 17 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 11):

Die Änderung lässt hinsichtlich der Verpflichtung, den Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten, die Stadt Goslar an die Stelle der Stadt Vienenburg treten. Sie trägt § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 163) Rechnung, wonach die Städte Vienenburg und Goslar vereinigt werden, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert und zugleich die Stadt Vienenburg aufgelöst wird. Die Änderung ergänzt die durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) bereits erfolgte Anpassung von § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" (NPGHarzNI) an andere Gebietsänderungsgesetze, die sich auf diese Regelung auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie nach § 11 Abs. 1 Satz 3 NPGHarzNI vorgesehen, der Nationalparkplan nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes ist [siehe Artikel 6 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke "Harz (Niedersachsen)" und "Harz (Sachsen-Anhalt)" vom 5. Januar 2006, Nds. GVBI. S. 68]. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages sieht vor, dass der Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten ist, und zwar, wie sich aus einer Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages ergibt, auch durch die Stadt Vienenburg. Wie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 ausdrücklich geregelt, ist die Stadt Goslar Rechtsnachfolgerin der Stadt Vienenburg. Die staatsvertraglich begründeten Zuständigkeiten der Stadt Vienenburg gehen damit ohnehin auf die Stadt Goslar über. Eine im Interesse der Rechtsklarheit dienliche Nachführung des Staatsvertrages wird im Hinblick auf das dafür erforderliche aufwendige Verfahren (Staatsvertragsverhandlungen und -abschluss, Zustimmungsgesetzgebung in beiden beteiligten Ländern sowie Ratifikation) zurückgestellt; sie kann mit erfolgen, wenn der Staatsvertrag aus anderen Gründen zwingend geändert werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Die wegen Zeitablaufs erledigten Übergangsregelungen werden gestrichen.

Zu Nummer 4 (Anlage 2):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der "Richtlinie 79/409/EWG" durch ihre kodifizierte Fassung als "Richtlinie 2009/147/EG" Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Anlage 4):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der "Richtlinie 79/409/EWG" durch ihre kodifizierte Fassung als "Richtlinie 2009/147/EG" Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (Anlage 5):

Die Ergänzung der Freistellungsregelung zum Sammeln von Beeren und Pilzen zum Eigenverzehr um die je Person und Tag jeweils erlaubte Menge konkretisiert die Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Zugleich sorgt sie für einen gleichförmigen Vollzug. Der Bezug auf die sammelnde Person (und nicht etwa die Anzahl der begünstigten Personen) präzisiert die Vorschrift ergänzend.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer":

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG). Die Ergänzung um § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 24. Dort wird die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst. Der Ausschluss der Geltung des § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG im Anwendungsbereich des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" hat zur Folge, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nicht durch die Landkreise und großen selbständigen Städte erfolgt. Deren konkrete Aufgabenzuordnung wird stattdessen direkt in § 24 Abs. 2 entsprechend der bisherigen Zuordnung neu formuliert. Die Neufassung ergänzt die von der Anwendung im Nationalpark ausgenommenen Vorschriften - entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis um § 34 NAGBNatSchG, weil für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Nationalparkverwaltung - wo eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten ist und die Mittlerfunktion durch den Nationalparkbeirat wahrgenommen wird kein Bedarf besteht. Zudem ist sie eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 17 (Streichung des § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Mit Doppelbuchstabe aa wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27), statt der Bezeichnung mittlere Tidehochwasser-Linie.

Doppelbuchstabe bb wird mit der Nachführung der Bezeichnung der Ersetzung der "Richtlinie 79/409/EWG" durch ihre kodifizierte Fassung als "Richtlinie 2009/147/EG" Rechnung getragen sowie die vollständigen amtlichen Angaben genannt. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Kartenwerks (Anlagen 2, 3 und 4) kann die Beschreibung der Flächen, die Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, textlich festgesetzt und auf eine eigene kartografische Darstellung verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa führt die Bezeichnung der Anlagen 2 und 3 im Hinblick auf deren aktualisierte kartografische Grundlagen nach.

Doppelbuchstabe bb lässt erkennen, dass in der neu gefassten Anlage 4 die Darstellung der geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) erfolgt.

Doppelbuchstabe cc ist eine Folgeanpassung zum vorstehenden Doppelbuchstaben bb.

Zu Buchstabe b:

Die durch Buchstabe b gestrichene Angabe ist entbehrlich. Die für die Darstellung der geografischen Koordinaten im Kartenwerk maßgeblichen Referenzsysteme ergeben sich aus dem neuen Satz 2 in § 3 Abs. 1 NWattNPG (siehe oben Buchstabe a Doppelbuchst. bb).

Zu Nummer 4 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27).

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen berücksichtigen die Seekarten-Umstellung der früheren Seekartennull-Linie (SKN) auf LAT (Erläuterung siehe unten): Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des rechnerisch niedrigstmöglichen Gezeitenwasser-(NGzW stands bzw. Lowest Astronomical Tide LAT) umgestellt (https://www.bsh.de/DE/PUBLIKATIONEN/ Anlagen/Downloads/Nautik und Schifffahrt/Sonstigenautische-Publikationen/Neues-Seekartennull.html). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSpNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSpNW. Würde künftig auf die etwa 50 cm unterhalb des MSpNW liegende, am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG sieht deshalb künftig vor, dass die Abgrenzung der Erholungszone durch eine feststehende Grenze gebildet wird, die durch geografische Koordinaten und eine diese verbindende durchgezogene Linie bestimmt wird. Dabei orientiert sich die Abgrenzung der Erholungszonen im neuen Kartenwerk "besitzstandswahrend" an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone.

Außerdem wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27).

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Änderung berücksichtigt die mit dem Gesetz über die Neubildung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven vom 8. November 2012 (Nds. GVBI. S. 430) umgesetzte Gebietsneugliederung, wonach die Stadt Langen aufgelöst und die Stadt Geestland deren Rechtsnachfolgerin wurde. Außerdem wird die Auflösung der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten berücksichtigt, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist, die mit dem Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 8. November 2012 (Nds. GVBI. S. 428) neu gebildet wurde. Des Weiteren betriff die Änderung die Zusammenfassung der bisherigen Ruhegebietszonen I/44 und I/45 zur Ruhegebietszone I/44 (siehe auch Nummer 11 Buchst. p und q zur Änderung der Anlage 1 NWattNPG).

Zu Nummer 6 (§ 14):

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27).

Zu Nummer 7 (§ 16):

Die redaktionellen Änderungen tragen einer vollzogenen Behördenumgliederung Rechnung bzw. beseitigen ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung wird unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Satz 1 n. F. stellt - was auch der zentralen Bedeutung der Nationalparkverwaltung im Nationalpark entspricht - die Zuweisung der Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG an den Anfang. Diese klarstellende Regelung erfordert, dass die in § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG geregelte Zuständigkeit, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen, keine Geltung hat, weil die spezielle Vorschrift des § 24 Abs. 1 NWattNPG zur Anwendung kommt. Dies wurde mit der Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG erreicht. Zugleich wird deutlich, dass die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde umfassend besteht, es sei denn, in Absatz 2 ist für die dort genannten Behörden eine Zuständigkeit ausdrücklich geregelt.

Die Regelung entspricht insoweit, von der Nachführung der ursprünglich auf § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG Bezug nehmenden Verweisung abgesehen, der Fassung von § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG, die seit dem 1. August 2001 (Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer", Nds. GVBI. S. 443) gilt. Mit der seinerzeitigen Neufassung dieser Vorschrift ist der Nationalparkverwaltung (auch) die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug des außerhalb des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" begründeten allgemeinen Naturschutzrechts übertragen worden (die außerhalb des Nationalparks grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt). Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 1 Nr. 10, LT-Drs. 14/2465, S. 24, jetzt: § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWatt-NPG g. F.) führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (LT-Drs. 14/2720, S. 18) aus: "Die Vorschrift [gemeint ist Absatz 1 Nr. 10, d. Verf.] stellt außerdem klar, dass die Nationalparkverwaltung grundsätzlich auch für die Maßnahmen nach den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatSchG [jetzt § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG, d. Verf.] die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind"

Diese Zuweisung ist namentlich auch hinsichtlich der Erfassung und Registrierung der gesetzlich geschützten Biotope und Ausnahmen von deren Schutz (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGB-

NatSchG) sowie hinsichtlich von Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Kapitel 5 im Bundesnaturschutzgesetz, Sechster Abschnitt im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) von Bedeutung, wobei besondere Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unberührt bleiben.

Satz 2 n. F. übernimmt die nach geltendem Recht durch Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 9 getroffenen Regelungen als neue Nummern 1 bis 7. Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde bedarf es in Nummer 4 nur der Regelung für die im Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" geregelten Ausnahmen. Für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erteilenden Ausnahmen und Befreiungen ergibt sich die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung bereits aus Satz 1. Nummer 6 kann entfallen, da sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts bereits aus § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt. Nummer 8 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist. Die neue Nummer 7 entspricht, von der in den Satz 1 n. F. übernommenen Zuweisung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde abgesehen, der derzeit geltenden Nummer 9. Nummer 7 n. F. umfasst wie bisher auch die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland, zu der Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 n. F. hinsichtlich der Zuständigkeit der Landkreise und der Stadt Cuxhaven in ihrem jeweiligen Gebiet eine ausdrückliche, spezielle und damit vorrangige Regelung trifft.

Zu Buchstabe b:

Dieser Buchstabe formuliert die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit der im Nationalparkgebiet gelegenen Landkreise und der Stadt Cuxhaven neu. Aufgrund des Ausschluss von § 31 Abs. 1 NAG-BNatSchG und der Wahrnehmung der Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde durch die Nationalparkverwaltung in Absatz 1, wird in Absatz 2 die bisher verwendete Bezeichnung "untere Naturschutzbehörde" durch die "Landkreise und Stadt Cuxhaven" ersetzt. Im Gebiet des Nationalparks sind diese nicht mehr nach § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG untere Naturschutzbehörden, sondern es bedarf einer ausdrücklichen Erklärung der Zuständigkeit für die in Absatz 2 genannten Aufgaben. Zugleich wird für alle Regelungen klargestellt, dass sich die folgenden Zuständigkeiten allein auf ihr jeweiliges Gebiet beziehen.

Satz 1 Nr. 1 übernimmt in neuer Fassung die nach geltendem Recht durch Absatz 4 geregelte Zuständigkeit. Sie begründet - ohne gemeinde- und kreisfreie Flächen (zu denen auch Langlütjen II und der südlichste Teil von Minsener Oog gehören) zu erfassen – die Zuständigkeit für Maßnahmen der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" und des allgemeinen Naturschutzrechts, soweit diese nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung obliegt (siehe oben Buchstabe a zu Absatz 1 Satz 1 n. F.).

Satz 1 Nr. 2 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 g. F. und regelt die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben (§§ 10 bis 12 NAGBNatSchG) auf kreiszugehörigen Flächen der Erholungs- und Zwischenzone, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde in kommunaler Trägerschaft liegen. Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3, LT-Drs. 14/2465, S. 25), jetzt § 24 Abs. 2 Nr. 5 NWattNPG g. F., führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (LT-Drs. 14/2720, S. 18), aus: "Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 weist den unteren Naturschutzbehörden jetzt ausdrücklich die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben zu. Die Behörden sollen nicht nur über die Genehmigung solcher Vorhaben entscheiden - so der Wortlaut des Gesetzentwurfs -, sondern auch für den Vorbescheid und die Abbauverpflichtung nach den über den neuen § 22/1 anwendbaren Bodenabbauvorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zuständig sein (vgl. die §§ 19, 20 und 22 NNatG [jetzt §§ 10 bis 12 NAGBNatSchG, d. Verf.])."

Eine Zuständigkeit für Entscheidungen nach allgemeinem Naturschutzrecht wird dabei nur im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG begründet; die grundsätzliche Zu-

ständigkeit der Nationalparkverwaltung (siehe oben Buchstabe a zu Satz 1) wird insoweit beschränkt.

Satz 1 Nr. 3 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 g. F., wobei im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen ausdrücklich auf die Verbote der §§ 12 bis 15 NWattNPG bezogen wird.

Satz 1 Nr. 4 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 g. F.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Satz 1 Nr. 5 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 g. F. Die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland bezieht sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Durchführung der Treibselbeseitigung; sie erstreckt sich nicht auf die - abgesehen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 n. F. - nach Absatz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung vorbehaltene Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen.

Zu Buchstabe c:

Diese Änderung resultiert aus dem Ausschluss der Anwendung des § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG, was erfordert, dass die Bezeichnung "unteren Naturschutzbehörde" durch die genannten Behörden ersetzt wird; wie in Absatz 2 n. F. bleiben sie in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde angesprochen.

Zu Buchstabe d:

Es werden entbehrlich gewordene Regelungen gestrichen. Die bisher in Absatz 4 geregelte Zuständigkeit ergibt sich für die Nationalparkverwaltung künftig aus Absatz 1 Satz 1, die der Landkreise und Stadt Cuxhaven aus Absatz 2 Nr. 1. Die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung zur Befugnis der Bildung einer Landschaftswacht ergibt sich aus der generellen Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde. Die Aufgabe ist in § 35 NAGB-NatSchG geregelt.

In ihren Stellungnahmen geben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu bedenken, dass die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht geschmälert werden dürfen. Die Beteiligungspflichten sind durch die Nationalparkverwaltung wahrzunehmen. Da die Darstellung der Zuständigkeiten die bisherige Aufgabenwahrnehmung unberührt lässt, sind Auswirkungen auf die Verbändebeteiligung nicht zu befürchten.

Zu Nummer 9 (§ 27):

Die Ergänzung der Bezugnahme um die Nummern 6 und 7 dient der Behebung eines Redaktionsversehens

Zu Nummer 10 (§ 28):

Die Streichung ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):

Zu Buchstabe a:

Es wird der Inhalt der Freistellung, betreffend die Förderplattform nebst Transportleitung, an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Plattform ist stillgelegt, die Hochbauten und Installationen sind zwischenzeitlich abgebaut. Die Neufassung stellt den noch ausstehenden Rückbau der gesamten Plattform nebst Transportleitungen frei, soweit - zur Wahrung des Schutzzwecks - der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind.

Zu Buchstabe b:

Es wird berücksichtigt

- in Doppelbuchstabe aa, dass sich als Folge der naturdynamischen Entwicklung die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat,
- in Doppelbuchstabe bb, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Zu Buchstabe c:

Hierdurch wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung sich die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat; die Bestimmung der Abgrenzung durch Koordinaten ist entbehrlich geworden. Zudem wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27).

Zu Buchstabe d:

Dieser Buchstabe stellt auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) um (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1; Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Papierseekarten, 9. Ausgabe 2018, S. 27). Die Formulierung "oberhalb" statt "vor" der mittleren Hochwasserlinie dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Zu Buchstabe e:

Doppelbuchstabe aa dient der Konkretisierung der Ruhezonengebietsabgrenzung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Doppelbuchstabe bb berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Zu Buchstabe f:

Dieser Buchstabe trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: "Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals" in: Wollny-Goerke & Eskildsen [Eds.] "Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS - Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner VIg. 2008, S. 79 ff.).

Zu Buchstabe g:

Hier wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Zu Buchstabe h:

Doppelbuchstabe aa berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung ist dieser Teil des Ruhezonengebiets jetzt auch bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum ist.

Doppelbuchstabe bb sieht vor eine Neufassung mit Darstellung der Koordinaten im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N), wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes beschrieben.

Zu Buchstabe i:

Es wird eine entbehrliche Meterangabe gestrichen.

Zu Buchstabe j:

Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Darstellung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Beschreibung der Trasse, auf der die Nutzungen zugelassen werden, berücksichtigt auch, dass an die Stelle des Deichtores ein Deichübergang getreten ist. Zudem wird die Zulassung der Nutzung der Trasse im Hinblick auf einen entsprechenden Bildungsauftrag der Einrichtungen auf naturkundliche Führungen des Nationalpark-Hauses Wittbülten und auf Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule erstreckt.

Zu Buchstabe k:

Dieser Buchstabe trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Streichung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe I:

Mit der Umstellung der Positionsangabe auf die geografischen Koordinaten wird dem Wegfall der Strandbake Rechnung getragen.

Zu Buchstabe m:

Hier wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Seehundteillebensraum ist.

Zu Buchstabe n:

Die Regelung dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Zu Buchstabe o:

Es wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Zu Buchstabe p:

Die Neufassung stellt die Regelungen zu den Gebieten Rintzeln (bisher Ruhezonengebiet I/44) und Schmarrener Watt (bisher Ruhezonengebiet I/45), die wegen des räumlichen Zusammenhangs im Kartenwerk künftig einheitlich als Ruhezonengebiet I/44 dargestellt werden, zusammengefasst dar. Dabei tritt als Folge der naturdynamischen Entwicklung an die bisher in den Regelungen zu Nummer I/45 in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" enthaltene Angabe "bedeutendes Seegrasvorkommen" die auf die Wattflächen vor dem Außendeich auf rund 500 m Breite von Schmarren bis Solthörn bezogene Angabe "Seegrasbestände".

Zu Buchstaben q und r:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Zusammenfassung der Ruhezonengebiete I/44 und I/45 zu I/44 nach Buchstabe p. Das bisherige Ruhezonengebiet I/45 a ist auch im Kartenwerk künftig als Ruhezonengebiet I/45 dargestellt.

Zu Buchstabe s:

Es wird berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Zu Buchstabe t:

Diese Regelung berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt "Seehundbestände" anstelle eines "bedeutenden Seehundteillebensraums" aufweist.

Zu Buchstabe u:

Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: "Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals" in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) "Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS - Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner VIg. 2008, S. 79 ff),

Doppelbuchstabe bb trägt als redaktionelle Änderung einer vollzogenen Behördenumbenennung sowie des Weiteren dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist. Das Begriffspaar "Sport- und Freizeitfischerei" übernimmt die in §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 5 NWattNPG verwendete Terminologie.

Zu Buchstabe v:

Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: "Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals" in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) "Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS - Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner VIg. 2008, S. 79 ff),

Doppelbuchstabe bb trägt als redaktionelle Änderung einer vollzogenen Behördenumbenennung sowie des Weiteren dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist. Das Begriffspaar "Sport- und Freizeitfischerei" übernimmt die in § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 NWattNPG verwendete Terminologie.

Zu den Nummern 12 bis 14 (Anlagen 2 bis 4):

Die geltende Fassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG (Karten zum Nationalpark mit Zonierung) beruht auf den bei Erlass des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBI. S. 433) verfügbaren topografischen Grundlagen. Entsprechend gilt dies für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 in das Gesetz eingefügte geltende Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG (Karte mit Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Karten sind überwiegend auf der Grundlage des seinerzeit gebräuchlichen Gauß-Krüger Koordinatensystems und anfangs auf analoger, später zunehmend auch auf digitaler Basis erstellt worden.

Mit der Neufassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 NWattNPG wird das gesamte Kartenwerk an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen technisch angepasst. Zugleich kann das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung textlich festgesetzt (siehe Begründung zu Nummer 2 Buchst. c zur Neufassung von § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG) und auf die bisher in Anlage 4 enthaltene kartografische Darstellung verzichtet werden. Damit wird die Handhabung des Kartenwerks wesentlich vereinfacht. Mit dieser technischen Anpassung wird namentlich der hohen natürlichen Dynamik Rechnung getragen, die für den Nationalpark charakteristisch und für die Aktualität des Kartenwerks von Bedeutung ist.

Digitale Grundlage des neuen Kartenwerks sind für Flächen oberhalb der mittleren Hochwasserlinie die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zum 1. Januar 2017 bereitgestellte Amtliche Karte im Maßstab 1:5 000 (AK5), im Übrigen die vom BSH zum 1. Dezember 2016 bereitgestellten Seekarten. Damit wird auf die derzeit aktuellsten kartografischen Grundlagen abgestellt. Im Übrigen ist in der Folge einer Anregung der LWK die südliche Abgrenzung des Ruhezonengebiets I/7 zu dem umgebenden Ruhezonengebiet I/6 präzisiert worden.

Die im Kartenwerk verwendeten Koordinaten werden dort der Übersichtlichkeit halber mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet. In der neu gefassten Anlage 4 zum neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 NWattNPG erfolgt - vergleichbar der in der geltenden Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG genutzten Form - eine Darstellung aller Koordinaten nach laufender Nummer

- sowohl im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)
- als auch als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis werden zugleich Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Im Übrigen wird ein auf einheitlicher digitaler Basis bereitgestelltes Kartenwerk besser und wegen der Möglichkeit zu zweckentsprechender Bildung von Kartenausschnitten vielfältiger nutzbar.

N 4:4 -1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	^	Al ! l	Flächenbilanz verbunden:
IVIIT CAL TACHNISCHAN	Annaceling eing folgenge	anaariinaan in aai	. Flachennilana Vernilinden.
WILL GOLLGOILLISCHOL	Alibassulia silia loidella	Allacialiacii ili aci	i lacifetibilatiz verbulidett.

1	2	3	4	5
Fläche	NWattNPG		Differenz zur geltenden	
	geltende Fas-	künftige Fas-	nftige Fas- Fassung	
	sung	sung	in ha	in %
Nationalpark	345 569,54	345 306,61	-262,92	-0,08
- Ruhezone	236 768,84	240 799,28	+4 030,44	+1,70
(Anteil)	(68,52 %)	(69,74 %)		
Zwischenzone	107 097,77	102 636,44	-4 461,33	-4,17
(Anteil)	(30,99 %)	(29,72 %)		
Erholungszone	1 702,93	1 870,90	+167,97	+9,86
(Anteil)	(0,49 %)	(0,54 %)		
EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" (ohne im NSG "Borkum Riff" gelegener Anteil)	344 421,00	343 415,52	-1 005,48	-0,29
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Nie- dersächsisches Wattenmeer"	276 736,00	275 408,32	- 1 327,68	-0,48

Die Veränderung der Flächen trägt den seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen Rechnung. Namentlich die Verschiebungen zwischen der Ruheund der Zwischenzone sind ein Ergebnis der in diesem Raum hohen Naturdynamik. Flächenrelevante Veränderungen ergeben sich auch aus der Präzisierung der Abgrenzungen, die dank einer Verbesserung der kartografischen Grundlagen möglich ist.

Hinsichtlich der Außengrenze des Nationalparks sowie der Grenzen zwischen den Zonen und den Gebieten der Ruhezone gilt Folgendes:

- Die Außengrenze des Nationalparks seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade nach § 3 Abs. 2 NWattNPG bleibt – von einer Präzisierung im Bereich der Westgrenze der hamburgischen Exklave Neuwerk abgesehen – unverändert. Maßgeblich sind die Koordinaten und die nicht unterbrochene schwarze Punktlinie.
- Für die landwärtigen Grenzen des Nationalparks gelten wie bisher nach § 3 Abs. 3 NWatt-NPG unterschiedliche Regelungen:
 - Auf den im Kartenwerk durch eine unterbrochene schwarze Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 NWatt-NPG); ihr Verlauf ist der jeweils aktuellen Seekarte des BSH zu entnehmen. Die unterbro-

chene schwarze Punktlinie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der mittleren Hochwasserlinie gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung der natürlichen Veränderung der auf dem Naturraum bezogenen mittleren Hochwasserlinie.

- Auf den im Kartenwerk durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die jeweils tatsächliche seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 3 NWattNPG). Soweit sich diese Grenze mit den zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches gegenüber der Darstellung im geltenden Kartenwerk verändert hat (§ 3 Abs. 3 Satz 5 NWattNPG), orientiert sich die rote Punktlinie im neuen Kartenwerk am veränderten (aktuellen) Grenzverlauf. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der seeseitigen Grenze des Deiches gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung den unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches.
- Die übrigen Grenzabschnitte sind im Kartenwerk durch eine schwarze (nicht unterbrochene) Punktlinie dargestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 4 NWattNPG). Diese feststehende Grenze orientiert sich im neuen Kartenwerk an der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie. Soweit diese einen Grenzverlauf nicht rechtssicher erkennen lässt, wird die Grenze durch geografische Koordinaten bestimmt. Zugleich werden mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen.
- Soweit für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete eine teilweise auch mit unveränderlichen Grenzpunkten versehene (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWattNPG) feststehende, im Kartenwerk als durchgezogene schwarze Linie gekennzeichnete Grenze maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWattNPG), werden die Grenzen und Grenzpunkte entsprechend der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie nachgeführt. Dies gilt hinsichtlich der Ruhezonengebiete I/8, I/12 und I/24. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen. Dabei wird berücksichtigt, wenn sich die Lebensräume, die nach Anlage 1 zum besonderen Schutzzweck des jeweiligen Ruhezonengebiets bestimmt sind, wegen der natürlichen Dynamik räumlich verlagert haben (Ruhezonengebiete I/7, I/11, I/23, I/36, I/38, I/41, I/42, I/44).
- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete die Seekartennull-Linie (SKN) maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren seit 2005 und bis zum Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des rechnerisch niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide = LAT) umgestellt worden (https://www.bsh.de/ DE/PUBLIKATIONEN/_Anlagen/Downloads/Nautik_und_Schifffahrt/Sonstige-nautische-Publikationen/Neues-Seekartennull.pdf? blob=publicationFile&v=10). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSpNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSpNW. Der Verlauf der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG weiterhin maßgeblichen SKN richtet sich künftig somit nach dem NGzW/LAT, der der jeweils aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen ist. Im neuen Kartenwerk orientiert sich die SKN am Verlauf des NGzW/LAT in der derzeit geltenden Seekarte des BSH.

- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 NWattNPG), ist ihr Verlauf der jeweils aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Linie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte.
- Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Würde künftig auf die etwa 50 cm unterhalb des MSpNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. Das neue Kartenwerk bestimmt die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone in den von § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG in seiner bisher geltenden Fassung erfassten Fällen deshalb durch geografische Koordinaten. Dabei orientiert sich die Abgrenzung im neuen Kartenwerk "besitzstandswahrend" an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone. Im Übrigen wird die Abgrenzung von Erholungszonen gegenüber anderen Zonen bei Unklarheiten im geltenden Kartenwerk durch Koordinaten rechtssicher bestimmt.

Im Übrigen wird in Anlage 2 zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe gegenüber dem Küstengewässer nachrichtlich dargestellt. Denn vom Bundesnaturschutzgesetz abweichende landesrechtliche Vorschriften gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG); dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (§1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NWattNPG). Wird das Küstengewässer landwärtig von der seewärtigen Begrenzung eines oberirdischen Gewässers, das eine Binnenwasserstraße des Bundes ist, begrenzt, richtet sich dessen Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes - WaStrG - (§ 3 Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes). Die seewärtige Begrenzung der genannten Bundeswasserstraßen richtet sich nach Spalte 4 der Nrn. 9, 13 bzw. 64 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2 WaStrG. Hinsichtlich des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" vollzugsrelevant ist die seewärtige Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe, weil erst seewärtig dieser Begrenzung das Küstengewässer (und damit der Ausschluss der Geltung abweichender Vorschriften) beginnt und sich damit das Küstengewässer landwärtig dieser Begrenzung, auch wenn dort Flächen des Nationalparks unterhalb der mittleren Hochwasserlinie liegen, nicht erstreckt und die Geltung der abweichenden Vorschriften dort nicht ausgeschlossen ist.

Die LWK befürchtet durch die kartografischen Änderungen Nachteile für die Fischerei. Hierzu weist sie darauf hin, dass die Veränderung der Darstellung für die Ruhezonen überwiegend zu einer Vergrößerung der Fläche der Ruhezone führe. Des Weiteren bittet sie, für die Ruhezone I/34 und I/48 zu beachten, dass ein Zuschnitt zu wählen ist, wonach Priele und Fahrwasser außerhalb der Ruhezone liegen und für Fischerei zugänglich sind. Außerdem werden die flexiblen Grenzen als problematisch gesehen.

Die grundsätzliche Systematik zur Abgrenzung des Nationalparks und seiner Zonierungen, wie sie in § 3 NWattNPG benannt ist, bleibt unverändert. So wird angesichts der dem Wattenmeer eigenen Dynamik und im Interesse der Schutzzweckverwirklichung auch an dem Instrument der flexiblen Grenzen festgehalten. Künftig wird aber insbesondere zur Abgrenzung der Erholungszone vermehrt auf Koordinaten zurückgegriffen (vgl. Entwurfsbegründung zu Nummer 4 [§ 5]). Im Ergebnis reduzieren sich somit die Bereiche mit flexiblen Grenzen.

Entgegen der Befürchtungen der LWK führt die Neuabgrenzung nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Fischerei, auch nicht in den Ruhezonen. Zunächst bleiben die zur Nutzung freigegebenen Ruhezonen (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 NWattNPG) für sich unverändert. Dass der konkrete Zuschnitt die Zugänglichkeit für die Fischerei wesentlich erschwert, ist auch für die Ruhezonen I/34 und I/48 nicht zu erkennen. Die Ruhezone I/34 weicht künftig nach Osten zurück und verkleinert sich, da gerade hier der von Norden kommende Prielverlauf, der Zwischenzone ist, berücksichtigt

wird. Auch die östliche Erweiterung der RZ I/48 zeichnet den aktuellen Prielverlauf ("Buchtloch") nach.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Ruhezone I/7 sieht die LWK einen Konflikt mit den Interessen der Muschelfischer. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Ruhezone I/7, in der abweichend von der sie umgebenden Ruhezone I/6 die Miesmuschelfischerei und die Anlage von Muschelkulturen nicht erlaubt sind (siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG), Anfang 2017 in Abstimmung mit der Niedersächsischen Muschelfischer GbR noch einmal präzisiert wurde. Eine Kollision mit der zugelassenen Saatmuschelfläche ist nicht gegeben: Beide Flächen sind jeweils durch Koordinaten bestimmt, sodass insoweit eine naturdynamische Verschiebung nicht erfolgt, und es gibt keine Flächenüberdeckung, allenfalls ein direktes Anschließen der Flächen.

Soweit Ruhezonen, in denen die Muschelfischerei nicht zulässig ist, mit flexiblen Grenzen bestimmt sind, ist eine Kollision mit per Koordinaten festgesetzten Kulturflächen systematisch nicht ausgeschlossen. Die LWK führt hierzu den Beispielsbereich südlich Langeoog an. Eine praktische Schwierigkeit hat es hierzu - soweit erkennbar - bisher nicht gegeben, zumal ja gerade die flexible Grenze sich im Regelfall an Prielverläufe legt, die ihrerseits die Nutzungsmöglichkeit der Fläche beeinflusst, da im Regelfall die Muschelkultur eher in sublitoralen Bereichen erfolgt. Weiterentwicklungen lassen sich bei Bedarf durch eine Neubestimmung von Kulturflächen nachzeichnen, ohne dass die in der natürlichen Dynamik begründete Gesetzessystematik verlassen werden müsste. Es wird kein Anlass gesehen, von der beabsichtigten Änderung abzusehen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue":

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art. Mit Anlage 2 wird die zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärte Fläche dargestellt; die hiervon nicht erfasste Fläche des Biosphärenreservats ergibt sich daraus nur mittelbar. Das von der Vorschrift Gemeinte wird mit der Änderung präziser dargestellt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung

- erstreckt die Ausnahme auf § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG. Die Führung eines Verzeichnisses nach dieser Vorschrift ist im Geltungsbereich des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) entbehrlich, da die Verzeichnisführung hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope in § 17 Abs. 4 NElbtBRG vergleichbar geregelt, hinsichtlich des gesetzlich festgesetzten und damit im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich nachgewiesenen Biosphärenreservats und der darin enthaltenen Natura 2000-Gebiete verzichtbar ist und die übrigen in § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft dort nicht festgesetzt werden können;
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d die Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG;
- ergänzt die von der Anwendung im Biosphärenreservat ausgenommenen Vorschriften entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis - um § 34 NAGBNatSchG. Für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Biosphärenreservatsverwaltung besteht kein Bedarf. Zum einen ist dort eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten, zum andern wird die Mittlerfunktion durch den Biosphärenreservatsbeirat wahrgenommen;
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b und c die Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG;
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 17 die Streichung von § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die redaktionelle Änderung dient der Nachführung der Verweisung auf die aktuelle Fassung von § 25 BNatSchG.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der "Richtlinie 79/409/EWG" durch ihre kodifizierte Fassung als "Richtlinie 2009/147/EG" Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Die redaktionelle Nachführung der Angaben trägt der Bezeichnung der einzelnen Vorschriften nach der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Wassergesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Diese Regelung stellt die Freistellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit unter den Vorbehalt der Beachtung der Voraussetzungen des § 34 BNatSchG. Damit wird § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG befolgt.

Zu Buchstabe b:

Die Verpflichtung, die gesetzlich geschützten Biotope in einem Verzeichnis zu führen, wird für im Gebietsteil B oder C gelegene Grundstücke auf solche erweitert, die mit Wald bestanden (nicht notwendigerweise auch forstwirtschaftlich genutzt) sind. Der gesetzliche Biotopschutz für die von Anlage 6 erfassten FFH-LRT des Waldes wird damit gestärkt: Die Eintragung ist nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NElbtBRG bekannt zu machen. Zudem ist auf das Verbot, das Biotop zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, hinzuweisen; dieser Hinweis kann auf die Bewirtschaftungsmaßgaben erstreckt werden, deren Beachtung für die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und damit zugleich für die Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Dem erweiterten Inhalt der Vorschrift wird Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Bezeichnung des Informations- und Bildungszentrums "Elbschloss Bleckede" wird unter Wahrung des Bezuges zum Schloss Bleckede ersetzt und nimmt das neu errichtete Informationshaus "Archezentrum Amt Neuhaus" in die Vorschrift auf.

Zu Nummer 7 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die künftig nicht mehr in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 NElbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Doppelbuchstabe bb ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des \S 9 Abs. 4 zum 1. März 2010 entfallen ist.

Doppelbuchstabe cc führt die vorstehende Anpassung zu Doppelbuchstabe bb nach.

Doppelbuchstabe dd ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in den Nummern 6 und 7 jeweils in Bezug genommene Vorschrift des § 10 Abs. 3 NElbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa sieht Folgeänderungen zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb bis dd vor.

Doppelbuchstabe bb behebt ein Redaktionsversehen. Üblicherweise werden Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemeinsam genannt, so etwa in § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Um eine missverständliche Interpretation der Zuständigkeiten zu vermeiden, soll mit der Nennung der Verfolgung neben der Ahndung die einheitliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde klargestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 41):

Gestrichen wird eine wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift.

Zu Nummer 9 (Anlage 3):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der "Richtlinie 79/409/EWG" durch ihre kodifizierte Fassung als "Richtlinie 2009/147/EG" Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (Anlage 5):

Zu Buchstabe a:

Die Anlage 5 wird ergänzt um den Lebensraumtyp "Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)". Dieser ist im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193), als natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, für dessen Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, jetzt aufgeführt. Der Lebensraumtyp "Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)" weist in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" einen Bestand mit einer Gesamtgröße von 57,30 ha in einem guten Erhaltungszustand (B) auf. Das Vorkommen auf den Dünenzügen entlang der Mittelelbe gilt als das größte in Niedersachsen.

Zu Buchstabe b:

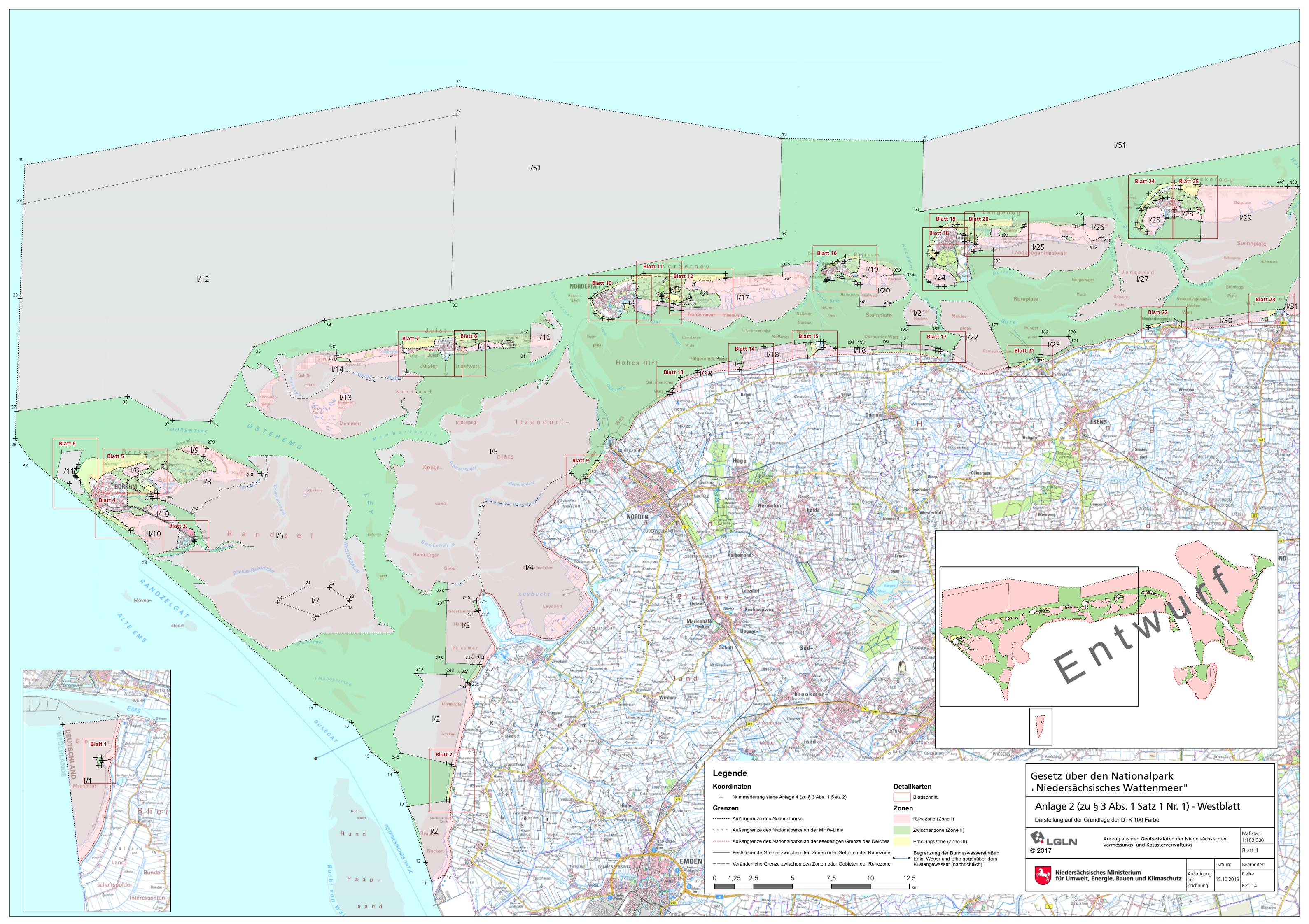
Die Erhaltungsziele werden im Hinblick auf den neu aufgenommenen Lebensraumtyp "mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)" ergänzt.

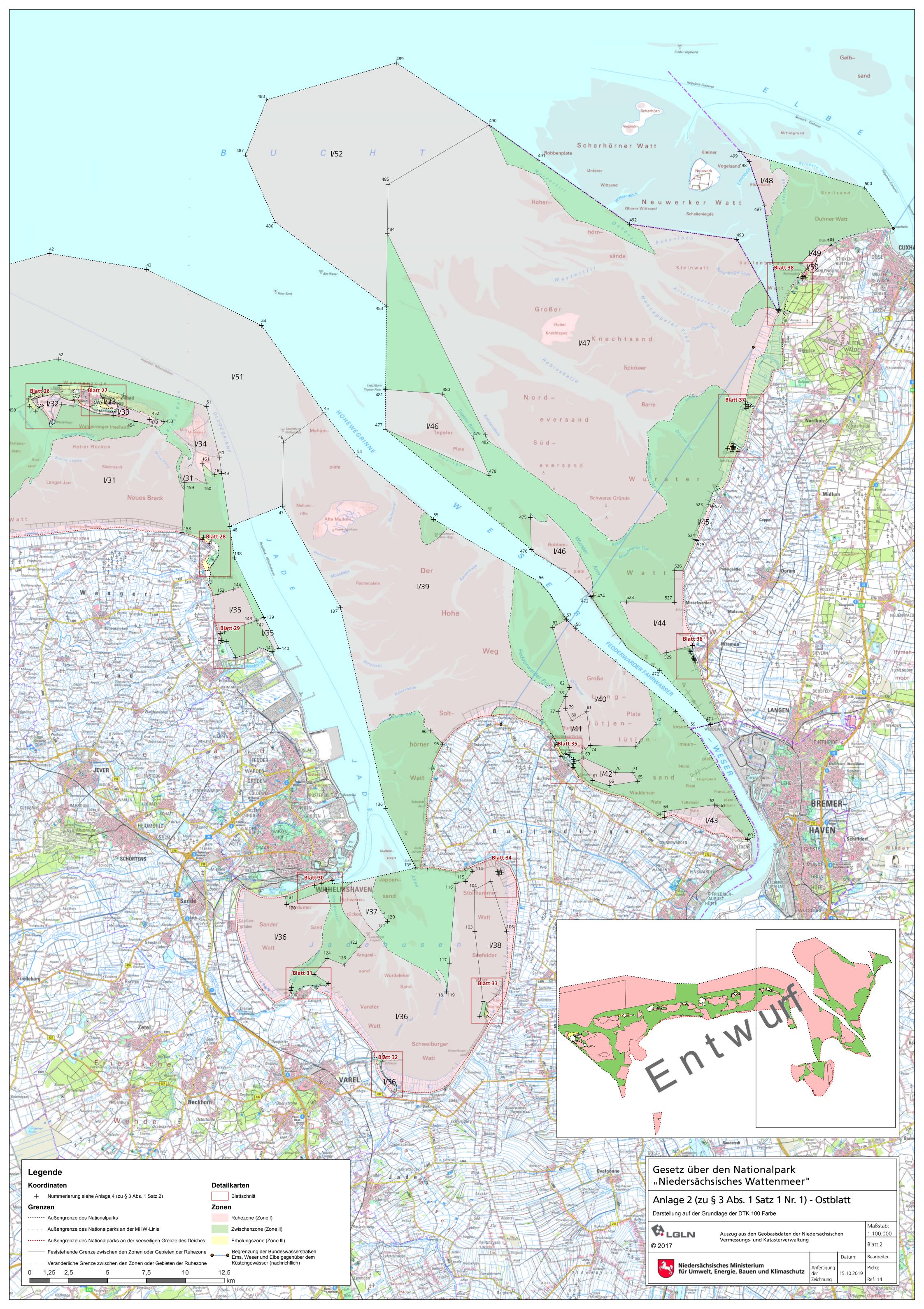
Zu Nummer 11 (Anlage 6):

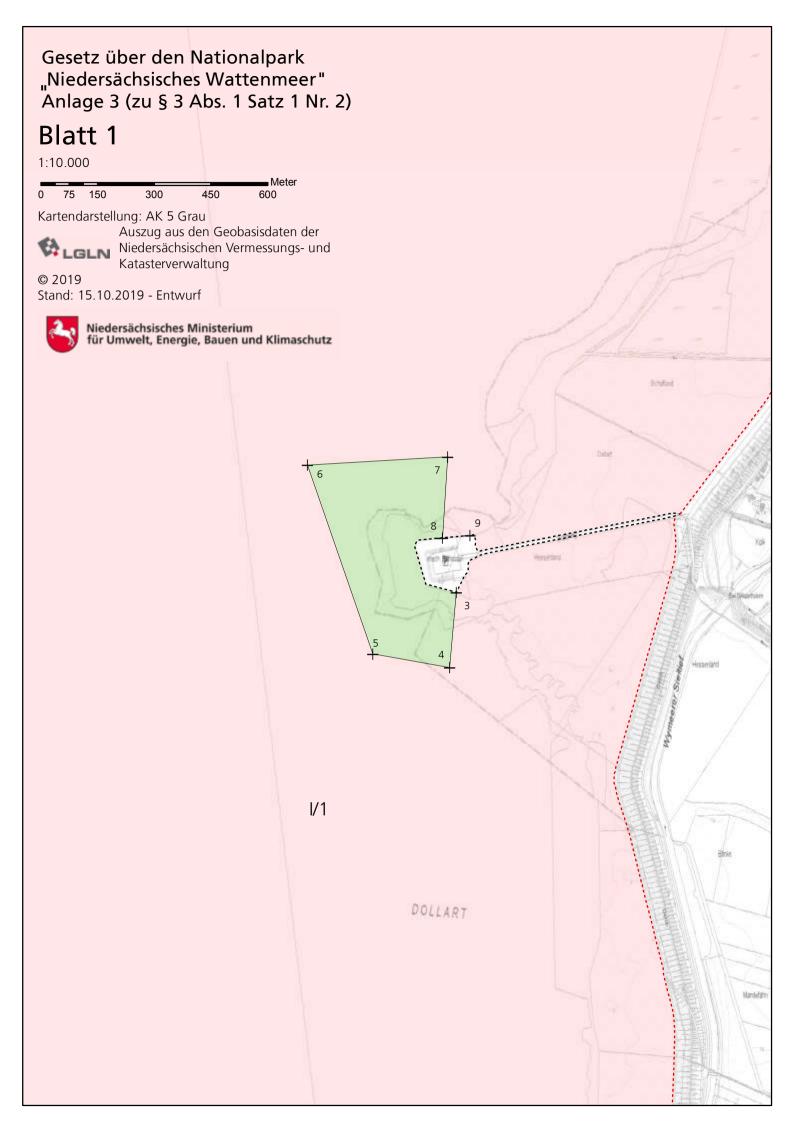
Hierdurch wird durch eine § 30 Abs. 2 BNatSchG ergänzende Regelung - wie dies für die übrigen natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" bereits gilt - der Lebensraumtyp "Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)" zum gesetzlich geschützten Biotop erklärt. Dessen Schutz wird damit gestärkt.

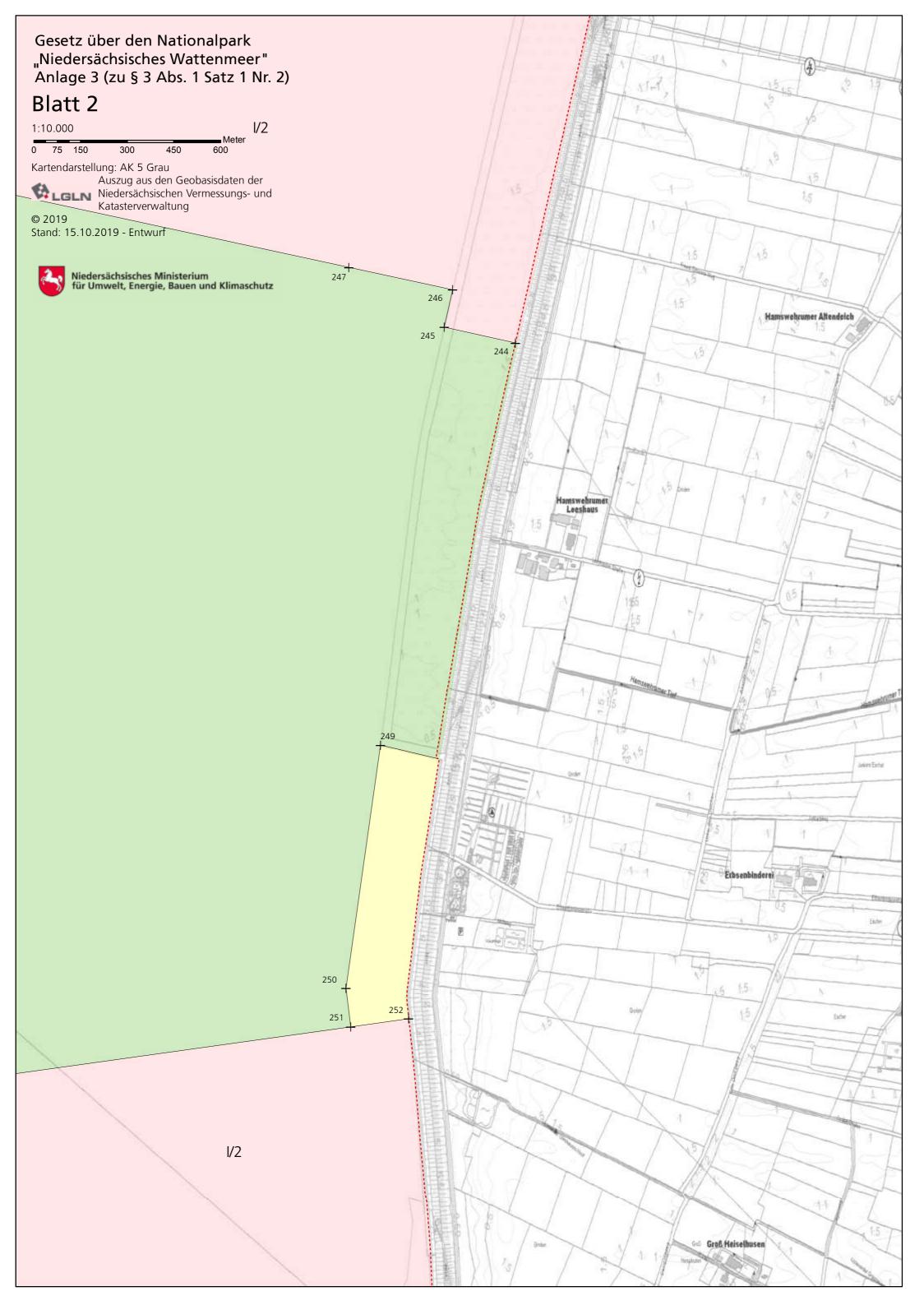
Zu Artikel 5 - Inkrafttreten:

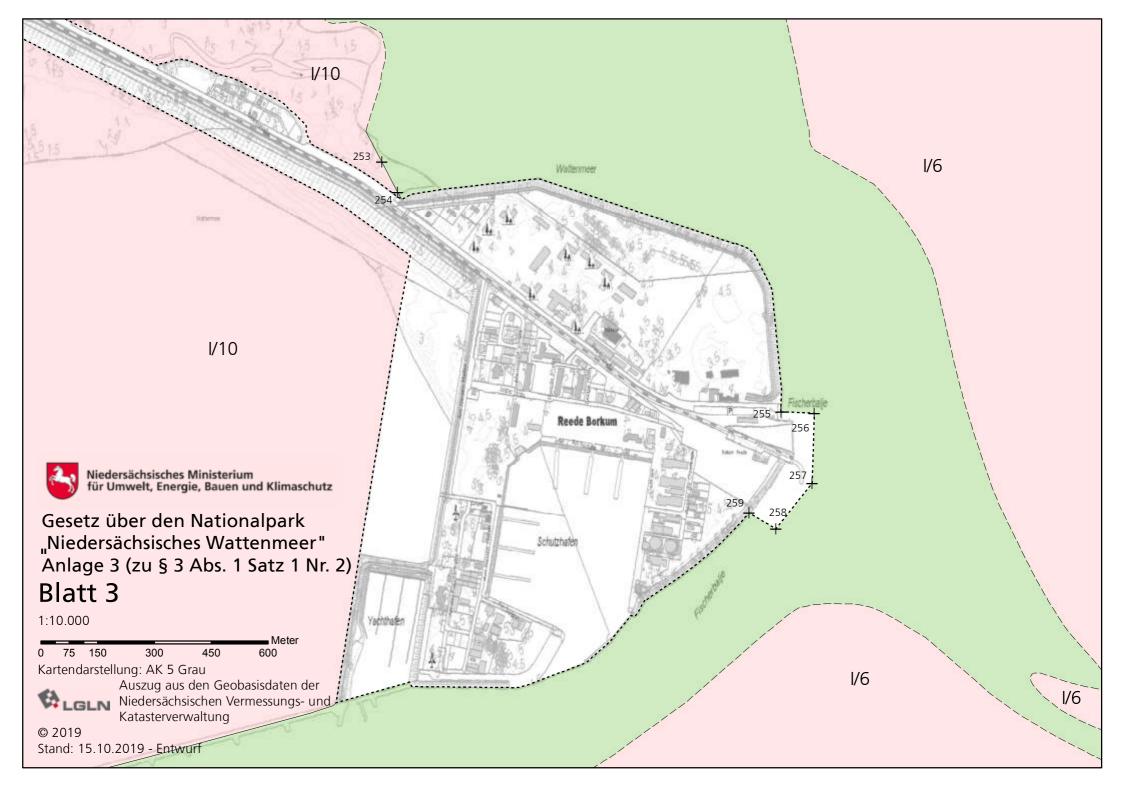
Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.

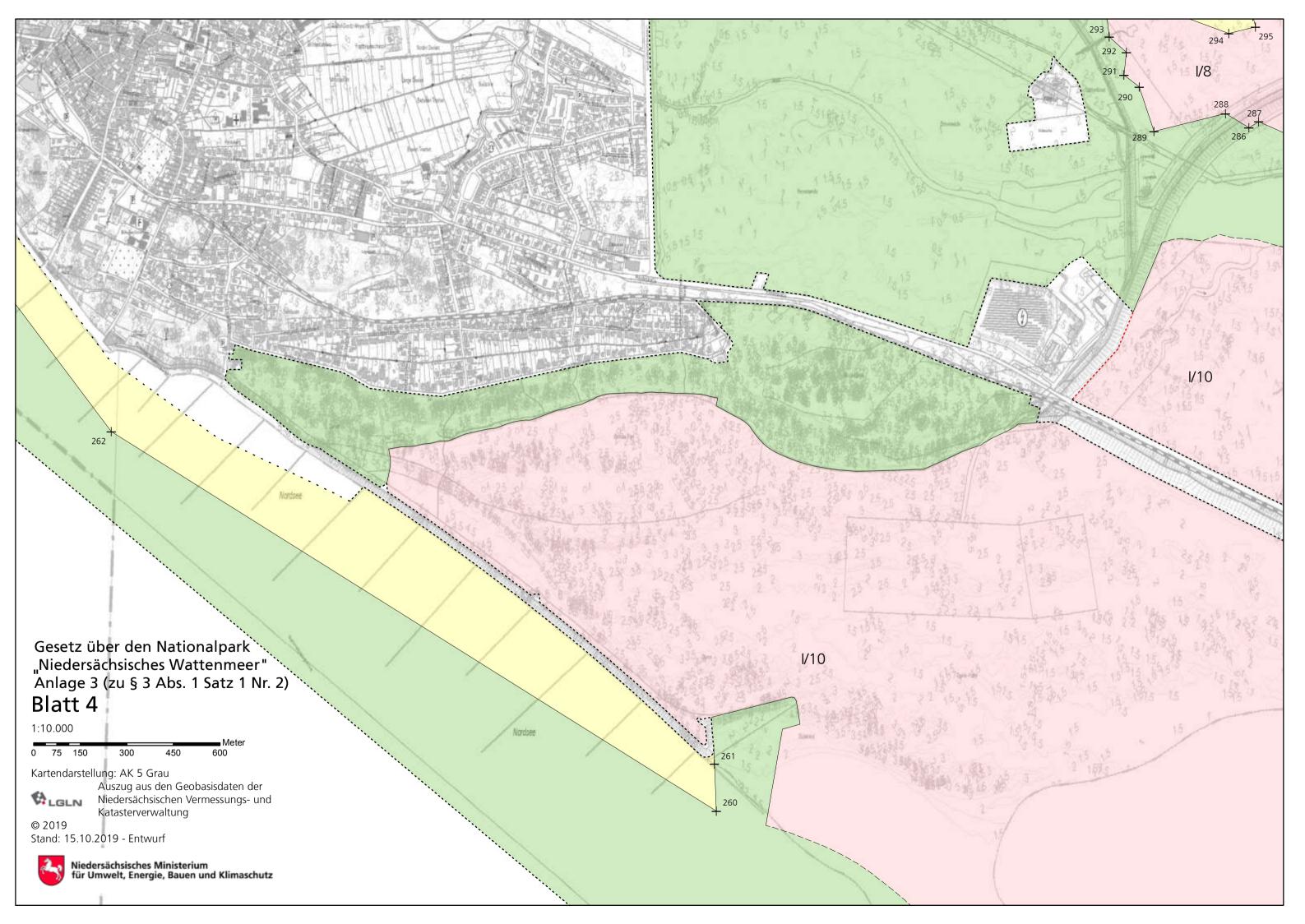


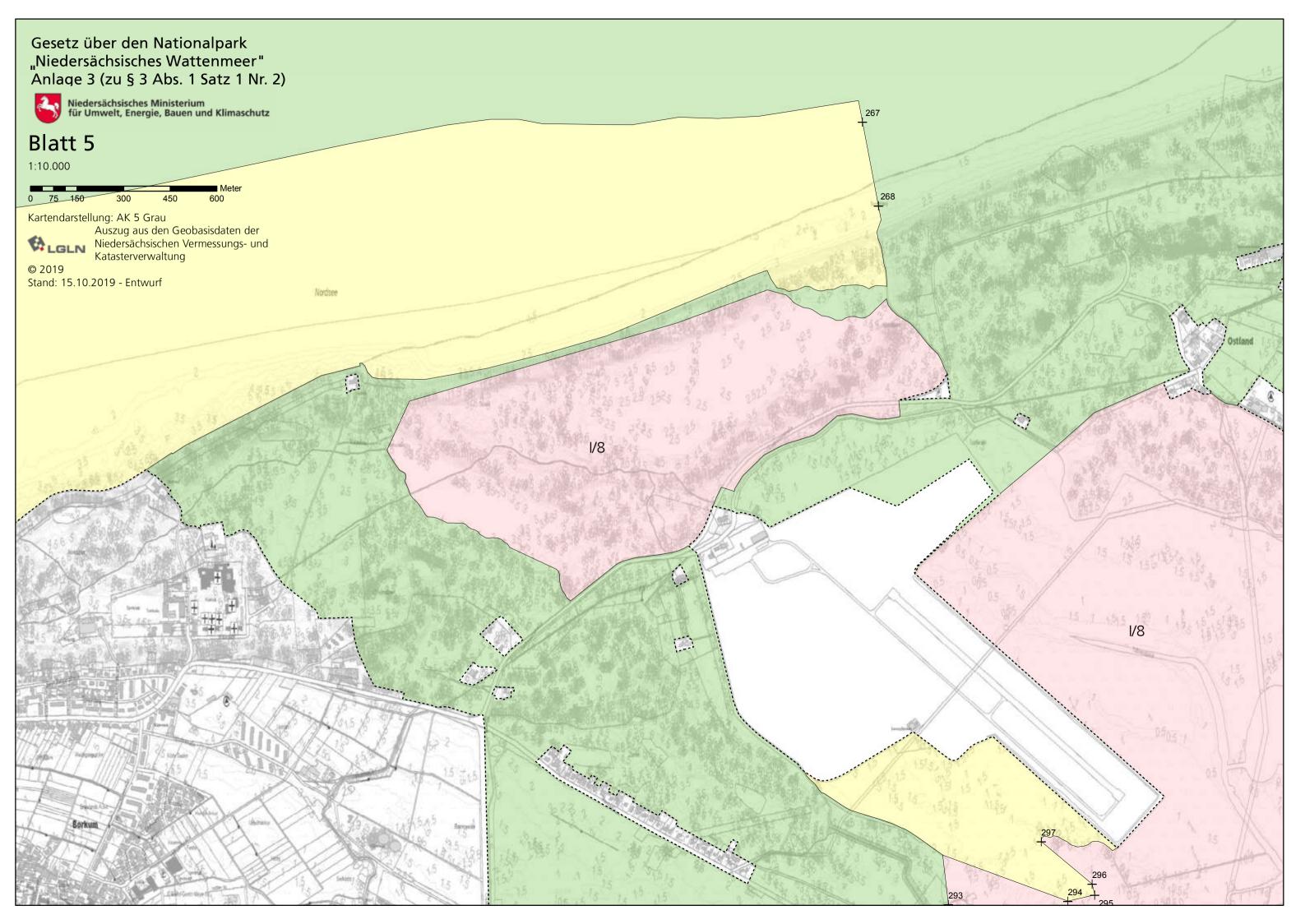


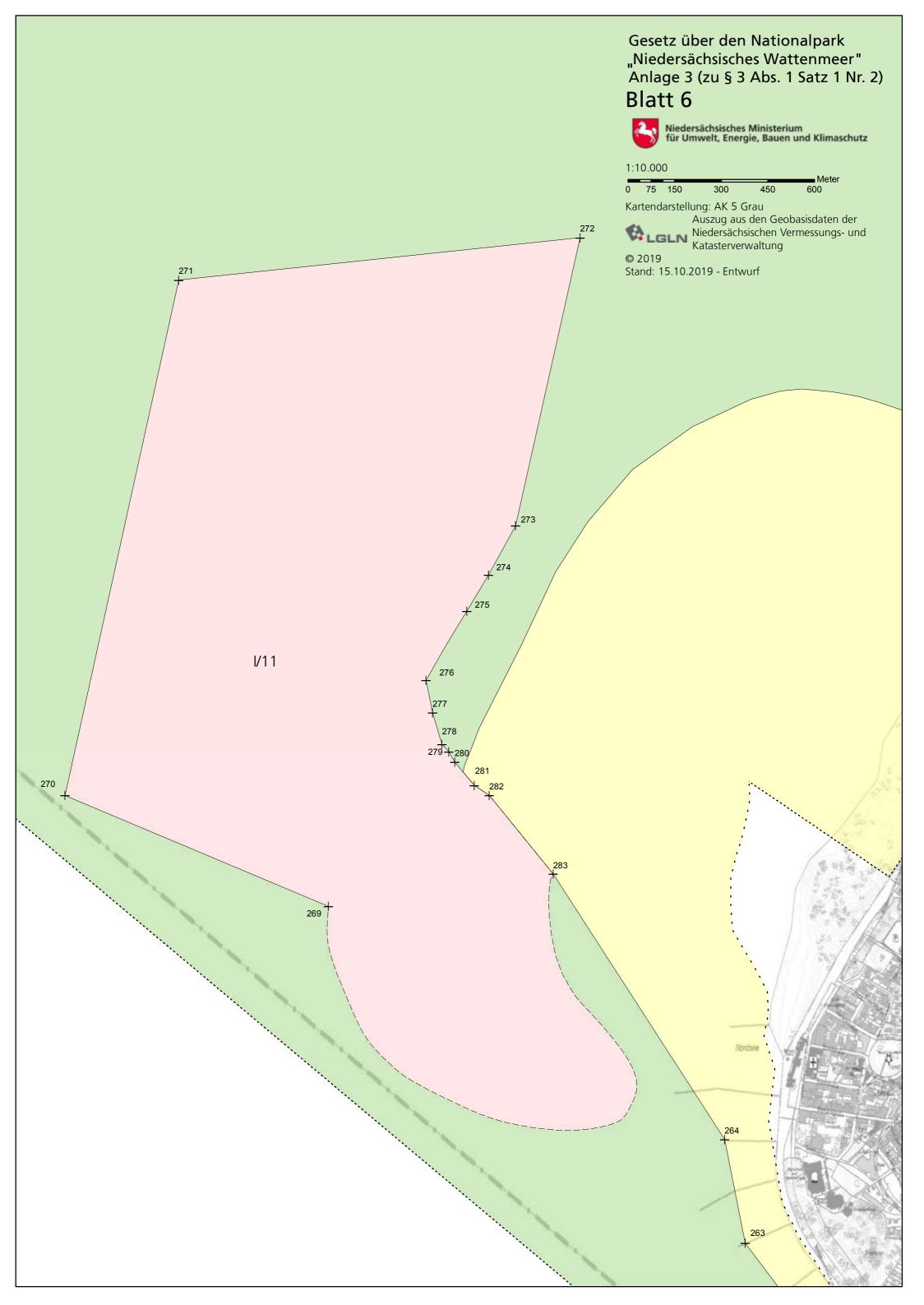


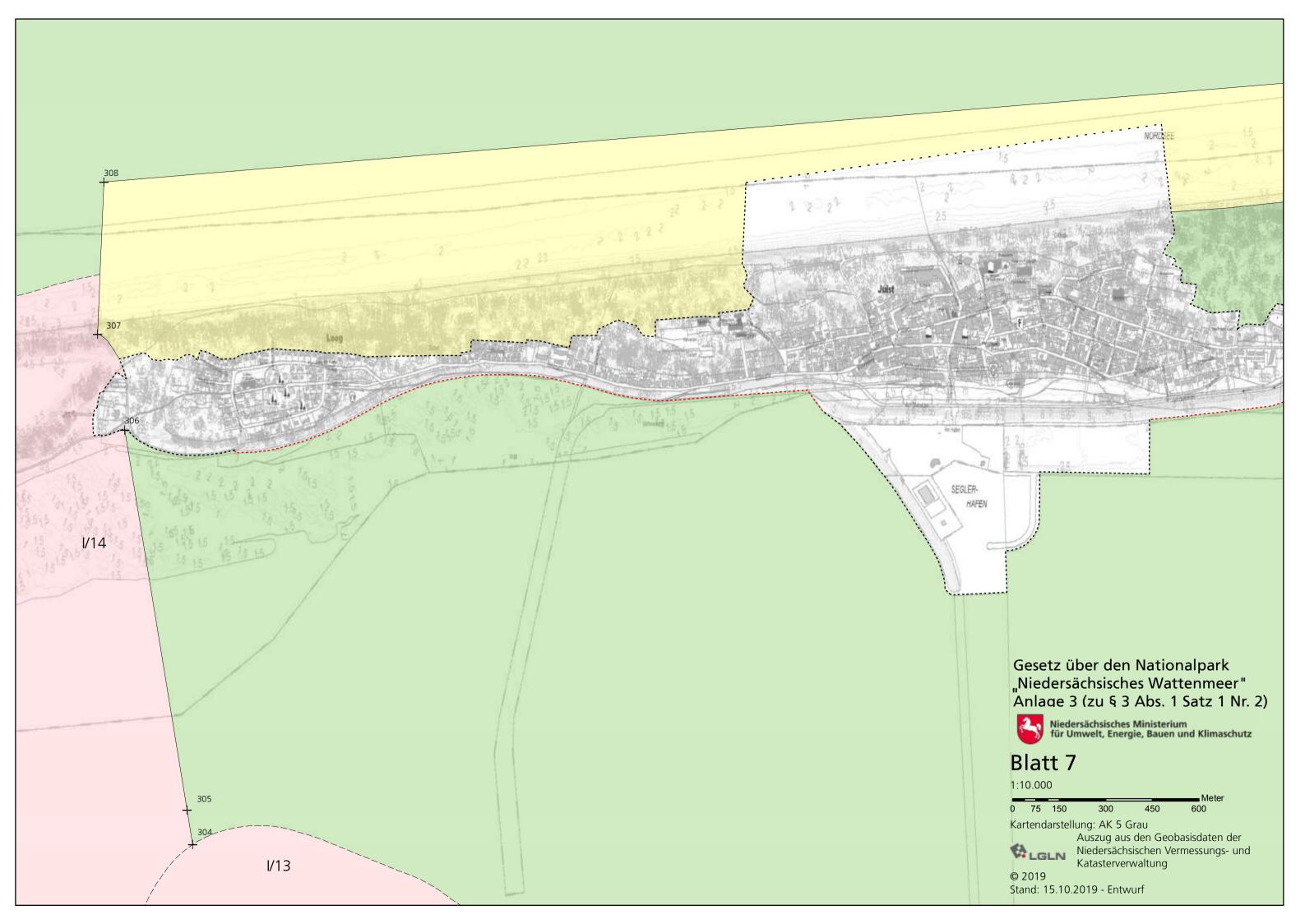


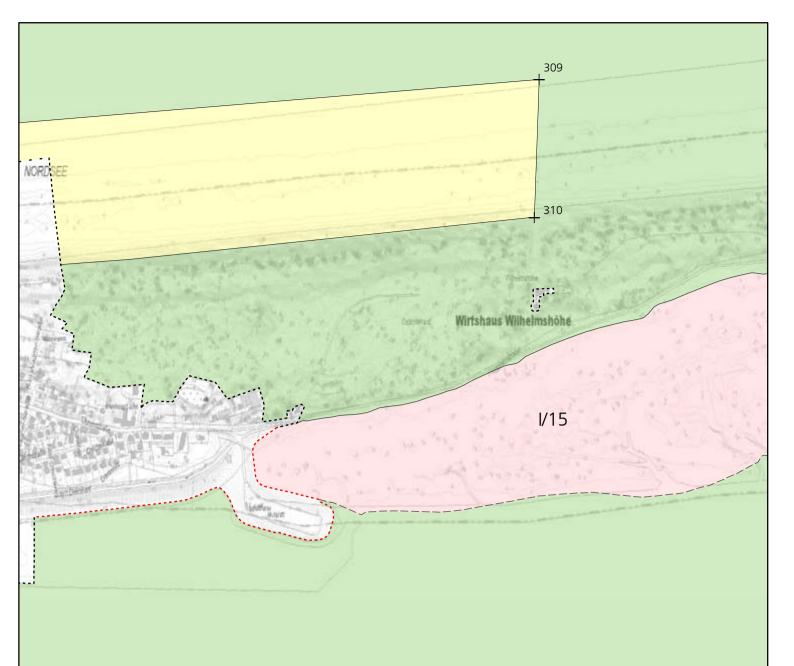












Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Blatt 8



1:10.000

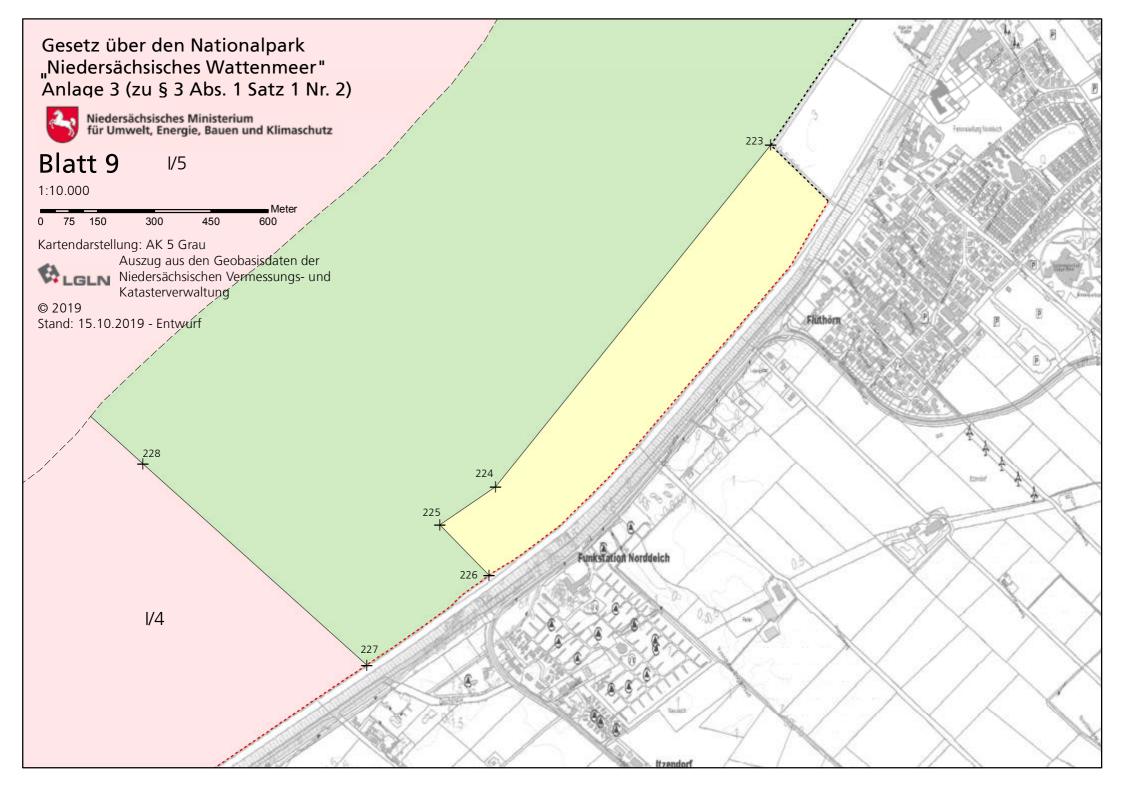
0 75 150 300 450 600

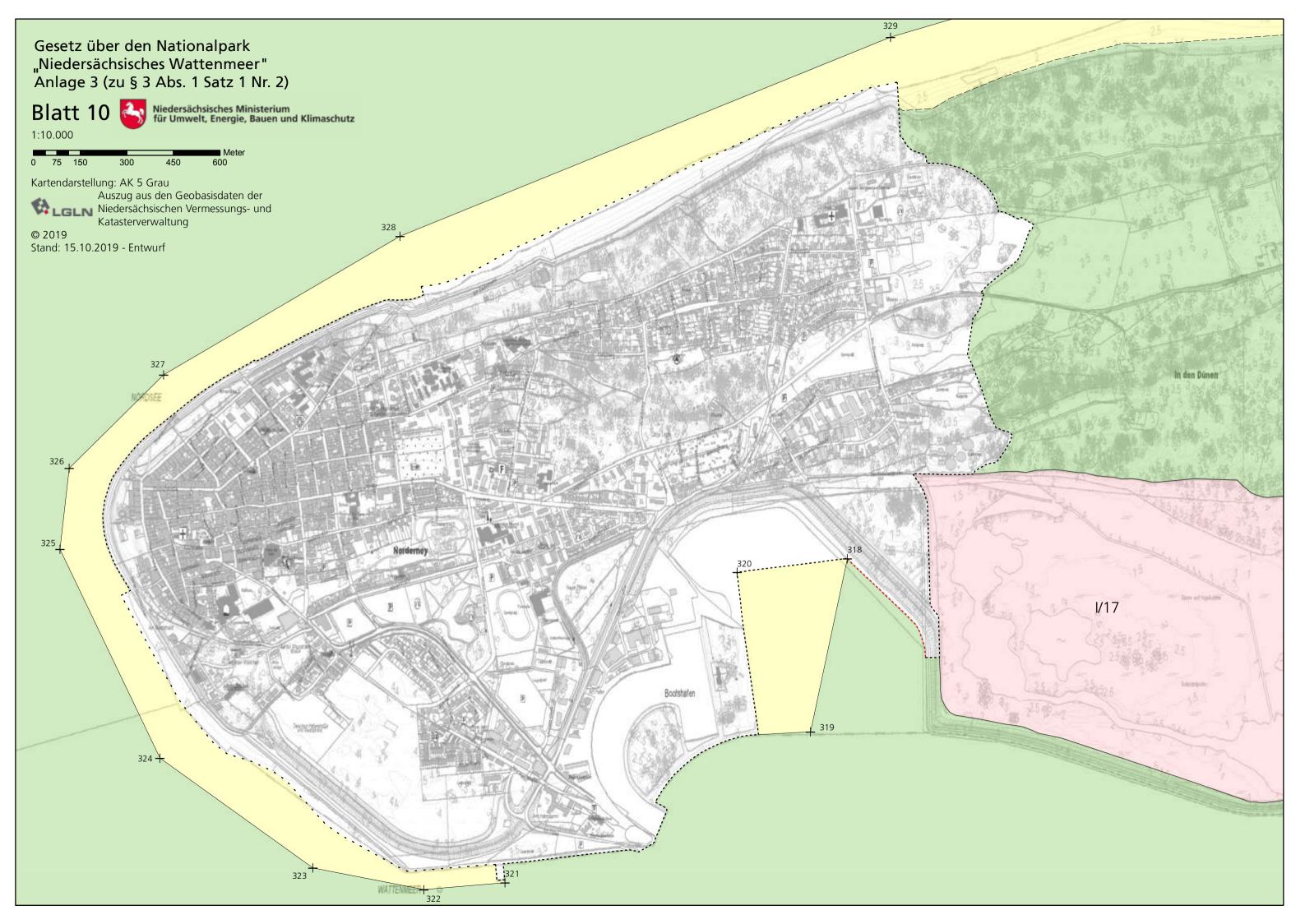
Kartendarstellung: AK 5 Grau

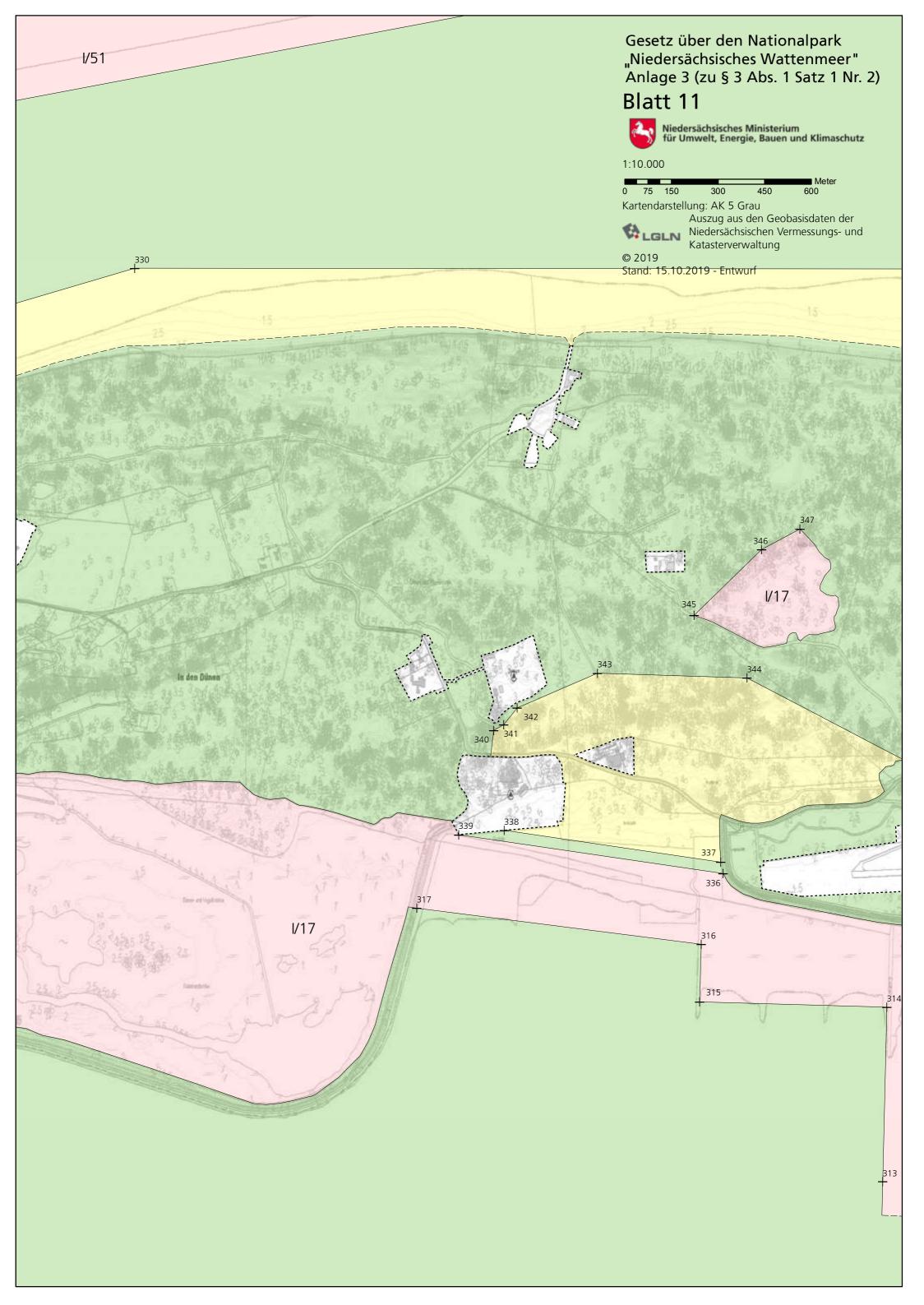
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

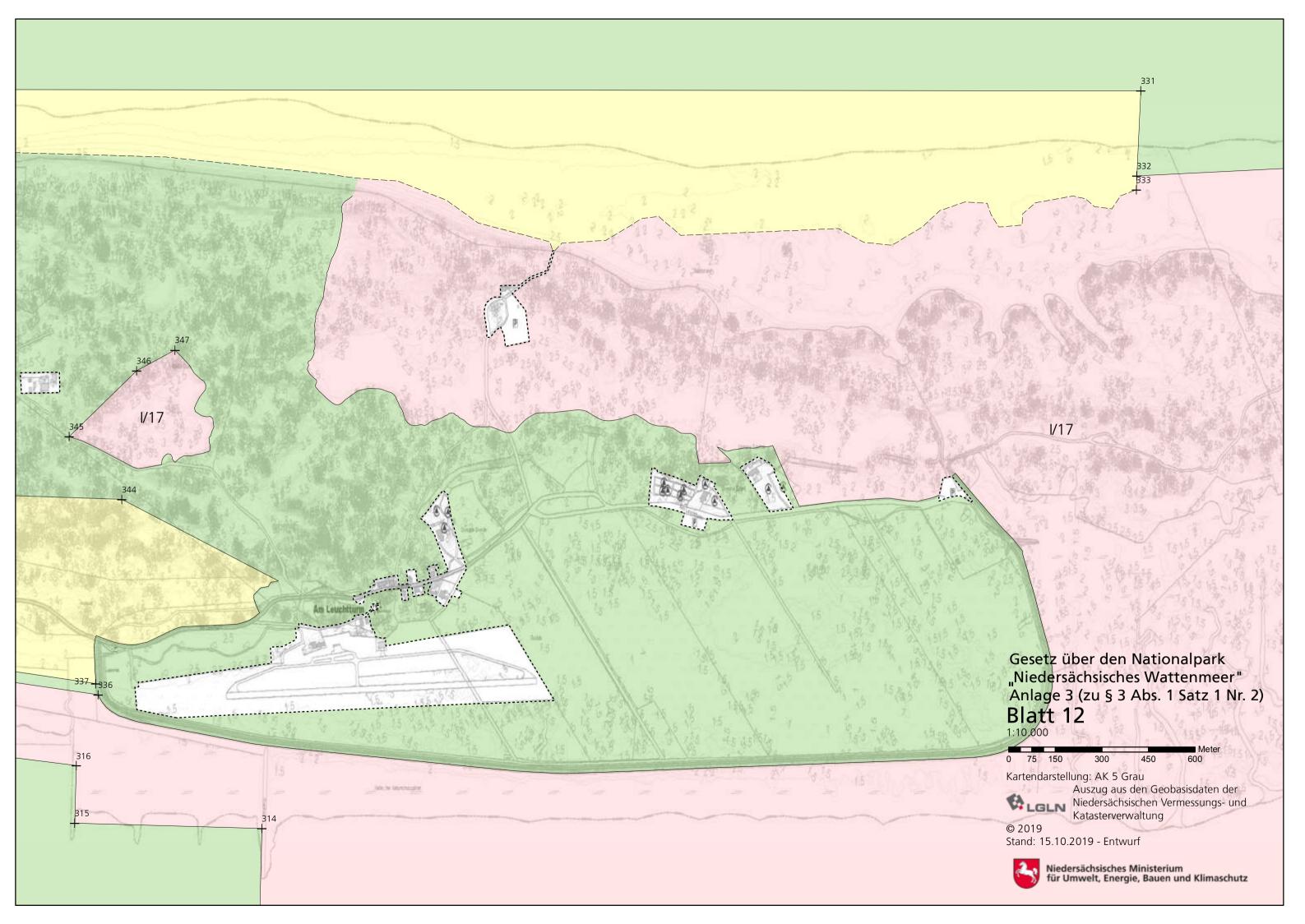
© 2019

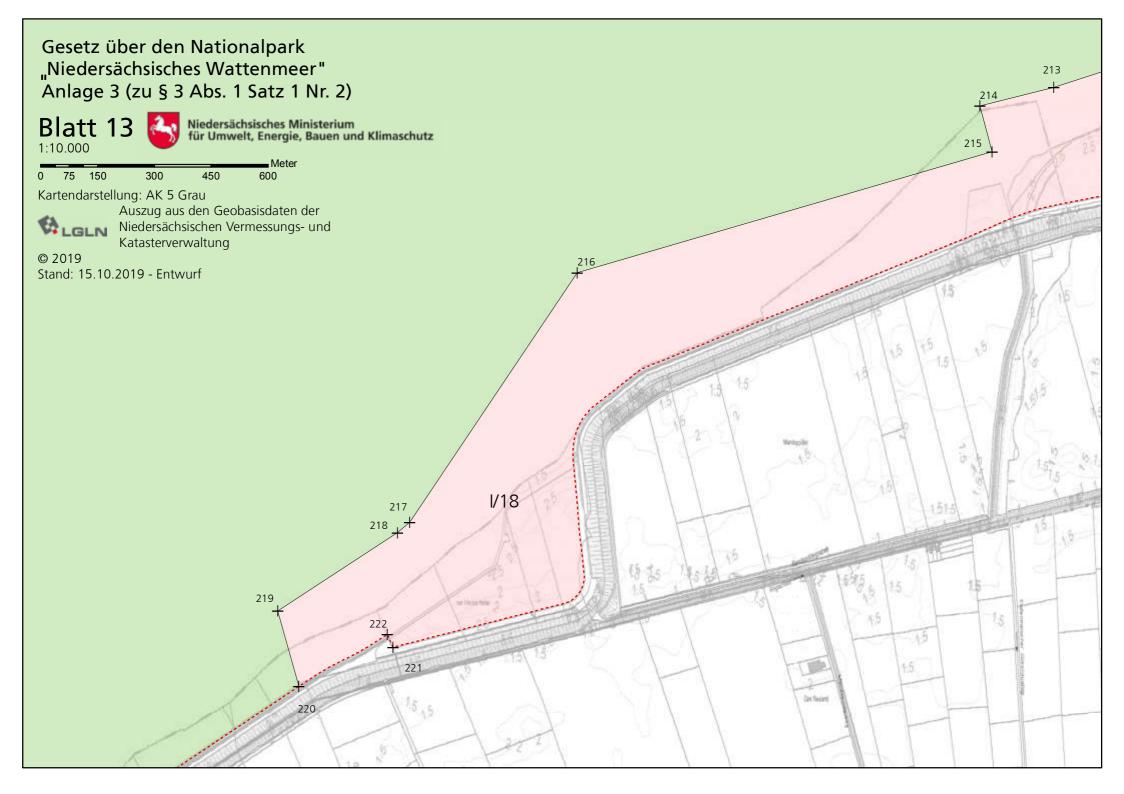
Stand: 15.10.2019 - Entwurf

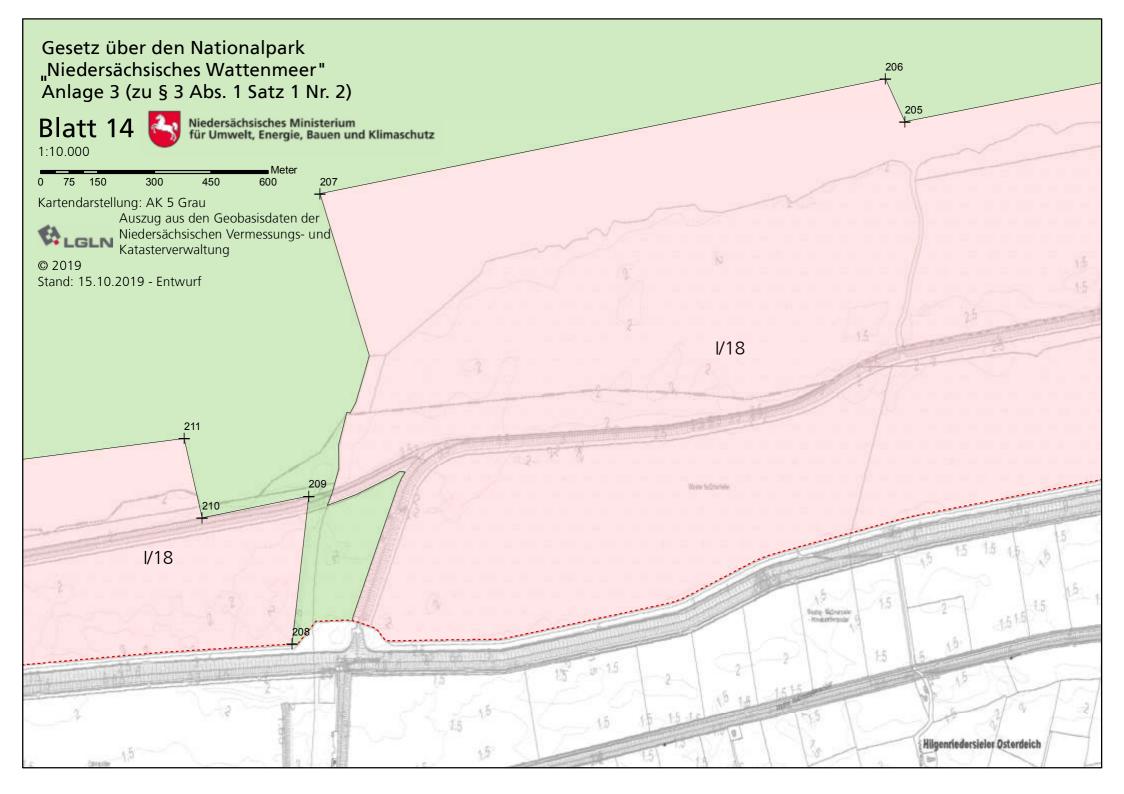


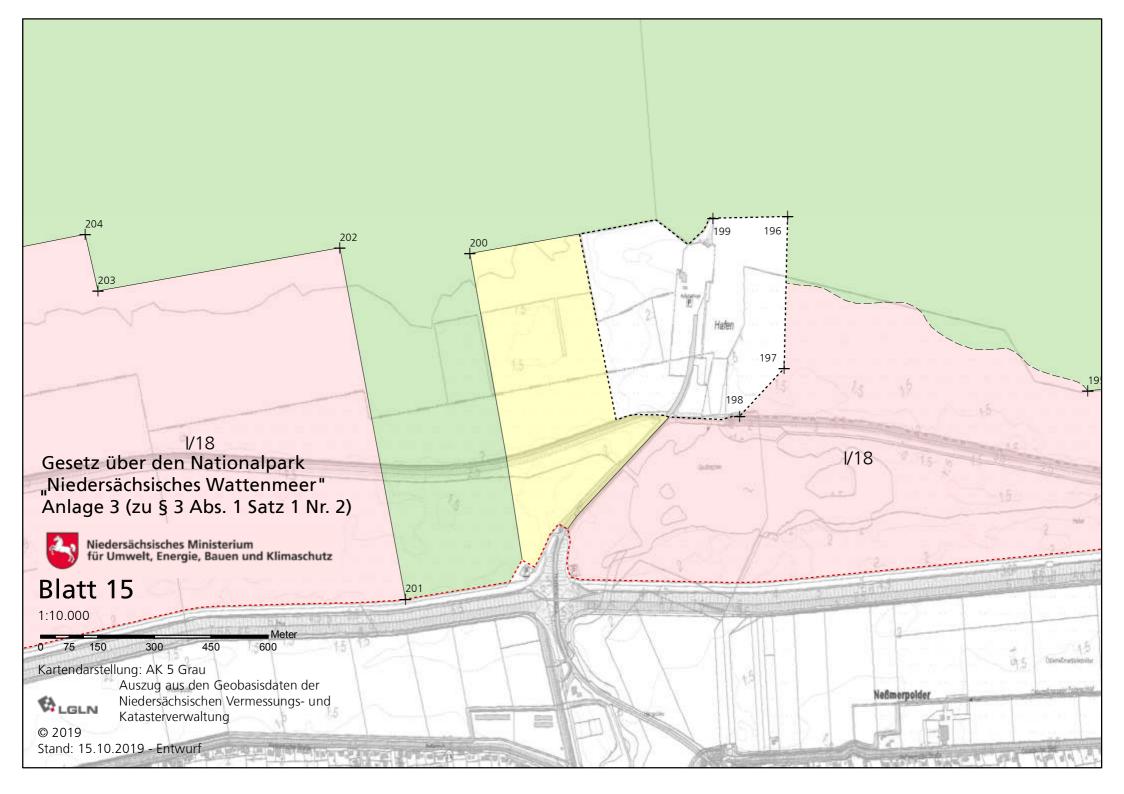


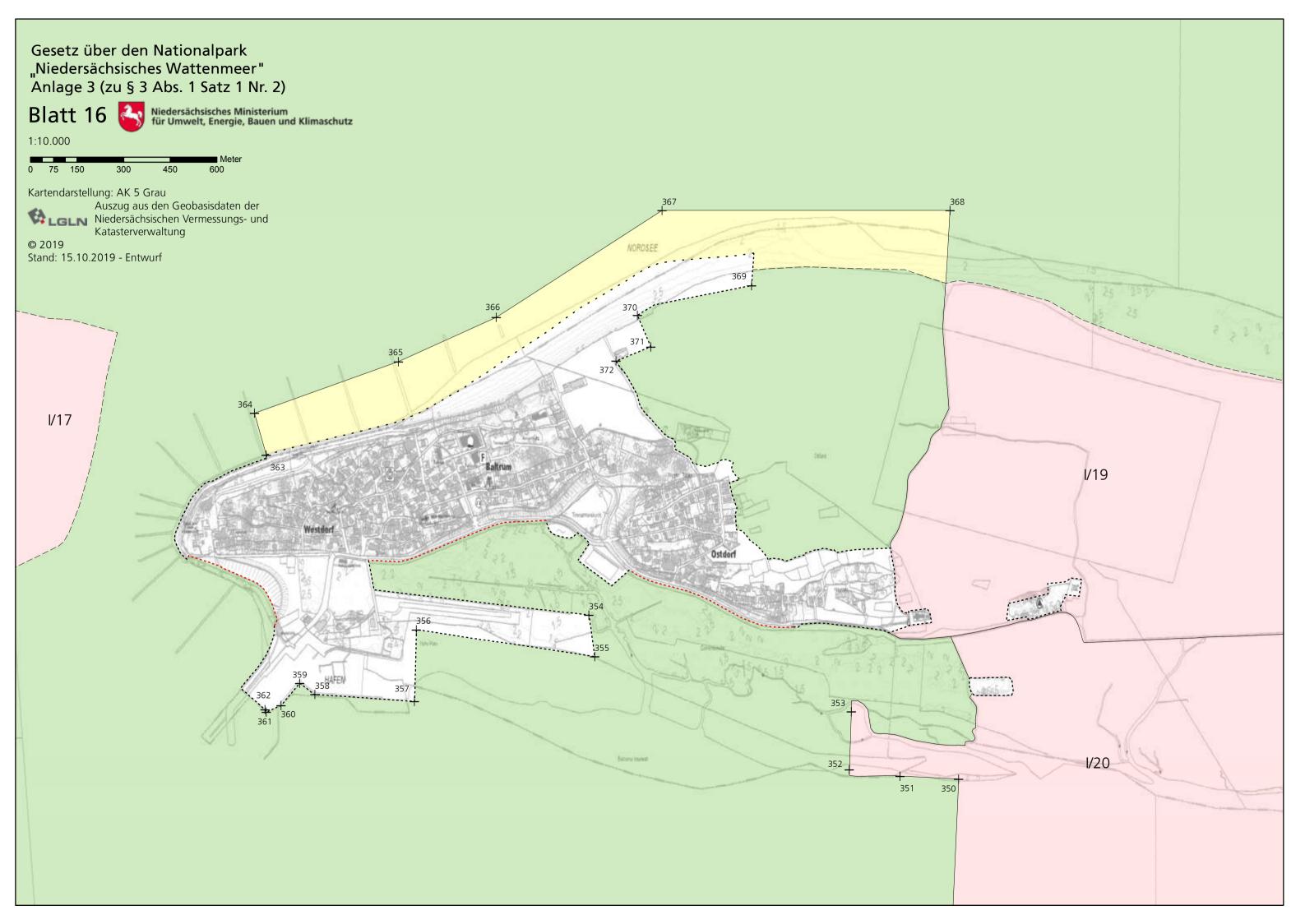


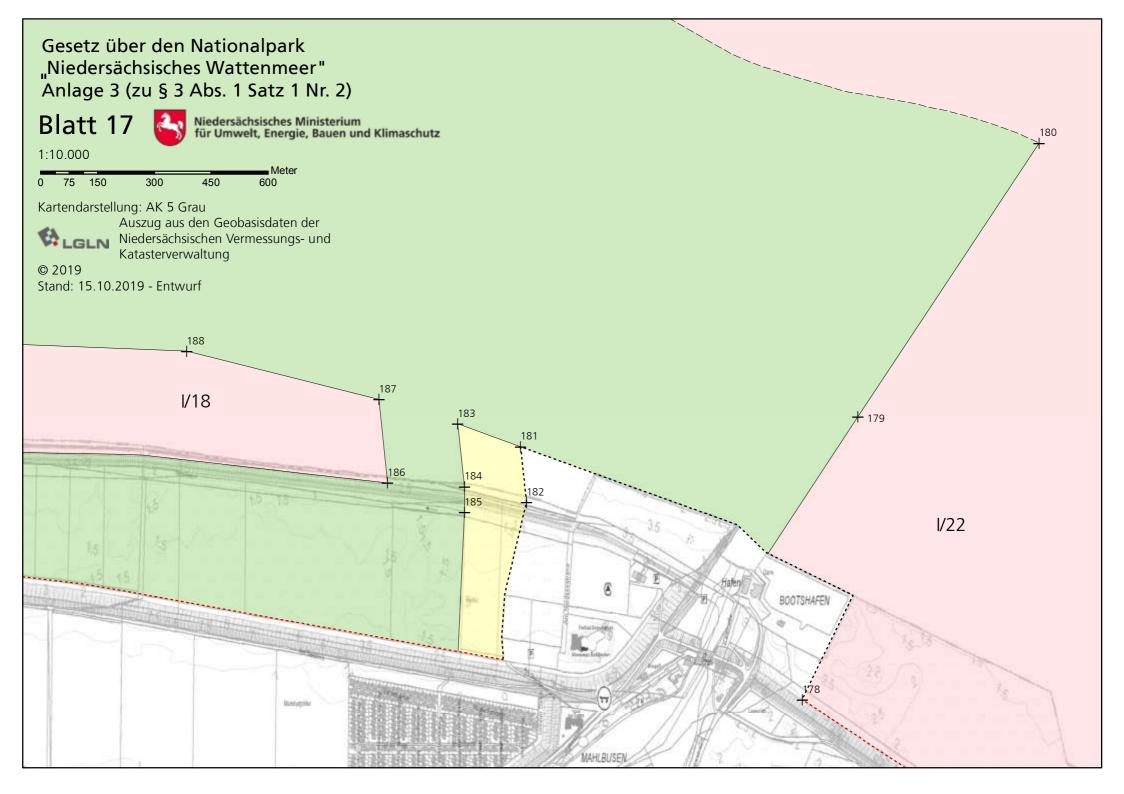


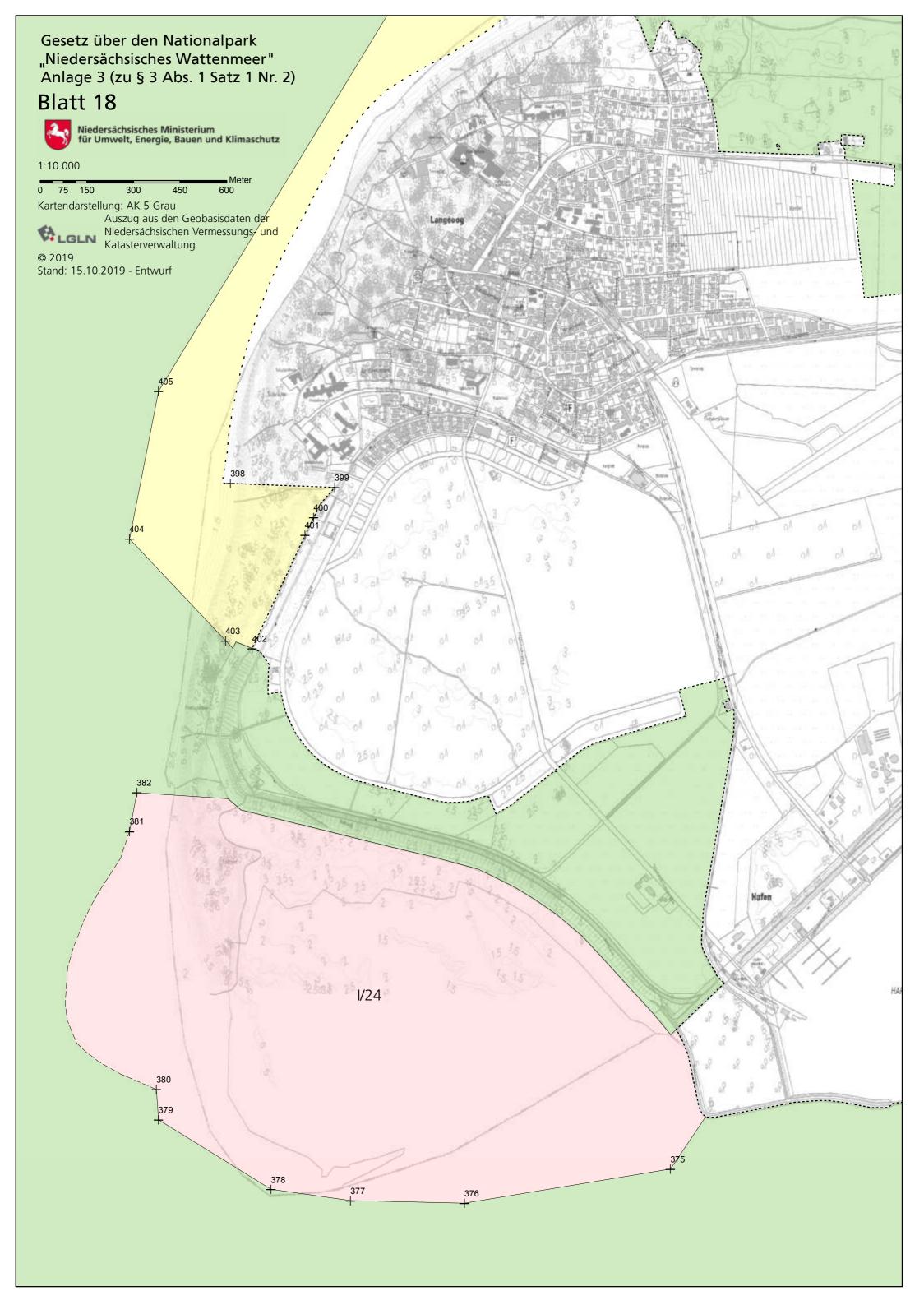


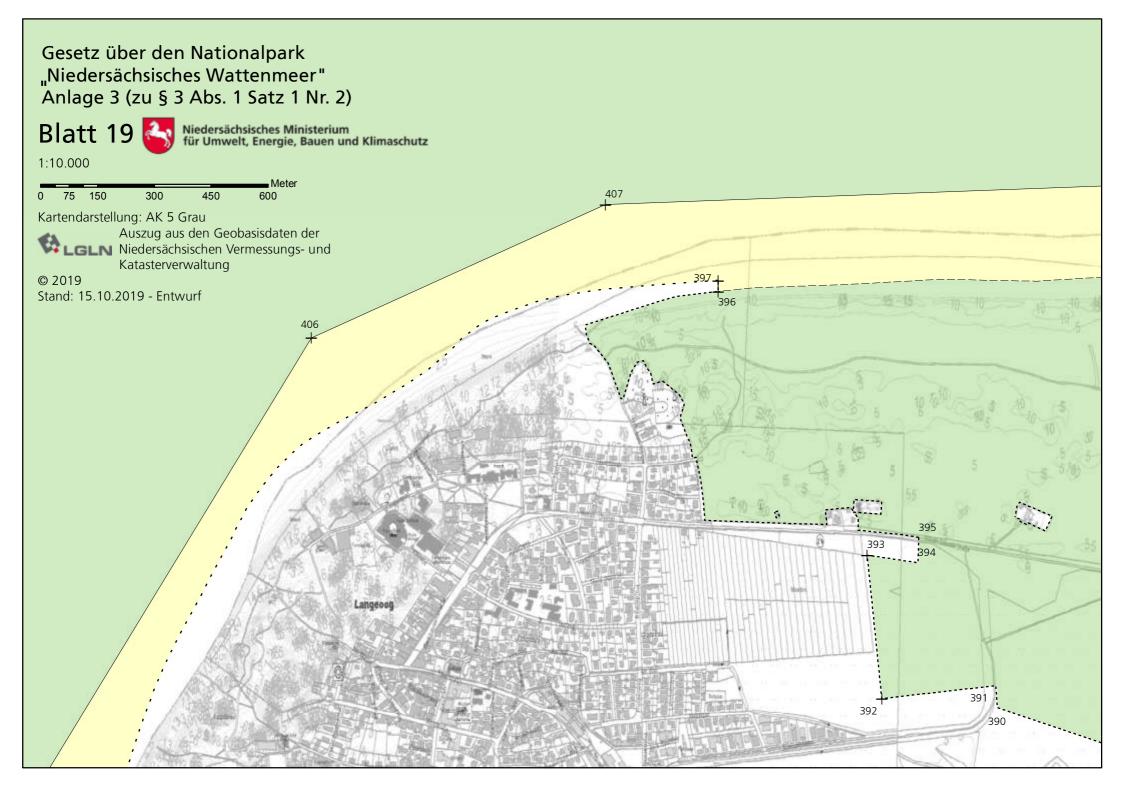


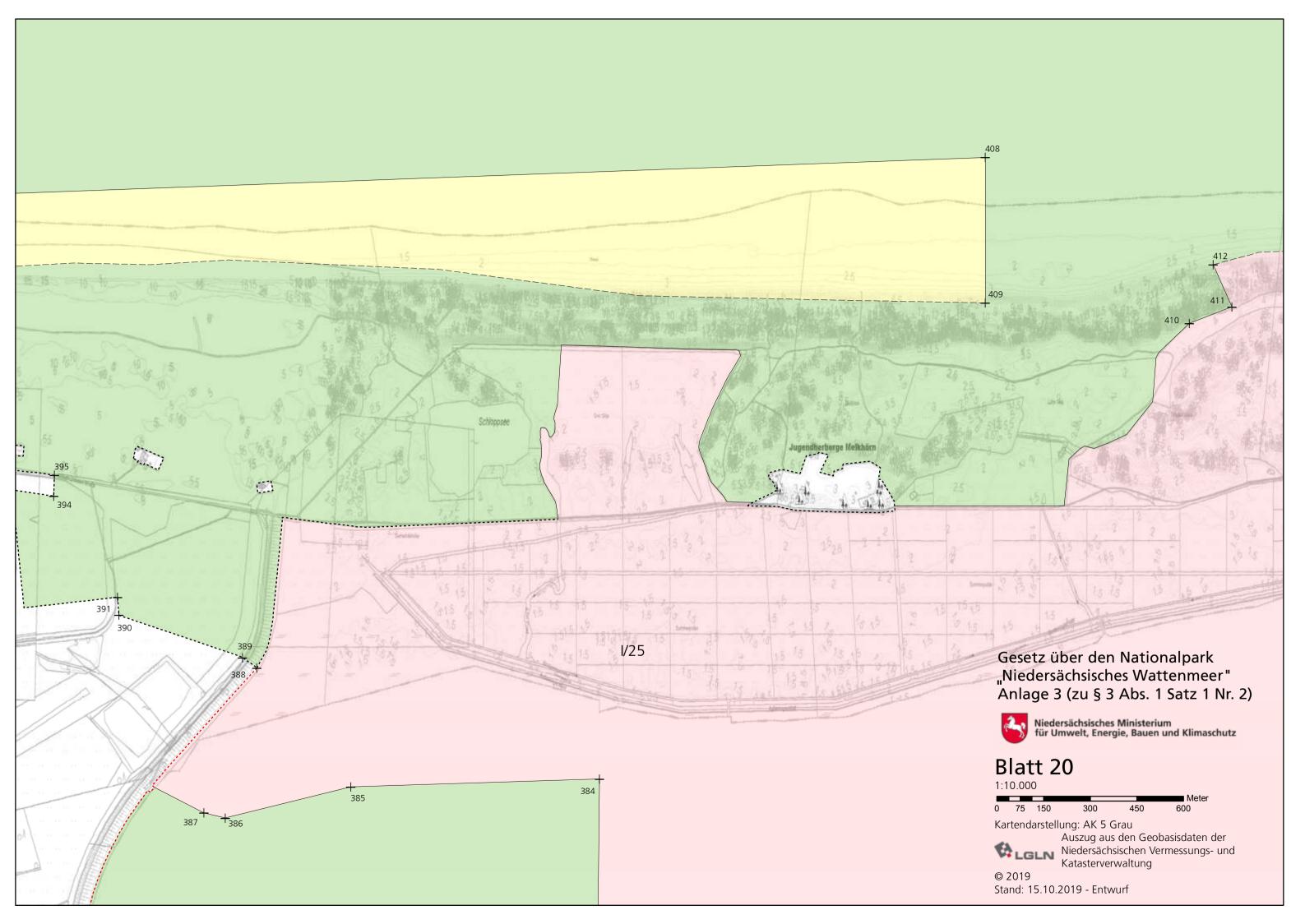


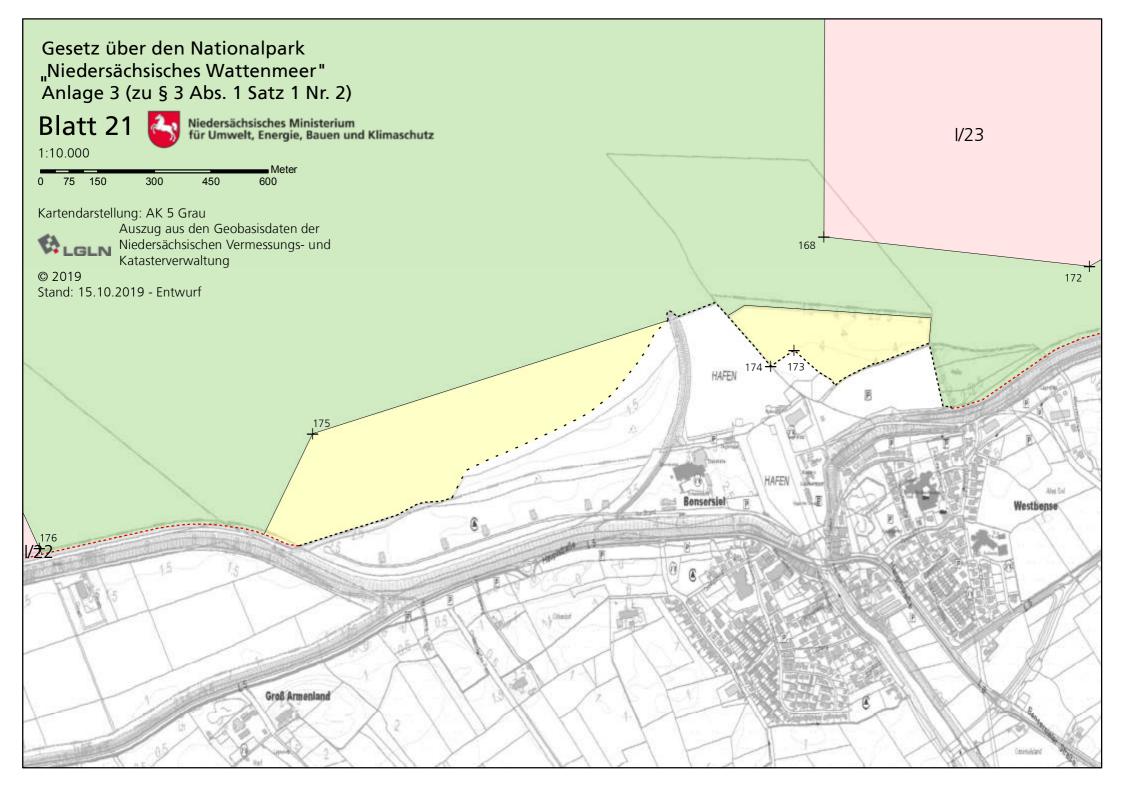


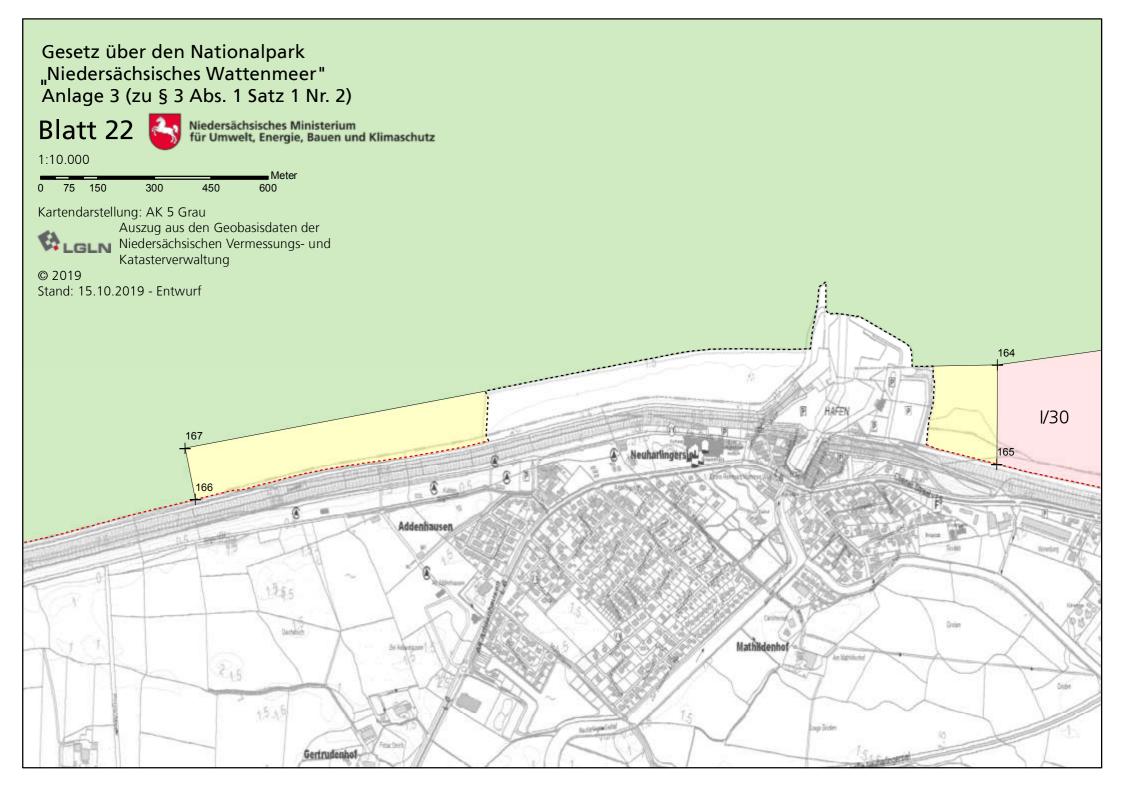


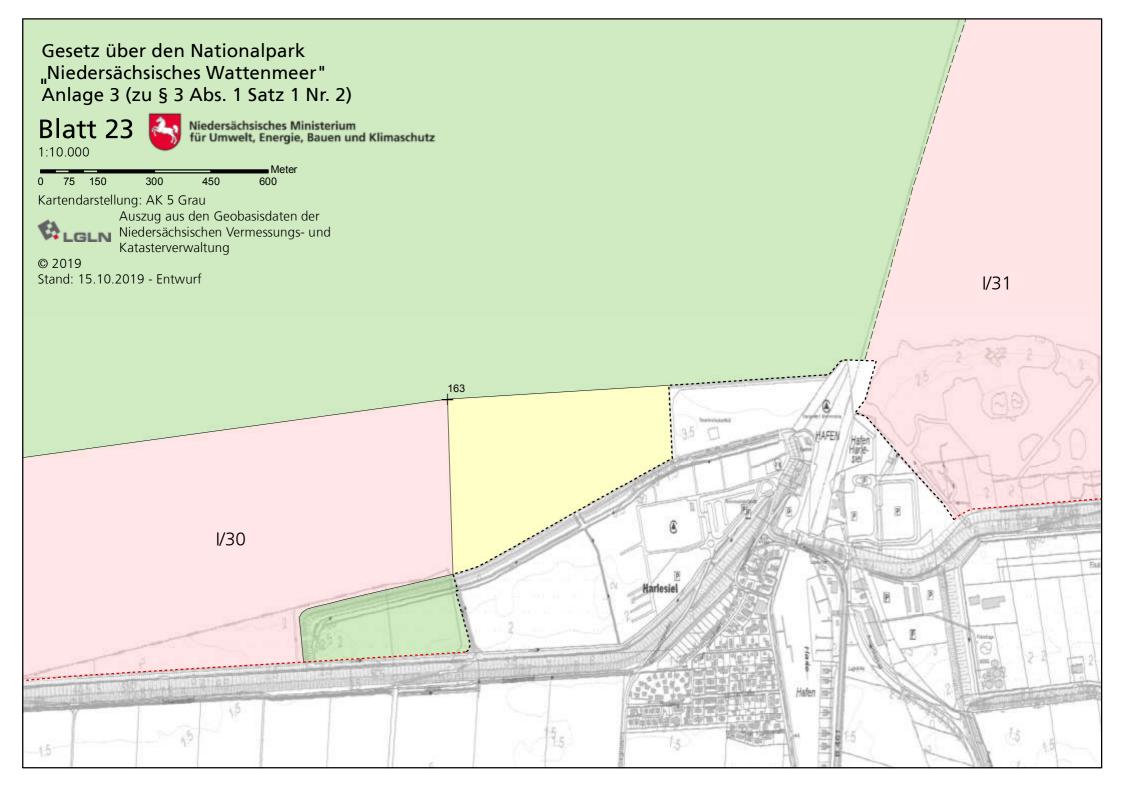


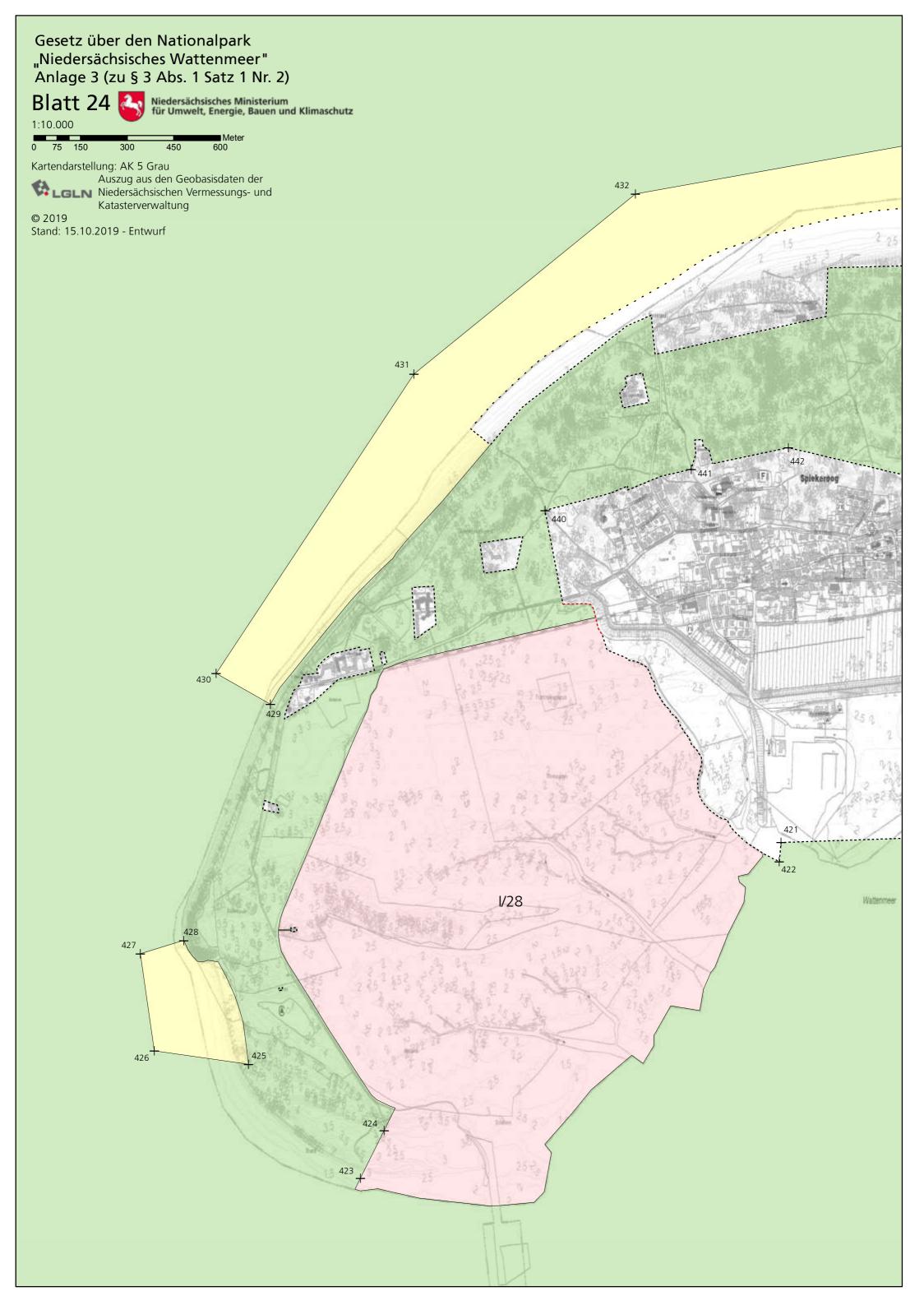


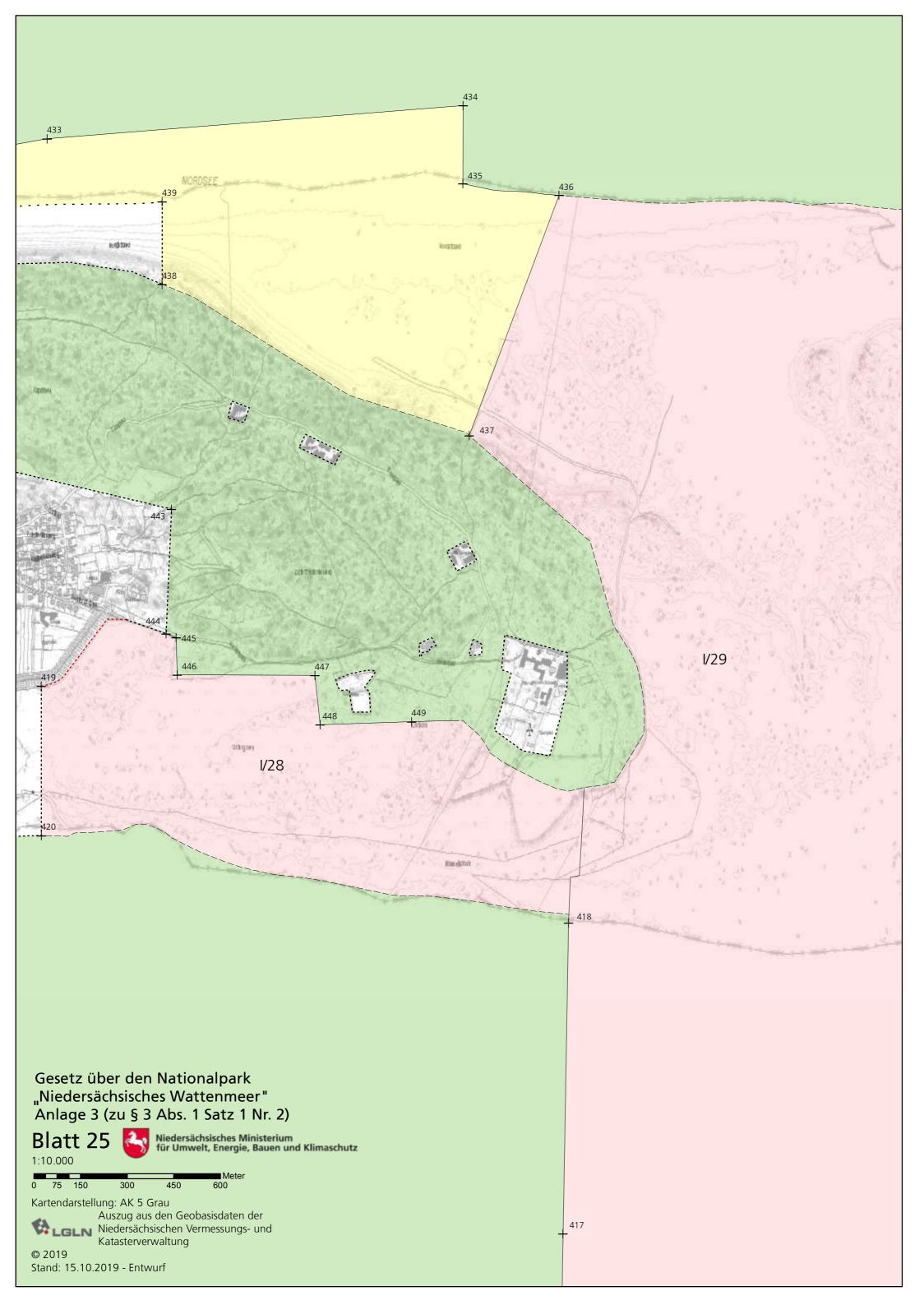


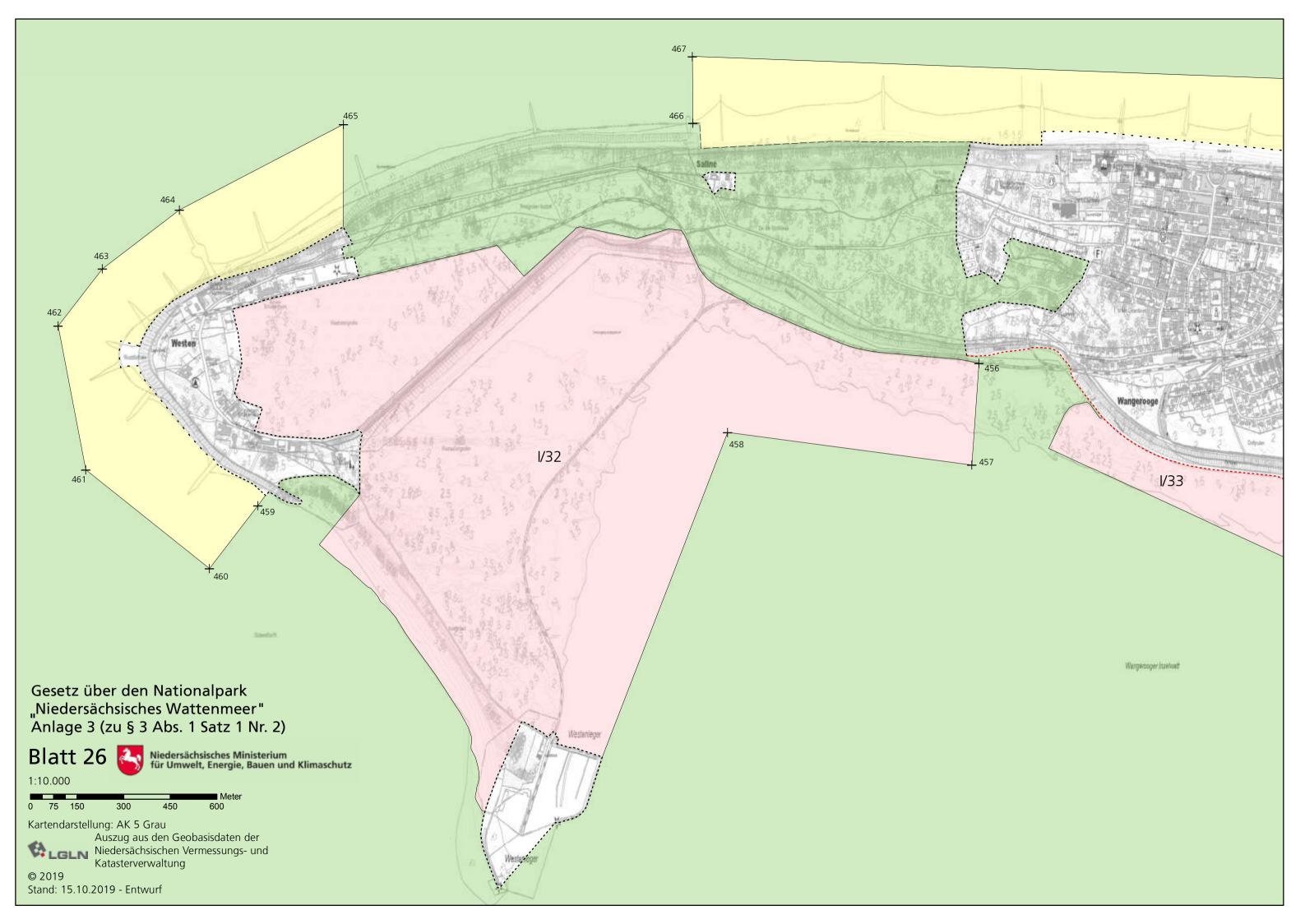


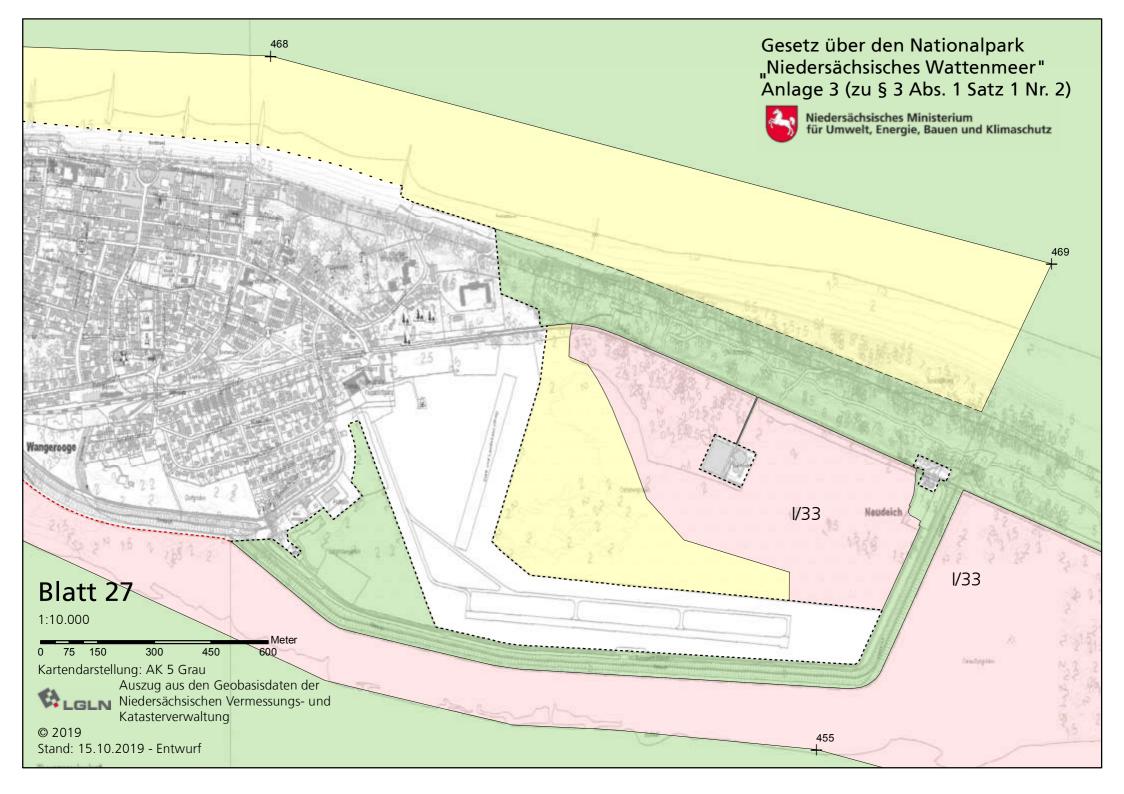


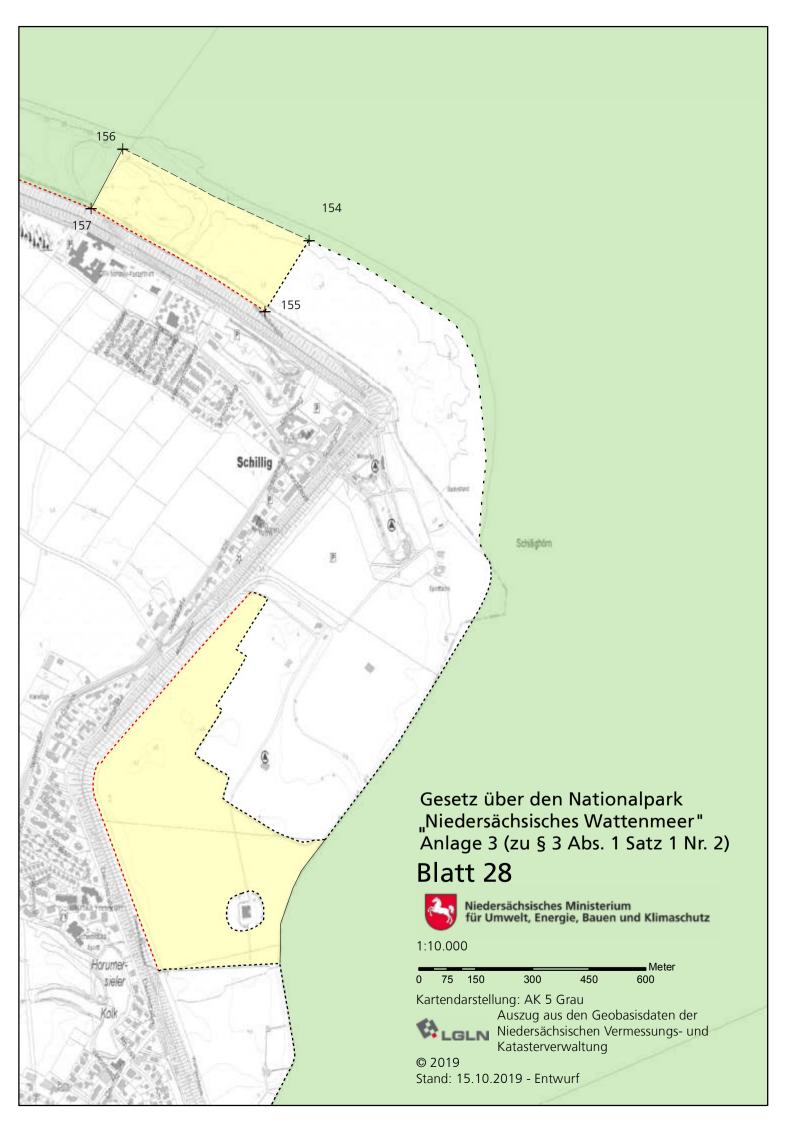


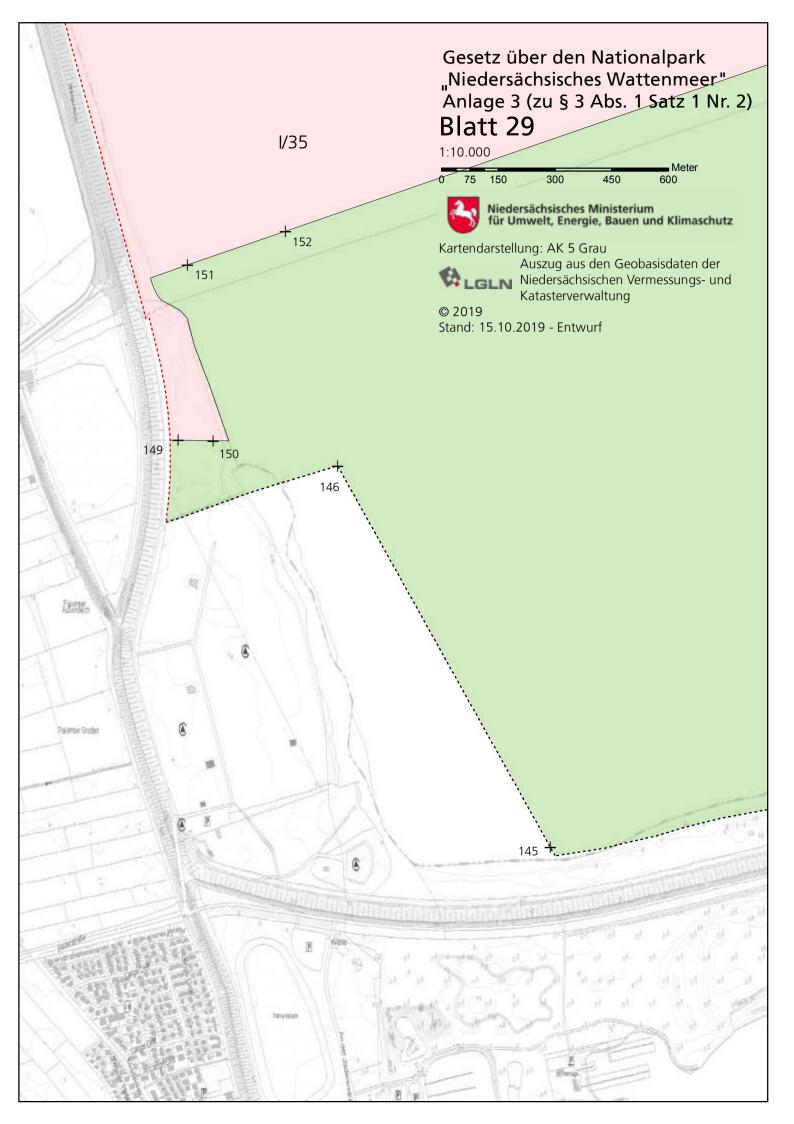


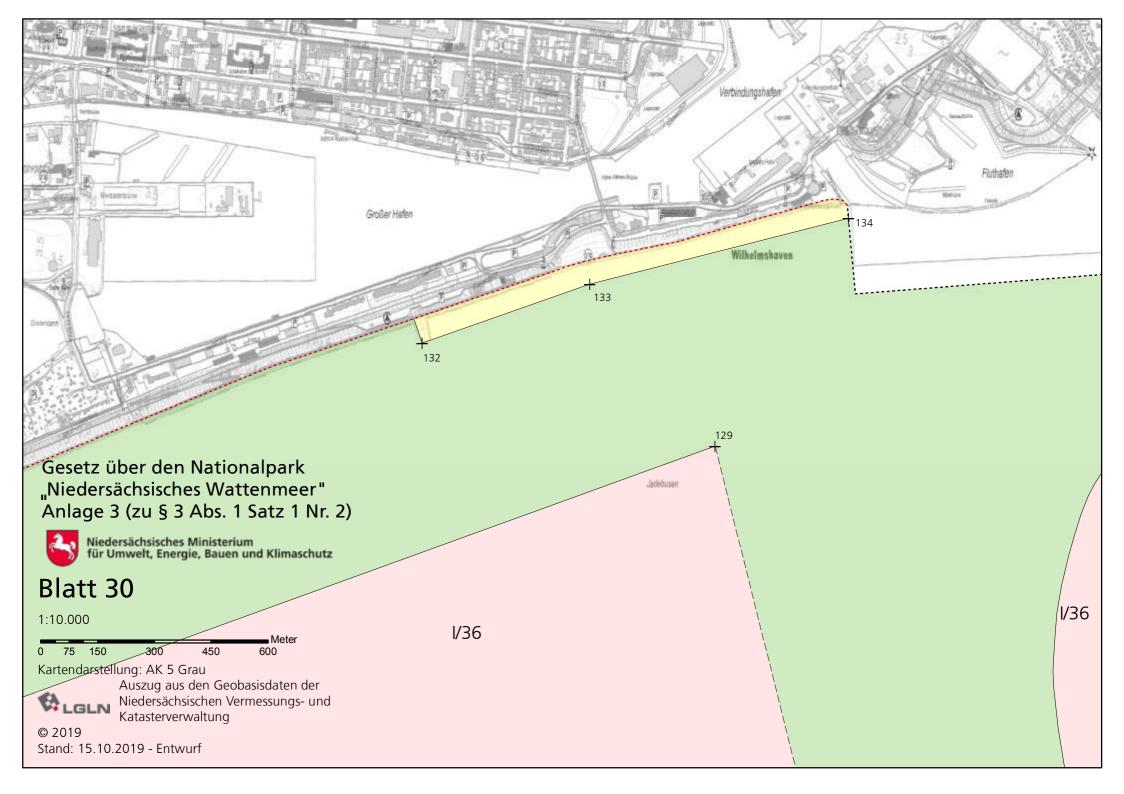


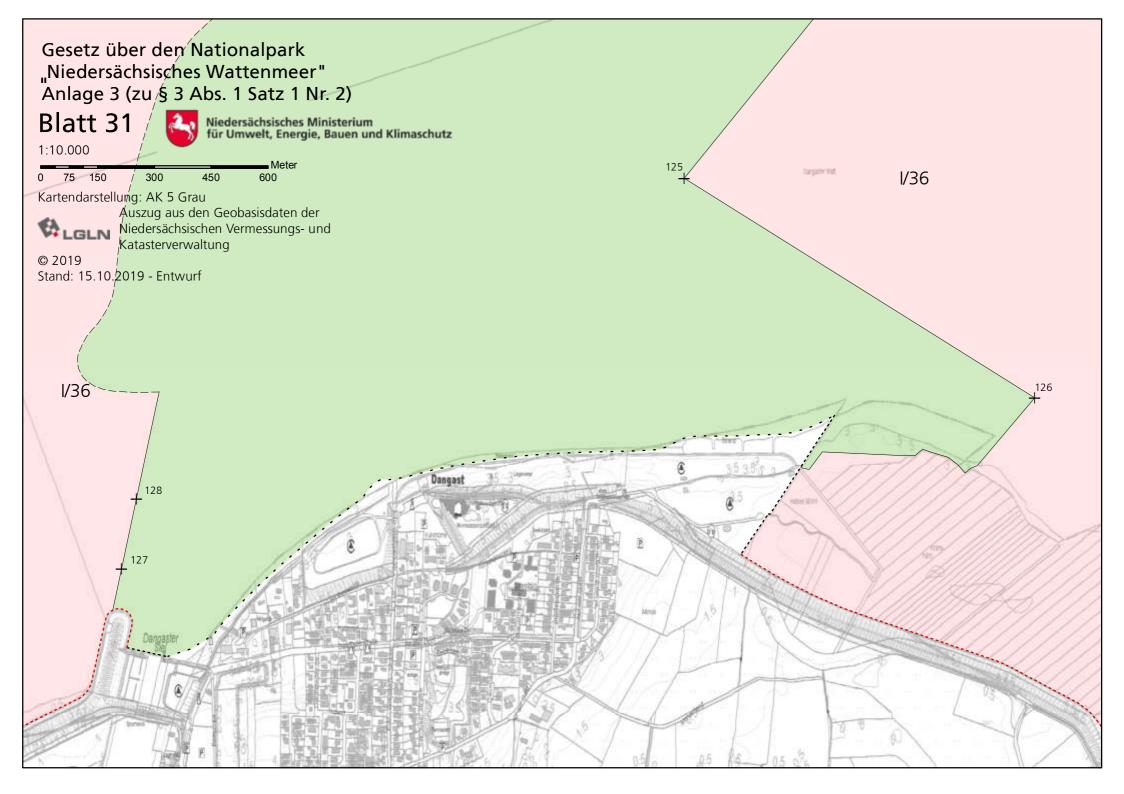


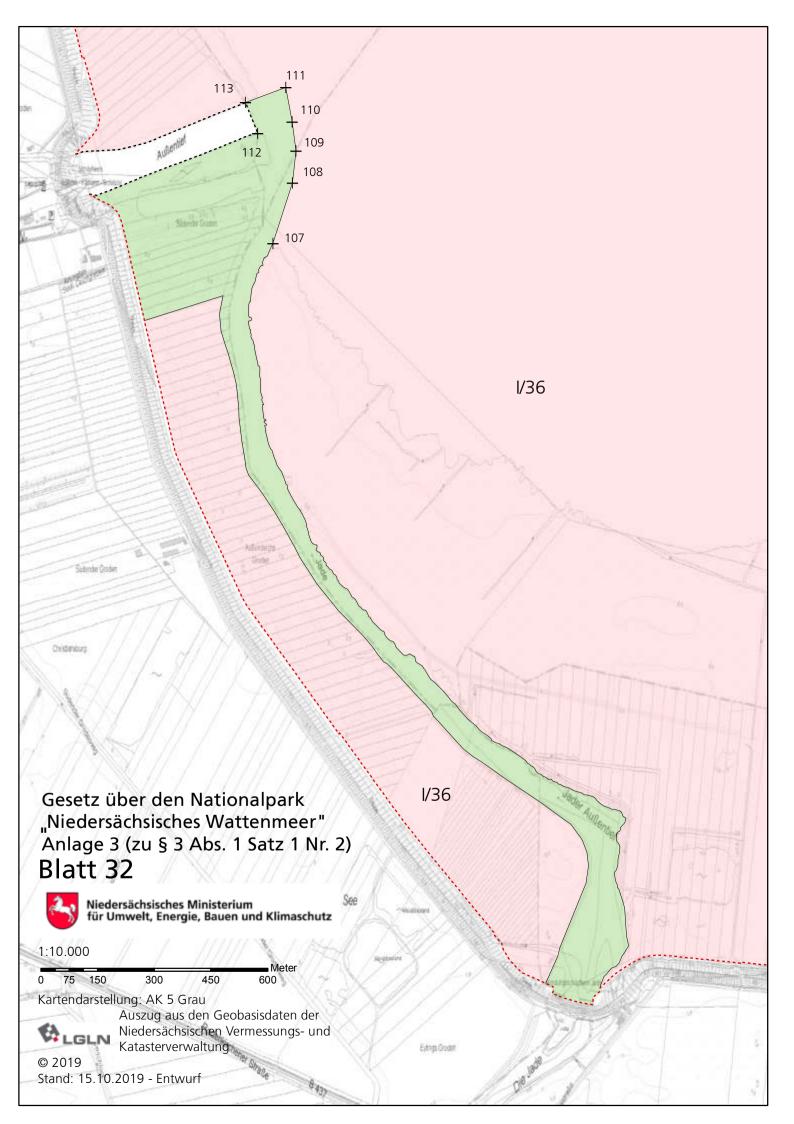


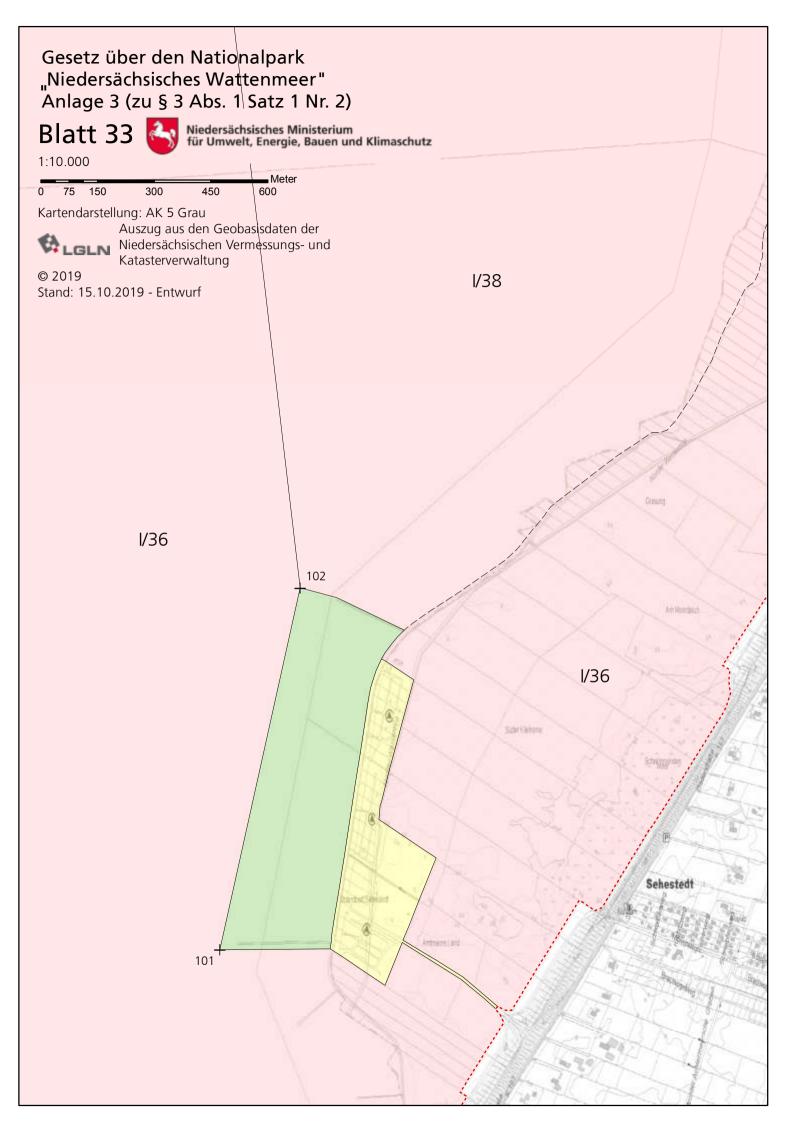


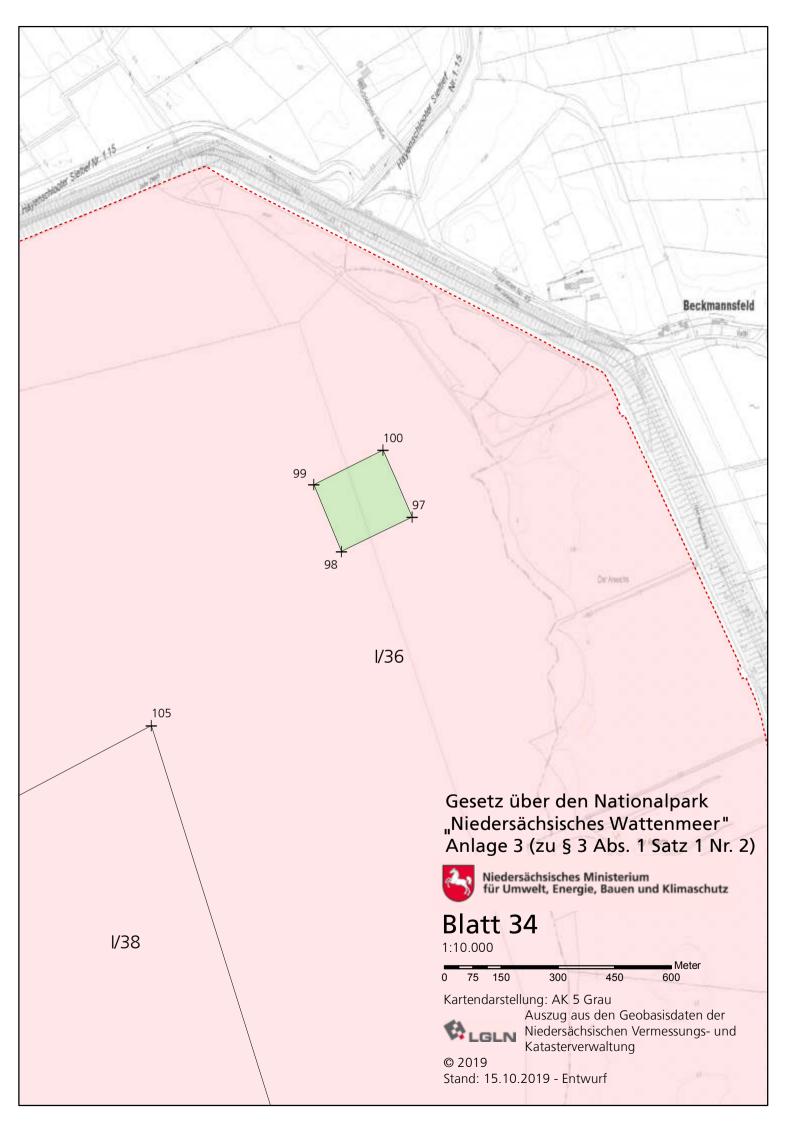


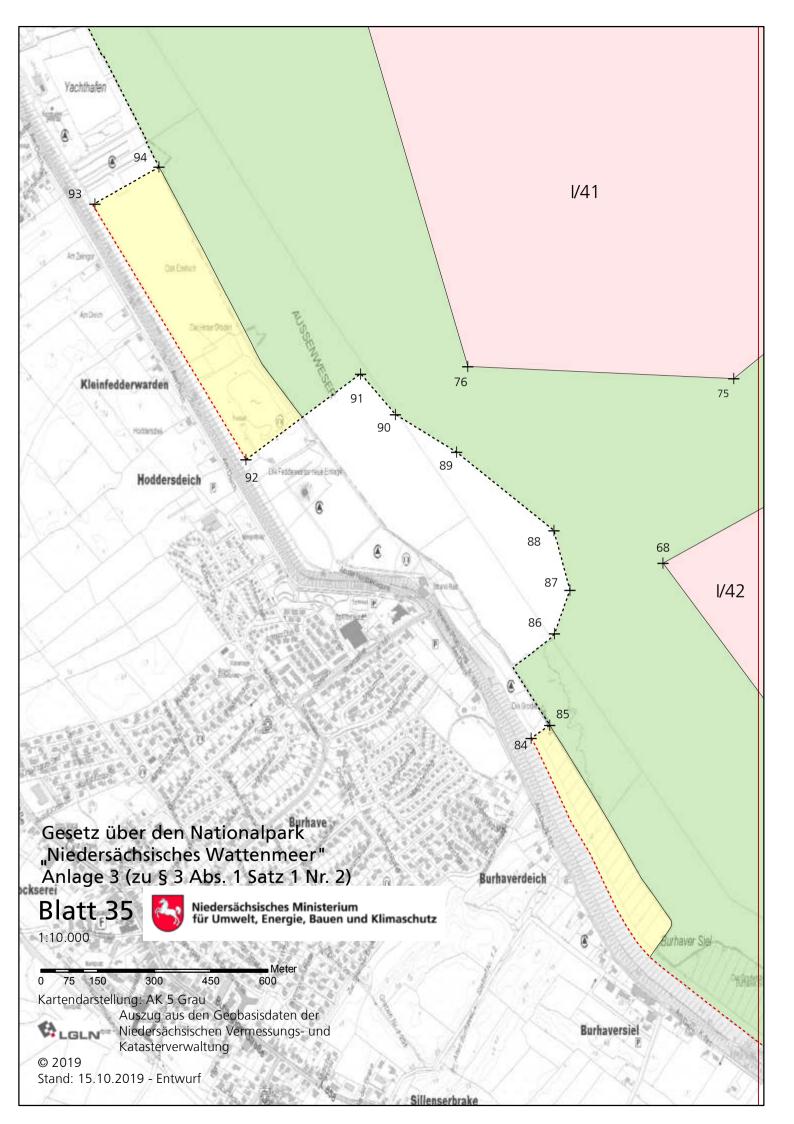


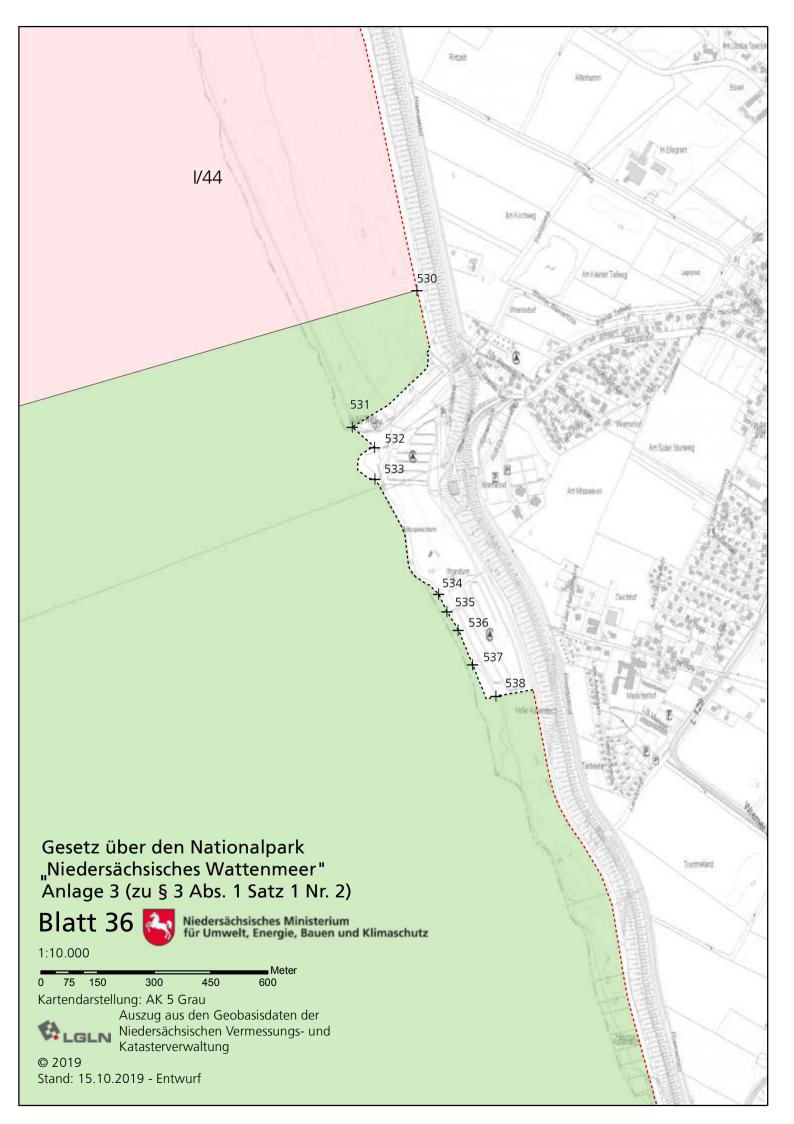


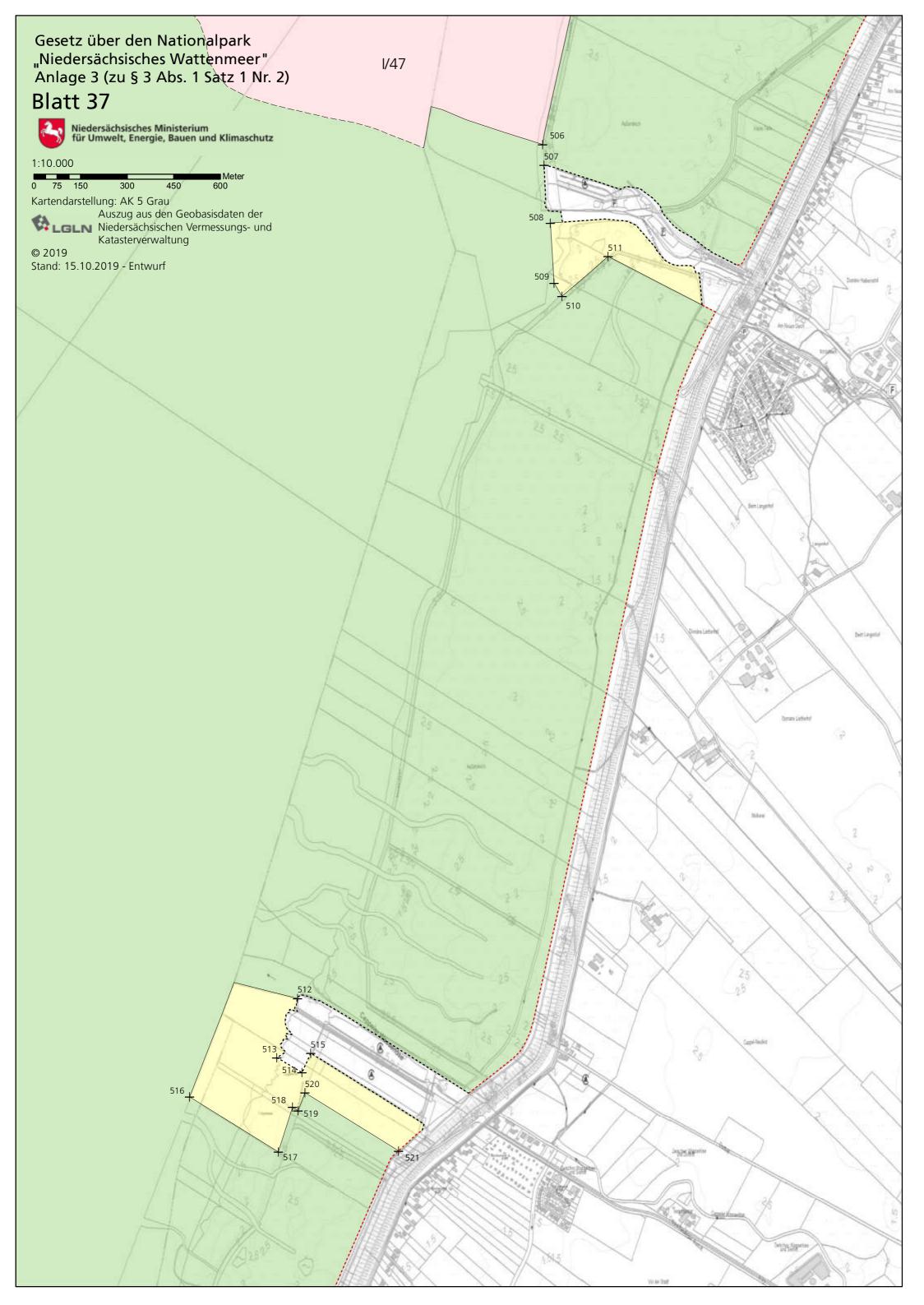


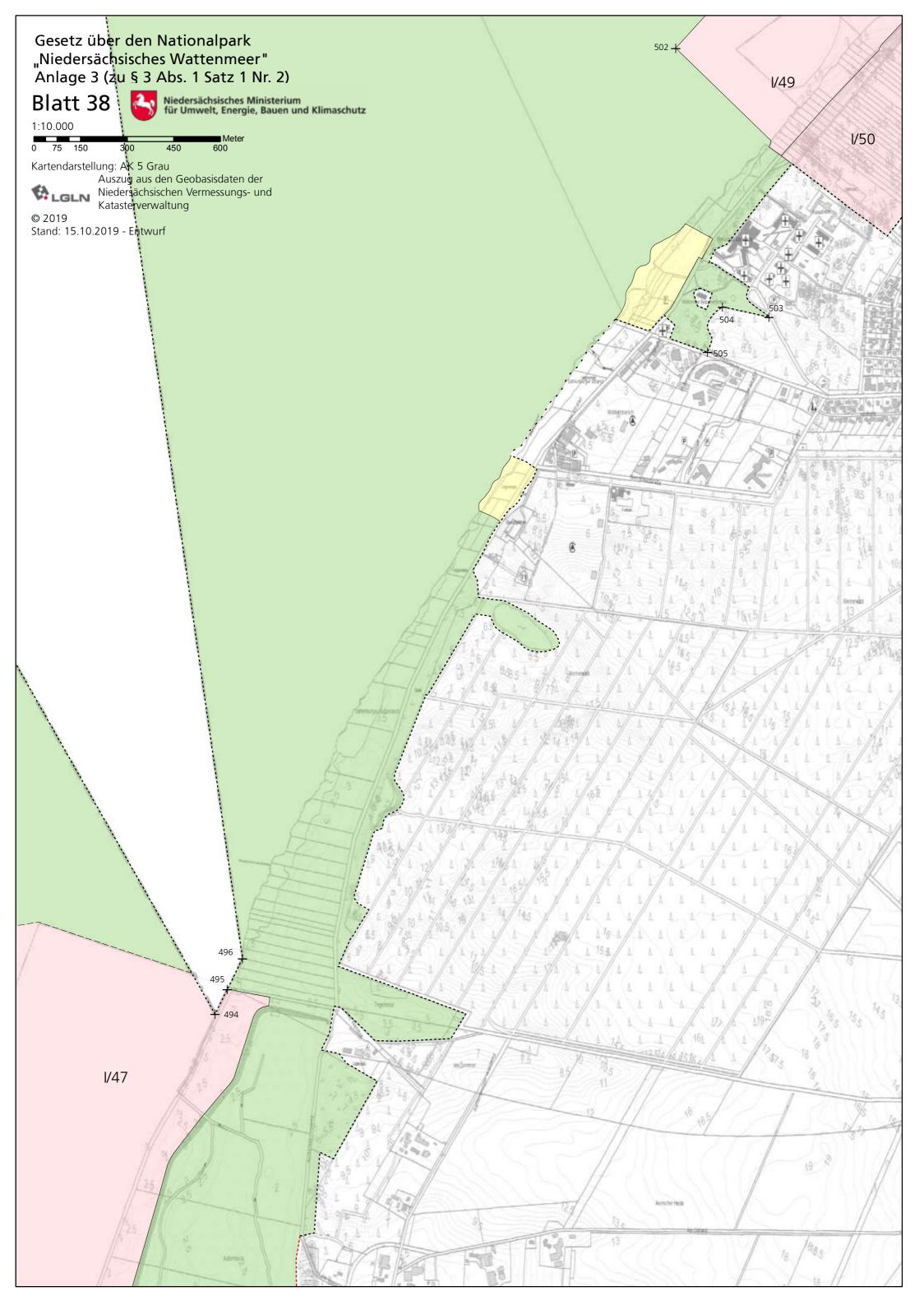












Т		phische Koordina			
	Geodätische Koordinaten in WGS 84		•	oordinaten in	Blatt dei
Nummer				O / UTM	Anlage 3
1	Ost	Nord	Ost	Nord	
1	07° 11,513'	N53° 18,863'	32379545	5908769	-
2	07° 14,900'	N53° 19,107'	32383317	5909128	-
3	07° 13,845'	N53° 17,574'	32382076	5906314	1
4	07° 13,833'	N53° 17,467'	32382058	5906115	1
5	O7° 13,650'	N53° 17,483'	32381855	5906151	1
6	07° 13,483'	N53° 17,750'	32381682	5906650	1
7	07° 13,817'	N53° 17,767'	32382053	5906672	1
8	07° 13,810'	N53° 17,651'	32382040	5906458	1
9	07° 13,875'	N53° 17,655'	32382112	5906464	1
10	07° 0,548'	N53° 22,354'	32367553	5915563	-
11	O6° 59,829'	N53° 22,128'	32366744	5915167	-
12	O6° 59,452'	N53° 22,800'	32366361	5916425	-
13	O6° 58,323'	N53° 24,724'	32365210	5920027	-
14	O6° 57,633'	N53° 25,900'	32364509	5922229	-
15	O6° 56,117'	N53° 26,567'	32362866	5923513	-
16	O6° 54,917'	N53° 27,583'	32361593	5925436	•
17	O6° 52,817'	N53° 28,167'	32359302	5926586	-
18	O6° 54,352'	N53° 31,605'	32361187	5932910	-
19	O6° 52,735'	N53° 31,230'	32359380	5932268	-
20	O6° 50,394'	N53° 31,680'	32356820	5933179	-
21	O6° 52,033'	N53° 32,233'	32358661	5934151	-
22	O6° 53,417'	N53° 32,236'	32360189	5934111	-
23	O6° 54,592'	N53° 31,803'	32361463	5933270	-
24	O6° 42,850'	N53° 33,033'	32348567	5935949	-
25	O6° 35,750'	N53° 36,350'	32340937	5942355	-
26	O6° 34,850'	N53° 37,050'	32339989	5943686	-
27	O6° 34,850'	N53° 38,000'	32340049	5945447	_
28	O6° 34,850'	N53° 41,900'	32340295	5952677	-
29	O6° 34,850'	N53° 45,183'	32340502	5958763	-
30	O6° 34,865'	N53° 46,534'	32340604	5961267	-
31	O6° 59,949'	N53° 49,734'	32368316	5966342	-
32	07° 0,000'	N53° 48,733'	32368320	5964485	-
33	07° 0,000'	N53° 42,300'	32367984	5952558	-
34	O6° 52,667'	N53° 41,483'	32359872	5951278	_
35	O6° 48,600'	N53° 40,500'	32355341	5949591	_
36	O6° 46,200'	N53° 37,850'	32352545	5944760	_
37	O6° 43,968'	N53° 37,851'	32350086	5944840	-
38	O6° 41,300'	N53° 38,633'	32347193	5946385	_
39	07° 19,083'	N53° 44,750'	32389084	5956557	_
40	07° 19,083'	N53° 48,217'	32389084	5962984	_
41	07 19,083 07° 27,383'	N53° 48,217'	32398345	5962777	-
41	07 27,383 07° 51,716'	N53° 52,351'	32425174	5969938	_
43	07° 57,433'	N53° 52,351	32425174	5968915	
43	07 37,433 08° 4,216'	N53° 49,967'	32431425	5965319	-
44	08° 4,216 08° 7,950'	N53° 49,967' N53° 46,967'	32438813	5955319	-

Seite 1 von 12 15.10.2019

Г		phische Koordina			1
	Geodätische Koordinaten in WGS 84		•	oordinaten in	Blatt dei
Nummer				9 / UTM	Anlage 3
4.6	Ost	Nord	Ost	Nord	
46	08° 5,583'	N53° 45,933'	32440217	5957819	-
47	08° 5,583'	N53° 43,717'	32440165	5953709	-
48	08° 2,516'	N53° 42,984'	32436774	5952395	-
49	08° 2,004'	N53° 44,827'	32436257	5955819	-
50	08° 1,850'	N53° 45,383'	32436102	5956854	-
51	08° 1,067'	N53° 47,133'	32435286	5960110	-
52	07° 52,350'	N53° 48,700'	32425761	5963158	-
53	07° 27,383'	N53° 45,800'	32398248	5958296	-
54	O8° 9,917'	N53° 45,483'	32444968	5956927	-
55	08° 14,433'	N53° 43,317'	32449888	5952854	-
56	O8° 20,617'	N53° 41,183'	32456652	5948830	-
57	O8° 22,253'	N53° 39,884'	32458431	5946405	-
58	O8° 22,795'	N53° 39,575'	32459023	5945826	-
59	08° 28,667'	N53° 36,750'	32465452	5940536	-
60	08° 32,898'	N53° 32,320'	32470065	5932290	-
61	08° 31,107'	N53° 33,477'	32468102	5934448	-
62	O8° 30,959'	N53° 33,506'	32467938	5934504	-
63	08° 28,033'	N53° 33,267'	32464705	5934083	-
64	O8° 28,050'	N53° 33,067'	32464721	5933712	-
65	O8° 26,480'	N53° 34,303'	32463005	5936017	-
66	O8° 24,821'	N53° 34,149'	32461171	5935746	-
67	O8° 23,859'	N53° 34,326'	32460112	5936083	-
68	08° 22,995'	N53° 35,004'	32459170	5937350	35
69	08° 23,298'	N53° 35,106'	32459506	5937536	-
70	08° 25,200'	N53° 34,600'	32461597	5936579	-
71	O8° 26,199'	N53° 34,600'	32462699	5936571	-
72	O8° 27,527'	N53° 36,297'	32464188	5939706	-
73	O8° 26,317'	N53° 35,500'	32462842	5938238	-
74	O8° 23,700'	N53° 35,533'	32459956	5938324	-
75	O8° 23,161'	N53° 35,268'	32459357	5937837	-
76	O8° 22,523'	N53° 35,282'	32458654	5937869	35
77	O8° 21,800'	N53° 36,700'	32457880	5940505	_
78	O8° 22,233'	N53° 37,233'	32458366	5941490	-
79	08° 22,233'	N53° 36,800'	32458359	5940686	-
80	08° 22,617'	N53° 36,383'	32458775	5939910	-
81	08° 23,483'	N53° 36,700'	32459736	5940489	-
82	08° 22,450'	N53° 37,533'	32458610	5942044	-
83	08° 21,450'	N53° 39,617'	32457543	5945917	-
84	08° 22,727'	N53° 34,772'	32458870	5936921	35
85	O8° 22,683'	N53° 34,753'	32458821	5936887	35
86	08° 22,737'	N53° 34,903'	32458883	5937164	35
87	O8° 22,772'	N53° 34,965'	32458924	5937278	35
88	08° 22,772'	N53° 35,049'	32458881	5937436	35
89	08° 22,498'	N53° 35,049	32458624	5937642	35
90	08° 22,351'	N53° 35,100	32458463	5937742	35

Seite 2 von 12 15.10.2019

т		phische Koordina			T
	Geodätische Koordinaten in		Projizierte Koordinaten in		Blatt der
Nummer		S 84		O / UTM	Anlage 3
01	Ost	Nord	Ost	Nord	25
91	08° 22,266'	N53° 35,270'	32458370	5937849	35
92	08° 21,993'	N53° 35,146'	32458067	5937623	35
93	08° 21,626'	N53° 35,509'	32457667	5938299	35
94	08° 21,779'	N53° 35,562'	32457837	5938396	35
95	08° 15,102'	N53° 35,532'	32450472	5938412	-
96	08° 14,377'	N53° 35,988'	32449681	5939265	-
97	O8° 18,599'	N53° 31,098'	32454249	5930151	34
98	08° 18,430'	N53° 31,048'	32454062	5930060	34
99	O8° 18,362'	N53° 31,142'	32453989	5930236	34
100	O8° 18,527'	N53° 31,193'	32454172	5930327	34
101	08° 17,417'	N53° 26,117'	32452851	5920928	33
102	O8° 17,600'	N53° 26,633'	32453063	5921884	33
103	08° 17,083'	N53° 29,050'	32452537	5926370	-
104	08° 17,011'	N53° 30,485'	32452483	5929032	-
105	08° 17,980'	N53° 30,797'	32453559	5929600	34
106	08° 18,920'	N53° 29,069'	32454568	5926385	-
107	08° 11,776'	N53° 24,503'	32446572	5918003	32
108	08° 11,821'	N53° 24,590'	32446624	5918163	32
109	08° 11,828'	N53° 24,635'	32446633	5918246	32
110	08° 11,819'	N53° 24,676'	32446623	5918323	32
111	O8° 11,802'	N53° 24,725'	32446606	5918413	32
112	08° 11,737'	N53° 24,660'	32446532	5918293	32
113	08° 11,707'	N53° 24,703'	32446499	5918374	32
114	08° 16,900'	N53° 31,133'	32452373	5930235	-
115	08° 16,517'	N53° 30,783'	32451942	5929591	-
116	08° 15,950'	N53° 30,717'	32451315	5929473	-
117	O8° 15,617'	N53° 27,950'	32450893	5924347	-
118	O8° 15,495'	N53° 26,941'	32450740	5922478	-
119	O8° 15,466'	N53° 26,941'	32450707	5922479	_
120	O8° 12,000'	N53° 29,367'	32446921	5927017	_
121	O8° 11,450'	N53° 29,067'	32446307	5926468	_
122	O8° 10,367'	N53° 28,467'	32445096	5925369	-
123	O8° 9,508'	N53° 27,844'	32444132	5924226	_
124	08° 8,513'	N53° 28,065'	32443036	5924649	-
125	08° 7,765'	N53° 27,500'	32442196	5923611	31
126	08° 8,607'	N53° 27,193'	32443121	5923030	31
127	08° 6,433'	N53° 26,933'	32440709	5922579	31
128	08° 6,467'	N53° 27,033'	32440748	5922764	31
129	08° 8,433'	N53° 30,433'	32443001	5929041	30
130	08° 6,133'	N53° 29,917'	32440447	5928114	-
131	08° 6,016'	N53° 30,202'	32440324	5928646	_
132	08° 7,730'	N53° 30,575'	32442227	5929313	30
133	08° 8,129'	N53° 30,662'	32442670	5929469	30
134	08° 8,745'	N53° 30,761'	32443353	5929644	30
135	08° 13,605'	N53° 31,227'	32448733	5930448	30

Seite 3 von 12 15.10.2019

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

	Geogra	aphische Koordina	ten der Anlagen	2 und 3	
	Geodätische Koordinaten in		Projizierte Koordinaten in		Blatt der
Nummer	WG	S 84	ETRS 89	·	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
136	08° 11,817'	N53° 33,283'	32446800	5934282	-
137	O8° 9,050'	N53° 40,217'	32443899	5947173	-
138	08° 2,817'	N53° 41,900'	32437078	5950381	-
139	O8° 4,583'	N53° 39,850'	32438972	5946554	-
140	O8° 5,483'	N53° 38,783'	32439938	5944563	-
141	O8° 5,100'	N53° 38,667'	32439513	5944353	-
142	O8° 4,170'	N53° 39,755'	32438514	5946383	-
143	O8° 3,783'	N53° 39,650'	32438086	5946195	-
144	O8° 2,800'	N53° 40,817'	32437032	5948372	-
145	O8° 2,956'	N53° 38,461'	32437146	5944002	29
146	O8° 2,433'	N53° 39,000'	32436583	5945009	29
149	O8° 2,050'	N53° 39,034'	32436162	5945077	29
150	O8° 2,133'	N53° 39,034'	32436254	5945076	29
151	O8° 2,067'	N53° 39,283'	32436187	5945540	29
152	O8° 2,300'	N53° 39,333'	32436445	5945629	29
153	O8° 1,833'	N53° 40,617'	32435963	5948016	-
154	O8° 1,444'	N53° 42,479'	32435582	5951474	28
155	O8° 1,341'	N53° 42,377'	32435466	5951287	28
156	O8° 0,994'	N53° 42,605'	32435090	5951716	28
157	O8° 0,920'	N53° 42,520'	32435006	5951558	28
158	O7° 59,734'	N53° 42,745'	32433708	5951994	_
159	O7° 59,850'	N53° 44,483'	32433881	5955216	_
160	08° 1,100'	N53° 44,483'	32435255	5955196	_
161	O8° 0,850'	N53° 45,150'	32434997	5956436	-
162	08° 1,583'	N53° 44,767'	32435793	5955714	_
163	07° 47,661'	N53° 42,603'	32420423	5951937	23
164	O7° 42,688'	N53° 42,142'	32414938	5951178	22
165	O7° 42,691'	N53° 42,000'	32414937	5950916	22
166	O7° 40,769'	N53° 41,929'	32412819	5950822	22
167	07° 40,742'	N53° 42,002'	32412792	5950958	22
168	07° 34,517'	N53° 40,917'	32405903	5949078	21
169	07° 34,499'	N53° 41,545'	32405906	5950243	-
170	O7° 36,095'	N53° 41,564'	32407663	5950243	_
171	O7° 36,268'	N53° 41,270'	32407844	5949695	_
172	07° 35,155'	N53° 40,882'	32406604	5949000	21
173	O7° 34,450'	N53° 40,754'	32405824	5948778	21
174	07° 34,395'	N53° 40,731'	32405762	5948736	21
175	07° 33,300'	N53° 40,621'	32404552	5948558	21
176	O7° 32,650'	N53° 40,450'	32403830	5948255	21
177	07° 31,583'	N53° 41,767'	32402706	5950720	-
178	07° 29,348'	N53° 40,678'	32400204	5948754	17
179	07° 29,467'	N53° 41,083'	32400351	5949502	17
180	07° 29,887'	N53° 41,479'	32400829	5950226	17
181	07° 28,659'	N53° 41,030'	32399459	5949423	17
182	07° 28,676'	N53° 40,951'	32399475	5949276	17

Seite 4 von 12 15.10.2019

		phische Koordina			1
	Geodätische Koordinaten in		•	oordinaten in	Blatt der
Nummer		S 84		9 / UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
183	07° 28,507'	N53° 41,061'	32399293	5949483	17
184	O7° 28,526'	N53° 40,972'	32399311	5949317	17
185	O7° 28,528'	N53° 40,935'	32399311	5949249	17
186	O7° 28,342'	N53° 40,974'	32399108	5949327	17
187	O7° 28,317'	N53° 41,093'	32399085	5949548	17
188	07° 27,853'	N53° 41,156'	32398578	5949675	17
189	07° 28,133'	N53° 41,833'	32398913	5950924	-
190	O7° 26,767'	N53° 41,833'	32397409	5950957	-
191	07° 26,370'	N53° 41,172'	32396946	5949740	-
192	07° 25,228'	N53° 41,120'	32395687	5949671	-
193	07° 23,807'	N53° 41,017'	32394118	5949515	-
194	07° 23,404'	N53° 41,042'	32393677	5949572	-
195	O7° 22,530'	N53° 40,978'	32392711	5949475	15
196	O7° 21,800'	N53° 41,217'	32391918	5949936	15
197	07° 21,800'	N53° 41,000'	32391909	5949534	15
198	O7° 21,696'	N53° 40,930'	32391791	5949408	15
199	O7° 21,621'	N53° 41,212'	32391721	5949931	15
200	07° 21,040'	N53° 41,154'	32391079	5949838	15
201	O7° 20,904'	N53° 40,659'	32390909	5948924	15
202	O7° 20,728'	N53° 41,157'	32390736	5949853	15
203	O7° 20,150'	N53° 41,088'	32390097	5949740	15
204	07° 20,116'	N53° 41,168'	32390063	5949889	15
205	07° 18,383'	N53° 40,940'	32388145	5949510	14
206	07° 18,333'	N53° 41,000'	32388094	5949624	14
207	07° 16,983'	N53° 40,817'	32386600	5949319	14
208	07° 16,943'	N53° 40,174'	32386526	5948129	14
209	07° 16,974'	N53° 40,385'	32386570	5948520	14
210	07° 16,720'	N53° 40,351'	32386289	5948463	14
211	07° 16,672'	N53° 40,463'	32386241	5948672	14
212	07° 15,970'	N53° 40,399'	32385465	5948572	-
213	07° 14,644'	N53° 40,122'	32383992	5948095	13
214	07° 14,467'	N53° 40,093'	32383796	5948046	13
215	07° 14,499'	N53° 40,028'	32383829	5947925	13
216	07° 13,512'	N53° 39,842'	32382734	5947606	13
217	07° 13,125'	N53° 39,480'	32382290	5946945	13
218	07° 13,097'	N53° 39,465'	32382259	5946918	13
219	07° 12,814'	N53° 39,349'	32382233	5946711	13
220	07° 12,870'	N53° 39,242'	32381942	5946512	13
221	07° 13,093'	N53° 39,301'	32381338	5946615	13
222	07° 13,078'	N53° 39,320'	32382232	5946649	13
223	07 13,078 07° 8,767'	N53° 36,894'			+
223	07 8,767 07° 8,130'	N53° 36,894	32377366 32376639	5942275	9
	-			5941371	ļ
225	07° 7,998'	N53° 36,341'	32376492	5941270	9
226 227	07° 8,119' 07° 7,832'	N53° 36,271' N53° 36,138'	32376622 32376299	5941137 5940900	9

Seite 5 von 12 15.10.2019

		phische Koordina			1
Nummer	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89 / UTM		Blatt der Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
228	07° 7,283'	N53° 36,417'	32375707	5941432	9
229	07° 1,981'	N53° 31,936'	32369631	5933283	-
230	07° 1,767'	N53° 31,900'	32369393	5933223	-
231	O7° 1,950'	N53° 31,550'	32369578	5932569	-
232	O7° 2,120'	N53° 31,580'	32369767	5932619	-
233	O7° 2,459'	N53° 29,640'	32370042	5929013	-
234	O7° 2,268'	N53° 29,712'	32369835	5929152	-
235	07° 1,833'	N53° 29,717'	32369355	5929174	-
236	07° 0,250'	N53° 29,733'	32367605	5929253	-
237	07° 0,250'	N53° 31,900'	32367718	5933270	-
238	07° 0,249'	N53° 32,275'	32367737	5933966	-
239	07° 1,694'	N53° 29,020'	32369165	5927886	-
240	07° 1,583'	N53° 29,083'	32369046	5928007	_
241	07° 1,150'	N53° 29,333'	32368580	5928484	_
242	07° 0,367'	N53° 29,333'	32367714	5928508	_
243	O6° 58,587'	N53° 29,335'	32365746	5928567	_
244	07° 0,989'	N53° 26,144'	32368237	5922577	2
245	07° 0,782'	N53° 26,168'	32368009	5922627	2
246	07° 0,803'	N53° 26,233'	32368036	5922747	2
247	07° 0,500'	N53° 26,267'	32367702	5922819	2
248	O6° 57,835'	N53° 26,564'	32364768	5923453	_
249	07° 0,630'	N53° 25,440'	32367803	5921283	2
250	07° 0,550'	N53° 25,017'	32367693	5920500	2
251	07° 0,567'	N53° 24,950'	32367708	5920376	2
252	07° 0,735'	N53° 24,967'	32367895	5920402	2
253	O6° 44,513'	N53° 34,188'	32350471	5938031	3
254	06° 44,553'				3
255	06° 45,487'	N53° 34,146' N53° 33,850'	32350513 32351525	5937952	3
	·	·		5937370	
256	06° 45,567'	N53° 33,850'	32351614	5937367	3
257	06° 45,567'	N53° 33,750'	32351608	5937182	3
258	06° 45,483'	N53° 33,683'	32351512	5937061	3
259	06° 45,418'	N53° 33,705'	32351441	5937104	3
260	06° 41,741'	N53° 33,920'	32347397	5937632	4
261	06° 41,731'	N53° 34,002'	32347390	5937783	4
262	06° 39,943'	N53° 34,544'	32345450	5938852	4
263	06° 39,329'	N53° 34,997'	32344800	5939715	6
264	O6° 39,259'	N53° 35,175'	32344734	5940048	6
267	06° 42,489'	N53° 36,635'	32348384	5942638	5
268	06° 42,544'	N53° 36,491'	32348435	5942369	5
269	O6° 38,083'	N53° 35,557'	32343460	5940798	6
270	O6° 37,305'	N53° 35,734'	32342613	5941155	6
271	O6° 37,587'	N53° 36,634'	32342979	5942814	6
272	O6° 38,752'	N53° 36,731'	32344269	5942950	6
273	O6° 38,591'	N53° 36,227'	32344062	5942023	6
274	O6° 38,517'	N53° 36,140'	32343975	5941864	6

Seite 6 von 12 15.10.2019

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

	Geogra	aphische Koordina	ten der Anlagen	•	§ 3 Abs. 1 Satz
	Geodätische Koordinaten in		Projizierte Koordinaten in		Blatt der
Nummer	WG	S 84	ETRS 89	/ UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
275	O6° 38,458'	N53° 36,077'	32343906	5941749	6
276	O6° 38,345'	N53° 35,954'	32343774	5941526	6
277	O6° 38,368'	N53° 35,898'	32343795	5941421	6
278	O6° 38,398'	N53° 35,844'	32343825	5941320	6
279	O6° 38,419'	N53° 35,832'	32343847	5941296	6
280	O6° 38,437'	N53° 35,814'	32343866	5941263	6
281	O6° 38,496'	N53° 35,775'	32343929	5941188	6
282	O6° 38,541'	N53° 35,758'	32343978	5941155	6
283	O6° 38,735'	N53° 35,626'	32344183	5940902	6
284	O6° 45,250'	N53° 34,667'	32351312	5938892	-
285	O6° 43,583'	N53° 35,067'	32349497	5939692	-
286	O6° 43,257'	N53° 35,145'	32349142	5939848	4
287	O6° 43,229'	N53° 35,134'	32349110	5939829	4
288	O6° 43,160'	N53° 35,157'	32349035	5939875	4
289	O6° 42,952'	N53° 35,122'	32348804	5939818	4
290	O6° 42,906'	N53° 35,198'	32348757	5939960	4
291	O6° 42,860'	N53° 35,218'	32348709	5939999	4
292	O6° 42,865'	N53° 35,258'	32348716	5940072	5
293	O6° 42,814'	N53° 35,284'	32348661	5940122	5
294	O6° 43,161'	N53° 35,296'	32349045	5940132	5
295	O6° 43,239'	N53° 35,309'	32349131	5940153	5
296	O6° 43,230'	N53° 35,327'	32349123	5940187	5
297	O6° 43,078'	N53° 35,398'	32348960	5940324	5
298	O6° 45,845'	N53° 36,635'	32352083	5942521	-
299	O6° 46,022'	N53° 36,930'	32352295	5943062	_
300	O6° 49,161'	N53° 36,106'	32355709	5941427	_
301	O6° 49,267'	N53° 36,105'	32355825	5941421	_
302	O6° 53,402'	N53° 40,431'	32360624	5949303	_
303	O6° 53,431'	N53° 40,293'	32360648	5949046	_
304	O6° 57,560'	N53° 39,750'	32365164	5947906	7
305	O6° 57,541'	N53° 39,809'	32365146	5948017	7
306	O6° 57,327'	N53° 40,465'	32364945	5949240	7
307	06° 57,239'	N53° 40,403	32364858	5949549	7
308	O6° 57,245'	N53° 40,894'	32364878	5950037	7
309	07° 1,502'	N53° 41,177'	32369578	5950430	8
310	07° 1,499'	N53° 40,981'	32369565	5950066	8
311	07° 4,700'	N53° 40,567'	32373067	5949202	8
312	07 4,700 07° 4,701'	N53° 41,117'	32373007	5950222	-
	·	·			- 11
313	07° 13,464'	N53° 41,863'	32382774	5951354	11
314	07° 13,464'	N53° 42,166'	32382788	5951916	11
315	07° 12,916'	N53° 42,167'	32382186	5951933	11
316	07° 12,917'	N53° 42,267'	32382191	5952118	11
317	07° 12,083'	N53° 42,317'	32381276	5952234	11
318	07° 10,424'	N53° 42,375'	32379454	5952388	10
319	O7° 10,330'	N53° 42,072'	32379336	5951830	10

Seite 7 von 12 15.10.2019

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

	Geogra	phische Koordina			1
	Geodätische Koordinaten in		Projizierte Ko		Blatt der
Nummer		S 84	ETRS 89	į.	Anlage 3
222	Ost	Nord	Ost	Nord	40
320	07° 10,102'	N53° 42,346'	32379099	5952344	10
321	07° 9,447'	N53° 41,798'	32378352	5951345	10
322	07° 9,211'	N53° 41,782'	32378091	5951323	10
323	07° 8,885'	N53° 41,814'	32377734	5951392	10
324	07° 8,430'	N53° 41,998'	32377242	5951746	10
325	07° 8,122'	N53° 42,355'	32376920	5952417	10
326	07° 8,142'	N53° 42,496'	32376950	5952678	10
327	07° 8,412'	N53° 42,663'	32377254	5952979	10
328	O7° 9,092'	N53° 42,913'	32378015	5953424	10
329	07° 10,511'	N53° 43,280'	32379593	5954065	10
330	07° 11,211'	N53° 43,414'	32380369	5954293	11
331	07° 15,981'	N53° 43,482'	32385616	5954288	12
332	07° 15,975'	N53° 43,334'	32385604	5954014	12
333	07° 15,974'	N53° 43,310'	32385602	5953969	12
334	07° 19,333'	N53° 43,483'	32389303	5954202	-
335	O7° 19,326'	N53° 43,793'	32389308	5954776	-
336	O7° 12,975'	N53° 42,390'	32382261	5952346	11
337	O7° 12,968'	N53° 42,410'	32382254	5952382	11
338	07° 12,333'	N53° 42,456'	32381557	5952485	11
339	O7° 12,200'	N53° 42,446'	32381411	5952471	11
340	O7° 12,294'	N53° 42,629'	32381523	5952806	11
341	07° 12,324'	N53° 42,639'	32381556	5952824	11
342	07° 12,361'	N53° 42,668'	32381599	5952878	11
343	O7° 12,594'	N53° 42,732'	32381857	5952990	11
344	07° 13,031'	N53° 42,730'	32382338	5952975	11
345	O7° 12,872'	N53° 42,837'	32382168	5953176	11
346	O7° 13,064'	N53° 42,954'	32382385	5953388	11
347	07° 13,175'	N53° 42,991'	32382508	5953455	11
348	O7° 25,279'	N53° 42,467'	32395799	5952167	-
349	O7° 23,850'	N53° 42,467'	32394227	5952202	-
350	07° 23,879'	N53° 43,216'	32394290	5953591	16
351	07° 23,707'	N53° 43,219'	32394101	5953601	16
352	O7° 23,558'	N53° 43,228'	32393938	5953621	16
353	O7° 23,560'	N53° 43,329'	32393944	5953808	16
354	O7° 22,787'	N53° 43,486'	32393100	5954119	16
355	07° 22,806'	N53° 43,414'	32393119	5953985	16
356	07° 22,283'	N53° 43,454'	32392545	5954072	16
357	O7° 22,282'	N53° 43,329'	32392539	5953841	16
358	07° 21,991'	N53° 43,338'	32392218	5953863	16
359	07° 21,945'	N53° 43,357'	32392169	5953900	16
360	07° 21,892'	N53° 43,317'	32392109	5953828	16
361	07° 21,849'	N53° 43,305'	32392062	5953806	16
362	07° 21,845'	N53° 43,309'	32392002	5953815	16
363	07° 21,832'	N53° 43,751'	32392057	5954633	16
364	07° 21,794'	N53° 43,823'	32392002	5954768	16

Seite 8 von 12 15.10.2019

- I		phische Koordina			T
	Geodätische Koordinaten in		•	oordinaten in	Blatt der
Nummer		S 84		9 / UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
365	07° 22,212'	N53° 43,918'	32392487	5954934	16
366	O7° 22,496'	N53° 43,999'	32392802	5955076	16
367	O7° 22,973'	N53° 44,191'	32393335	5955420	16
368	O7° 23,816'	N53° 44,202'	32394262	5955420	16
369	O7° 23,240'	N53° 44,064'	32393623	5955178	16
370	O7° 22,908'	N53° 44,008'	32393256	5955083	16
371	O7° 22,949'	N53° 43,954'	32393299	5954981	16
372	07° 22,849'	N53° 43,927'	32393187	5954935	16
373	07° 25,801'	N53° 43,589'	32396419	5954235	-
374	07° 26,418'	N53° 43,586'	32397097	5954215	-
375	07° 29,400'	N53° 43,267'	32400363	5953552	18
376	O7° 28,800'	N53° 43,200'	32399701	5953442	18
377	O7° 28,467'	N53° 43,200'	32399334	5953450	18
378	O7° 28,233'	N53° 43,217'	32399078	5953486	18
379	07° 27,900'	N53° 43,333'	32398716	5953711	18
380	07° 27,892'	N53° 43,386'	32398710	5953808	18
381	07° 27,797'	N53° 43,833'	32398623	5954639	18
382	07° 27,817'	N53° 43,900'	32398648	5954763	18
383	07° 31,615'	N53° 43,983'	32402827	5954828	-
384	O7° 31,607'	N53° 44,509'	32402838	5955804	20
385	07° 30,880'	N53° 44,487'	32402038	5955779	20
386	07° 30,514'	N53° 44,428'	32401634	5955679	20
387	07° 30,452'	N53° 44,436'	32401565	5955695	20
388	07° 30,597'	N53° 44,689'	32401735	5956161	20
389	07° 30,555'	N53° 44,707'	32401690	5956195	20
390	07° 30,191'	N53° 44,776'	32401292	5956331	20
391	07° 30,186'	N53° 44,807'	32401287	5956389	20
392	07° 29,913'	N53° 44,785'	32400986	5956355	19
393	07° 29,870'	N53° 44,989'	32400948	5956734	19
394	07° 29,993'	N53° 44,980'	32401082	5956714	20
395	07° 29,993'	N53° 45,016'	32401084	5956781	20
396	07° 29,499'	N53° 45,360'	32400554	5957431	19
397	07° 29,498'	N53° 45,376'	32400554	5957459	19
398	07° 28,071'	N53° 44,440'	32398948	5955758	18
399	07° 28,376'	N53° 44,437'	32399283	5955745	18
400	07° 28,316'	N53° 44,384'	32399216	5955649	18
401	07° 28,292'	N53° 44,353'	32399188	5955591	18
402	07° 28,144'	N53° 44,154'	32399018	5955227	18
403	07° 28,067'	N53° 44,167'	32398933	5955252	18
404	07° 27,779'	N53° 44,340'	32398933	5955579	18
404	07° 27,855'	N53° 44,540	32398024	5956054	18
405	07° 28,523'	N53° 45,282'	32398717	5957308	19
406	07 28,323 07° 29,223'	N53° 45,481'	32399479	5957661	19
407	07° 32,699'	N53° 45,600'	32404079	5957803	20
408	07 32,699 07° 32,707'	N53° 45,800	32404079	5957803	20

Seite 9 von 12 15.10.2019

		phische Koordina			T
	Geodätische Koordinaten in		•	oordinaten in	Blatt der
Nummer		S 84		9 / UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
410	07° 33,306'	N53° 45,320'	32404736	5957270	20
411	07° 33,429'	N53° 45,350'	32404873	5957323	20
412	07° 33,372'	N53° 45,423'	32404813	5957458	20
413	O7° 36,858'	N53° 45,465'	32408644	5957461	-
414	07° 36,850'	N53° 45,655'	32408643	5957812	-
415	07° 37,417'	N53° 44,900'	32409238	5956401	-
416	O7° 37,900'	N53° 45,017'	32409773	5956607	-
417	07° 43,701'	N53° 45,101'	32416150	5956645	25
418	O7° 43,700'	N53° 45,640'	32416168	5957645	25
419	07° 42,145'	N53° 46,035'	32414472	5958407	25
420	07° 42,153'	N53° 45,775'	32414472	5957926	25
421	07° 41,729'	N53° 45,762'	32414006	5957910	24
422	07° 41,725'	N53° 45,729'	32414001	5957848	24
423	07° 40,517'	N53° 45,167'	32412654	5956831	24
424	O7° 40,583'	N53° 45,250'	32412730	5956984	24
425	07° 40,183'	N53° 45,360'	32412294	5957197	24
426	O7° 39,907'	N53° 45,380'	32411991	5957240	24
427	O7° 39,861'	N53° 45,549'	32411946	5957552	24
428	O7° 39,987'	N53° 45,573'	32412086	5957595	24
429	07° 40,227'	N53° 45,985'	32412364	5958355	24
430	07° 40,067'	N53° 46,037'	32412190	5958454	24
431	O7° 40,629'	N53° 46,563'	32412826	5959418	24
432	O7° 41,268'	N53° 46,883'	32413538	5959997	24
433	07° 42,133'	N53° 46,985'	32414491	5960168	25
434	07° 43,349'	N53° 47,055'	32415829	5960275	25
435	07° 43,352'	N53° 46,919'	32415828	5960023	25
436	07° 43,634'	N53° 46,902'	32416137	5959986	25
437	07° 43,384'	N53° 46,483'	32415848	5959213	25
438	07° 42,477'	N53° 46,736'	32414861	5959700	25
439	07° 42,472'	N53° 46,879'	32414861	5959966	25
440	07° 41,020'	N53° 46,331'	32413247	5958979	24
441	O7° 41,446'	N53° 46,407'	32413717	5959111	24
442	07° 41,729'	N53° 46,448'	32414030	5959181	24
443	07° 42,517'	N53° 46,346'	32414891	5958976	25
444	07° 42,507'	N53° 46,130'	32414874	5958576	25
445	07° 42,537'	N53° 46,123'	32414906	5958563	25
446	O7° 42,542'	N53° 46,058'	32414909	5958443	25
447	07° 42,945'	N53° 46,062'	32415352	5958441	25
448	07° 42,963'	N53° 45,976'	32415369	5958283	25
449	07° 43,230'	N53° 45,985'	32415363	5958293	25
450	07° 48,731'	N53° 46,899'	32413003	5959883	
450	07° 49,321'	N53° 46,899'	32421734	5959872	
451	07 49,321 07° 58,105'	N53° 46,899	32422382	5959872	-
452	07° 58,533'	N53° 46,600'	32432490	5959161	
453 454	07 58,533 07° 56,950'	N53° 46,583'	32432490	5959161	-

Seite 10 von 12 15.10.2019

Т		aphische Koordina			
	Geodätische Koordinaten in		•	oordinaten in	Blatt der
Nummer		S 84) / UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
455	07° 55,633'	N53° 46,783'	32429310	5959548	27
456	07° 53,316'	N53° 47,260'	32426780	5960471	26
457	O7° 53,300'	N53° 47,083'	32426757	5960143	26
458	07° 52,583'	N53° 47,133'	32425971	5960249	26
459	O7° 51,210'	N53° 46,993'	32424459	5960013	26
460	07° 51,072'	N53° 46,883'	32424304	5959810	26
461	O7° 50,704'	N53° 47,050'	32423906	5960128	26
462	07° 50,617'	N53° 47,299'	32423817	5960590	26
463	07° 50,743'	N53° 47,399'	32423959	5960774	26
464	O7° 50,967'	N53° 47,504'	32424207	5960964	26
465	O7° 51,443'	N53° 47,657'	32424734	5961239	26
466	O7° 52,467'	N53° 47,669'	32425860	5961243	26
467	07° 52,462'	N53° 47,784'	32425857	5961458	26
468	07° 54,295'	N53° 47,760'	32427869	5961382	27
469	07° 56,181'	N53° 47,481'	32429932	5960833	27
470	07° 57,733'	N53° 46,654'	32431613	5959274	-
471	O8° 30,696'	N53° 36,292'	32467684	5939672	-
472	O8° 27,695'	N53° 38,160'	32464399	5943160	-
473	O8° 23,654'	N53° 40,701'	32459987	5947906	-
474	O8° 23,812'	N53° 40,740'	32460161	5947978	-
475	O8° 20,083'	N53° 43,417'	32456103	5952977	-
476	O8° 20,151'	N53° 42,308'	32456159	5950921	_
477	O8° 11,533'	N53° 46,417'	32446764	5958637	_
478	08° 17,650'	N53° 44,850'	32453454	5955660	_
479	O8° 16,700'	N53° 46,150'	32452434	5958081	_
480	08° 14,883'	N53° 47,667'	32450468	5960914	-
481	O8° 11,534'	N53° 47,796'	32446794	5961195	_
482	08° 17,396'	N53° 46,264'	32453201	5958285	_
483	08° 11,534'	N53° 50,685'	32446855	5966551	_
484	08° 11,533'	N53° 53,200'	32446907	5971215	_
485	08° 11,533'	N53° 54,900'	32446943	5974367	_
486	08° 4,933'	N53° 53,551'	32439685	5971953	_
487	08° 3,149'	N53° 55,868'	32437790	5976275	_
488	08° 4,349'	N53° 57,784'	32439149	5979811	_
489	08° 11,950'	N53° 59,118'	32447487	5982182	_
490	08° 17,450'	N53° 57,000'	32453459	5978192	_
491	08° 20,342'	N53° 55,805'	32456602	5975945	_
492	08° 25,742'	N53° 53,605'	32462478	5971814	_
493	08° 32,041'	N53° 53,105'	32469371	5970837	_
494	O8° 34,482'	N53° 50,603'	32472018	5966180	38
494	08° 34,518'	N53° 50,646'	32472018	5966260	38
495	08° 34,562'	N53° 50,700'	32472037	5966359	38
496	08° 33,640'	N53° 54,305'	32472106	5973050	
497	08° 32,740'	N53° 55,805'	32471137	5975838	-
498	08° 32,740 08° 32,191'	N53° 56,160'	32470169	5975838	-

Seite 11 von 12 15.10.2019

	Geogra	phische Koordina	ten der Anlagen	•	3 ADS. 1 Satz 2
		Koordinaten in	Projizierte Ko		Blatt der
Nummer	WG	S 84	ETRS 89	/ UTM	Anlage 3
	Ost	Nord	Ost	Nord	
500	O8° 39,537'	N53° 54,919'	32477599	5974154	-
501	08° 37,575'	N53° 52,929'	32475432	5970474	-
502	O8° 35,817'	N53° 52,283'	32473499	5969288	38
503	O8° 36,095'	N53° 51,818'	32473799	5968423	38
504	O8° 35,959'	N53° 51,835'	32473650	5968456	38
505	O8° 35,915'	N53° 51,756'	32473601	5968310	38
506	O8° 32,600'	N53° 47,516'	32469917	5960469	37
507	O8° 32,604'	N53° 47,480'	32469921	5960403	37
508	O8° 32,624'	N53° 47,380'	32469941	5960217	37
509	O8° 32,635'	N53° 47,276'	32469953	5960024	37
510	O8° 32,659'	N53° 47,253'	32469978	5959981	37
511	O8° 32,793'	N53° 47,323'	32470127	5960109	37
512	O8° 31,898'	N53° 46,032'	32469128	5957722	37
513	08° 31,839'	N53° 45,929'	32469061	5957531	37
514	08° 31,913'	N53° 45,903'	32469142	5957483	37
515	08° 31,938'	N53° 45,937'	32469171	5957546	37
516	08° 31,584'	N53° 45,859'	32468781	5957405	37
517	08° 31,845'	N53° 45,765'	32469066	5957228	37
518	O8° 31,886'	N53° 45,843'	32469112	5957372	37
519	08° 31,902'	N53° 45,837'	32469130	5957360	37
520	08° 31,921'	N53° 45,868'	32469151	5957419	37
521	08° 32,197'	N53° 45,768'	32469453	5957232	37
522	O8° 30,707'	N53° 43,853'	32467792	5953691	-
523	O8° 30,509'	N53° 43,904'	32467575	5953787	-
524	O8° 29,715'	N53° 42,691'	32466686	5951544	-
525	O8° 29,839'	N53° 42,666'	32466822	5951497	-
526	08° 28,533'	N53° 41,617'	32465371	5949561	-
527	O8° 28,533'	N53° 40,517'	32465356	5947522	-
528	O8° 25,747'	N53° 40,517'	32462288	5947546	-
529	O8° 28,117'	N53° 38,767'	32464873	5944280	-
530	08° 29,615'	N53° 39,033'	32466527	5944762	36
531	O8° 29,461'	N53° 38,838'	32466355	5944401	36
532	08° 29,515'	N53° 38,809'	32466415	5944347	36
533	08° 29,517'	N53° 38,764'	32466416	5944263	36
534	08° 29,672'	N53° 38,600'	32466584	5943959	36
535	O8° 29,692'	N53° 38,575'	32466606	5943913	36
536	08° 29,719'	N53° 38,549'	32466636	5943865	36
537	O8° 29,755'	N53° 38,500'	32466674	5943772	36
538	O8° 29,811'	N53° 38,456'	32466736	5943690	36

Seite 12 von 12 15.10.2019